

XVIII. Öffentliche Sicherheit.

Nach welchen Richtungen die Kompetenz in Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit zwischen den staatlichen Polizeiorganen und der Gemeinde getheilt ist, und welche speziellen Agenden der letzteren zufallen, ist auf Seite 784 des letzten Verwaltungsberichtes bereits erörtert worden; es kann daher sogleich an die Darstellung der in diesem Abschnitte zu behandelnden Institutionen und Verhältnisse geschritten werden und ist im allgemeinen nur zu bemerken, daß der jährliche Beitrag der Kommune zum Lokalpolizeifonde mit 30.₃₃₅ % der Sicherheitsauslagen unverändert geblieben ist.

1. Die k. k. Sicherheitswache.

Mit Allerhöchster Entschließung vom 24. Juni 1878 wurde der bis dahin 2700 Köpfe zählende Stand der k. k. Sicherheitswache in Wien um 352 Mann vermindert und systemisirt mit:

1	Zentralinspektor
4	Oberinspektoren
11	Bezirksinspektoren
12	Revierinspektoren
200	Inspektoren und
2120	Sicherheitswachmännern, somit im ganzen mit
2348	Individuen.

Da jedoch diese Standesverringering nur allmählig und zwar nach Maßgabe der freiwilligen Austritte, strafweisen Entlassungen und eintretenden Todesfälle durchzuführen war, gelangte die Wache erst im Jahre 1881 auf diesen Stand.

Hieraus erklärt sich, daß der effektive Stand zu Ende 1880 noch 28 Beamte und 2342 Mann zählte.

Zu Ende 1881 bestand derselbe aus 27 Beamten und 2310 Mann und zu Ende 1882 aus 27 Beamten und 2286 Mann.

Die Ursache, daß zu Ende der Jahre 1881 und 1882 die Wache sich unter dem systemisirten Stande befand, ist darin zu suchen, daß mit der Einberufung der

geeignet erkannten Kompetenten aus mehrfachen Gründen so lange zugewartet werden mußte, bis sich wenigstens 20 bis 30 Vakanzten ergaben.

Im ganzen war die Standesbewegung folgende:

	im Jahre		
	1880	1881	1882
Zahl der Kompetenten	—	854	1068
hievon wurden geeignet erkannt	—	92	165
abgewiesen wurden	—	731	903
eingetreten sind	—	92	117
freiwillige Austritte erfolgten	20	11	45
auf ämtliche Anregung traten aus	—	1	3
entlassen wurden	13	26	30
gestorben sind	32	41	29
pensionirt wurden	11	16	21
abgefertigt wurden	2	2	5
in das Polizeiagenten-Institut übertrat	—	—	1
zu Beamten der Polizeidirektion wurden ernannt	11	—	8
in den Beamtenstatus der k. k. Statthaltereien wurde übersezt	—	1	—

Die nachstehenden Tabellen über Schulbildung, Sprachkenntnisse, Dienstalter und Lebensalter der Mitglieder der Wache dienen zur Beurtheilung der Leistungsfähigkeit des Wachkörpers.

Schulbildung

haben ausgewiesen, und zwar:	i m J a h r e		
	1880	1881	1882
juridische Studien	22	21	20
andere höhere Studien	10	11	8
Militärakademie, Kadetenschule u. dgl.	84	90	82
Oberrealschule oder Obergymnasium	42	43	40
Unterrealschule oder Untergymnasium	321	324	302
Handelschule	50	44	46
andere spezielle Kenntnisse	25	22	20

Sprachkenntnisse

haben ausgewiesen, und zwar:	i m J a h r e		
	1880	1881	1882
englisch	3	2	2
französisch	23	18	15
italienisch	118	118	96
slavisch	868	853	769
ungarisch	117	119	103
rumänisch	27	29	25
hebräisch	4	4	1
spanisch	2	2	2

Die in den Rubriken dieser beiden Tabellen enthaltenen Zahlen stehen denen der Periode 1877—1879 gegenüber zurück, welche Erscheinung eine Folge der Reduktion des Standes der Wache ist.

Dienstalter.

Aus dem Eintritts- jahre	A m S c h l u ß e d e s J a h r e s					
	1880		1881		1882	
	Inspektoren	Sicherheits- wachmänner	Inspektoren	Sicherheits- wachmänner	Inspektoren	Sicherheits- wachmänner
1869	162	437	160	421	152	409
1870	9	261	13	245	14	226
1871	23	317	20	308	22	290
1872	1	305	1	296	—	279
1873	1	469	3	449	3	441
1874	—	37	—	34	—	34
1875	—	117	—	110	—	105
1876	—	103	—	100	—	89
1877	—	56	—	52	—	46
1878	—	16	—	14	—	13
1879	—	—	—	1	—	—
1880	—	—	—	—	—	—
1881	—	—	—	83	—	65
1882	—	—	—	—	—	98

Lebensalter der Inspektoren und Wachmänner.

G e b u r t s j a h r	M i t S c h l u ß d e s J a h r e s		
	1880	1881	1882
1811—1820	22	16	15
1821—1825	40	37	34
1826—1830	148	137	133
1831—1835	349	323	308
1836—1840	511	485	462
1841—1845	655	641	622
1846—1850	512	515	500
1851—1855	105	145	186
1856—1860	—	11	26
zusammen . . .	2342	2310	2286

Unter den Wachmännern waren:

	i m J a h r e		
	1880	1881	1882
ledig	297	331	438
verheiratet	2073	2006	1875

Die vorstehenden Zahlen verdienen insoferne eine Beachtung, als die zunehmende Anzahl der Ledigen und die Abnahme der Zahl der Verheirateten als ein Erfolg der Bestrebungen, dem Nothstande der Wache entgegenzuarbeiten, begrüßt werden muß.

Von der Mannschaft leisteten im ganzen vor ihrem Eintritte in die Wache Militärdienste im Jahre 1880: 1964, 1881: 1939, 1882: 1982.

In der Wehrpflicht standen:

	i m J a h r e		
	1880	1881	1882
als Landwehrmänner	171	122	97
als Reservemänner	88	87	98

Die den Effectivstand bildende Sicherheitswache wurde in 21 Abtheilungen verwendet, und zwar:

Abtheilung	Bezeichnung der Abtheilung	am Schlusse des Jahres			Abtheilung	Bezeichnung der Abtheilung	am Schlusse des Jahres		
		1880	1881	1882			1880	1881	1882
1	Innere Stadt	241	237	236	12	Floridsdorf	63	63	65
2	Leopoldstadt	199	196	195	13	Gaudenzdorf	93	90	86
3	Landstraße	151	154	165	14	Sechshaus	160	157	156
4	Wieden	100	98	93	15	Ottakring	172	167	161
5	Margarethen	83	79	76	16	Währing	86	81	80
6	Mariahilf	96	92	93	17	Döbling	105	103	103
7	Neubau	87	85	84	18	Gefangenhaus	98	92	83
8	Josefstadt	55	54	51	19	Berittene	65	65	65
9	Roßau	126	127	126	20	Reserve	148	170	179
10	Favoriten	79	76	78	21	Verkehrswejen	48	45	40
11	Prater	115	106	98		Summe	2370	2337	2313

In der Bequartierung der Wache sind im Laufe der letzten Jahre insoferne Aenderungen eingetreten, als die Zahl der kasernirten Wachorgane, welche bis 1880 in Abnahme begriffen war, nunmehr, und zwar in Folge des wachsenden Standes der Ledigen, allmählig wieder zunahm.

Es bestanden:

	i m J a h r e		
	1880	1881	1882
Kasernen	27	27	28
Wachstuben	125	128	127
Stallposten	6	7	6
in welchen jedoch nur	339	392	424

Wachmänner untergebracht waren; die übrigen hatten Privatwohnungen.

Die Organisation des Zentralinspektorates blieb unverändert.

Von den Bezirksinspektoren fungirte einer als Stellvertreter des Dekonomie-referenten, einer als Kommandant des Gefangenhauses, die übrigen führten Abtheilungskommanden.

Die Revierinspektoren waren bis auf einen, der als Stellvertreter eines Abtheilungskommandanten fungirte, gleichfalls mit Abtheilungskommanden betraut.

Der Kontrolldienst wurde wie früher durch die Oberinspektoren, sämtliche Abtheilungskommandanten, die Kontrolinspektoren und die Wachkommandanten geübt und zwar:

im Jahre	Kontrollen seitens der Abtheilungskommandanten und der Stellvertreter		Kontrollen seitens der Kontrol- inspektoren	
	bei Tag	bei Nacht	bei Tag	bei Nacht
1880	1951	1188	8132	5975
1881	1982	1192	8712	6263
1882	2766	1390	8643	6984

Außerdem hatte jeder Wachkommandant innerhalb 24 Stunden sämtliche in seinem Wachstuben-Rayon gelegenen Rayon- und Stehposten viermal zu kontrolliren.

Dem Kontrolldienste wurde eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet, da derselbe von der größten Wichtigkeit ist. Es wohnt ihm nämlich ein doppelter Werth inne, indem durch ihn nicht nur die Dienstverrichtung der Einzelnen überwacht, sondern auch die Zahl der im Straßendienste Stehenden vermehrt wird, weil die Kontrolorgane im Bedarfsfalle ebenso einzuschreiten haben, wie die Rayon- und Stehposten.

Die Ausbildung der Wache wurde durch die im Jahre 1881 wieder aktivirte Vorbereitungs-schule für Neueintretende, die Abtheilungsinspektoren- und Fachschulen besorgt. Die letzteren hatten Stenografie, den Telegrafendienst, Schwimmen und das Fahren mit kleinen Schiffen zu Unterrichtsgegenständen.

Durch den erteilten Unterricht im Fahren mit kleinen Schiffen standen für Rettungszwecke

- im Jahre 1880 577
- " " 1881 635 und
- " " 1882 562 Individuen zur Verfügung.

Die disziplinäre Haltung der Wache war im allgemeinen zufriedenstellend.

Von den Waffen wurde Gebrauch gemacht: im Jahre 1880 in 14, 1881 in 14, 1882 in 30 Fällen.

Ein einziger Fall des Waffengebrauches, und zwar im Jahre 1882, wurde als ungerechtfertigt erkannt und gerichtlich bestraft.

In Folge des Waffengebrauches wurden:

- im Jahre 1880 11 Personen leicht,
- " " 1881 1 Person schwer und 10 Personen leicht
- " " 1882 1 " " " 17 " " verletzt.

Die Anzahl der Fälle von Verwundung in Folge des Waffengebrauches durch die k. k. Sicherheitswache bei den Unruhen im Bezirke Neubau und in den angrenzenden Bezirken im November 1882 kann nicht angegeben werden, weil derlei Verwundete die Veranlassung der erlittenen Verletzung aus leicht begreiflichen Gründen geheim zu halten suchten, und weil damals nebst der k. k. Sicherheitswache, welche übrigens von der Waffe meist nur zur Einschüchterung Gebrauch machte, auch Militärmacht aufgeboden werden mußte.

Bei Arrestirungen, sowie gelegentlich der Intervention bei Erzeissen wurden Wachorgane verwundet, und zwar:

	i m J a h r e		
	1880	1881	1882
tödtlich	—	—	—
schwer	6	4	7
leicht	31	20	38

Die nachstehende Zusammenstellung gibt eine Gesamtübersicht der Leistungen der Wache in den Jahren 1880—1882.

Bezeichnung der Amtshandlung	Im Jahre		
	1880	1881	1882
Arrestirungen und Anzeigen wegen Uebertretung des Strafgesetzes, dann wegen Uebertretung polizeilicher Verordnungen	104.457	97.074	100.996
Sonstige Amtshandlungen:			
Lebensrettung und Wiederbelebung Verunglückter	402	435	459
Hilfeleistung bei Geburten auf der Straße	97	108	79
Hilfeleistung bei Erkrankten und Verwundeten	4.903	2.253	2.543
Hilfeleistung bei sonstigen Unglücksfällen	491	548	771
Einschreiten bei Selbstmorden	341	340	302
Einschreiten bei Irzsinnigen	257	235	220
Nachhausebegleiten Erkrankter, Gebrechlicher o. Trunkener	1.763	1.661	1.434
Vorführung Verirrter oder Verlassener	705	724	918
Einschreiten bei Gasausströmungen	26	27	21
Auffangen scharer Thiere	206	162	125
Auffindung von Leichen	52	43	42
Auffindung eines Fötus	21	17	19
Auffindung von Menschenknochen	10	11	14
Auffindung von Meisern	1.662	2.789	2.030
Durch die Sicherheitswache angezeigte Brände	208	244	337
Hilfeleistung bei Bewältigung von Bränden	155	207	230
Hilfeleistung bei Straßengebrechen durch entstandene Schäden an Kanälen, Kanalgittern, im Pflaster zc.	148	67	37
Durch die Sicherheitswache angezeigte Wasserrohrbrüche	40	29	30
Hilfeleistung bei Wasserrohrbrüchen	17	11	14
Escortirungen	116.810	104.565	104.619
Affistenzen	5.336	5.218	6.474
Inspektionen	53.490	52.357	53.040
Zahl der rektifizirten Meldzettel	55.832	53.574	51.427

Die Gesamtzahl der vorgekommenen Arretirungen war:

im Jahre 1880	72.095
„ „ 1881	65.723
„ „ 1882	72.064

Durch Fuhrwerke veranlaßte Unglücksfälle ergaben sich

im Jahre 1880	1259
„ „ 1881	1135
„ „ 1882	1215

Hiebei waren betheiligt:

im Jahre 1880	790 leichte,	740 schwere Fuhrwerke
„ „ 1881	701 „	709 „
„ „ 1882	764 „	754 „

vom leichteren Fuhrwerke entfielen:

	i m J a h r e		
	1880	1881	1882
auf Einspänner	191	162	193
„ Fiaker	173	132	165
„ Equipagen	127	146	129

vom schweren Fuhrwerke:

auf Stellwagen	151	134	160
„ Tramwaywagen	156	157	171

Bei der vorangeführten Anzahl der durch Fuhrwerke veranlaßten Unglücksfälle waren im Jahre 1880: 413, im Jahre 1881: 343 und im Jahre 1882: 474 mit körperlichen Verletzungen verbunden.

Von diesen Verletzungen erwiesen sich

	i m J a h r e		
	1880	1881	1882
als leichte	303	255	307
„ schwere	100	78	112
„ tödtliche	10	10	15

Die meisten Unfälle ereigneten sich — gleichwie in den Vorjahren — in den breiteren, von der Tramway befahrenen Straßen.

Anlässlich ihrer Leistungen im Rettungsdienste wurden seitens des Gemeinderathes in den abgelaufenen drei Jahren je 150 Wachorgane mit zusammen je 1500 fl. belohnt.

Die Zahl der von der Sicherheitswache besorgten Eskortirungen betrug:

	i m J a h r e		
	1880	1881	1882
zu Fuß	50.358	44.017	44.714
„ Wagen	66.452	60.548	59.905

Die lithografische Anstalt lieferte im Jahre 1880 im ganzen 96.851 Exemplare mit 159.232 Druckseiten, im Jahre 1881: 89.522 Exemplare mit 150.625 Druckseiten und 1882: 93.459 Exemplare mit 159.667 Druckseiten. Aus dem fotografischen Atelier gingen im Jahre 1880: 10.777, im Jahre 1881: 10.360 und im Jahre 1882: 6871 Exemplare hervor.

Die Länge der Leitungen des Polizeitelegraphen betrug

im Jahre 1880	. 173. ⁰⁸⁰	Kilometer oder 22. ⁸ Meilen
" "	1881 . 195. ¹⁴⁷	" " 25. ⁷ "
" "	1882 . 210. ³⁹⁹	" " 27. ⁷ "

An Telegraphstationen bestanden

im Jahre 1880	99
" "	1881	119
" "	1882	123

zu welchen im Jahre 1882 noch 12 Telefonstationen hinzukamen.

Mittels des Polizeitelegraphen wurden

im Jahre 1880	765.056
" "	1881	818.387
" "	1882	979.880

und mittels der Telefons im Jahre 1882: 5205 Depeschen expedirt.

Die Gesamtzahl der seit dem Bestande des Polizeitelegraphen expedirten Depeschen beträgt 6,407.589.

Die Zahl der Arrestanten, deren Bewachung der Gefangenhaus-Abtheilung oblag, betrug

im Jahre 1880	42.345
" "	1881	45.447
" "	1882	26.357

Die Verminderung der Arrestantenzahl im Jahre 1882 erklärt sich durch die geänderte Manipulation mit den Obdachlosen.

Erkrankungsfälle kamen in der Wache vor

im Jahre 1880	3532
" "	1881	3080
" "	1882	3209

Somit entfielen auf den Durchschnittsstand der Wache

im Jahre 1880	1. ⁴⁸ / ₀
" "	1881	1. ³² "
" "	1882	1. ³⁸ "

Gestorben sind

im Jahre 1880	32 Mann oder 1. ³⁵ / ₀
" "	1881	41 " " 1. ⁷⁶ "
" "	1882	29 " " 1. ²⁵ "

Vollkommen dienstuntauglich wurden

im Jahre 1880	13 Mann oder 0. ⁵⁵ / ₀
" "	1881	18 " " 0. ⁷⁷ "
" "	1882	26 " " 1. ¹² "

Die Gebarung des Unterstützungsinstitutes der Wache ergab folgende Rechnungsergebnisse:

	I m J a h r e					
	1880		1881		1882	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Kassarest des Vorjahres	116.113	75	136.251	26	150.463	81
Gesamteinnahmen	43.015	61	43.132	38	31.863	58
Gesamtausgaben	22.878	10	28.919	83	27.050	32
verblieb ein Barvermögen von	136.251	26	150.463	81	155.277	07

Von dem Betrage per 155.277 fl. 7 fr. wurden 80.215 fl. 86 fr. zum Ankaufe von Renten verwendet, so daß sich am Schlusse des Jahres 1882 das Institutsvermögen mit Zuzählung der schon früher angekauften Werthpapiere per 2740 fl., wie folgt, gestaltete:

an barem Gelde 72.321 fl. 21 fr.
 „ Werthpapieren im Nominalwerthe per 116.740 fl. — fr.

Der Stand der Gewölbwache betrug zu Ende 1882:

2 Inspektoren
 8 Unterinspektoren
 114 Wachmänner

zusammen . . . 124 Mann.

Von der Gewölbwache wurden in den Jahren 1880 bis 1882: 96 Personen arretirt und nachstehende Anzeigen erstattet:

wegen in Geschäftslokalitäten brennend zurückgelassener Lichter . . . 49
 „ entdeckter Brände 10
 „ Nichtsperrung von: Gewölben 309
 Fensterläden 314
 Vorhängeschlössern 214
 Kellerfenstern 23
 Hausthoren und Bureaux 23

2. Schubangelegenheiten und sonstige Agenden der Polizeisektion des Magistrates.

Der Wirkungskreis der Polizeisektion des Magistrates (des Magistratsdepartements XIV) ist auf Seite 792 des letzten Verwaltungsberichtes so detaillirt angegeben worden, daß auf diese Darstellung füglich verwiesen werden kann.

Wie an geeigneter Stelle, namentlich auf Seite 462 des vorliegenden Werkes, bereits erwähnt worden ist, wurde das städtische Polizeieingefangenhans aus dem I. in den VI. Bezirk, Theobaldgasse 2, verlegt.

Am 5. Oktober 1882 begann die magistratische Polizeisektion ihre Amtsthätigkeit in den neuen Amtsräumlichkeiten.

Um der Ueberfüllung der Lokalitäten des alten Polizeihauses zu begegnen, waren seit 11. Februar 1882 diejenigen Personen, welche vormals bloß wegen Obdachlosigkeit daselbst untergebracht waren, in die Beschäftigungsanstalt für freiwillige Arbeiter, II. Bezirk, Krummbaumgasse 3, gewiesen worden. Wegen der für nothwendig erkannten Reinigung und Desinfizierung der Räumlichkeiten der Beschäftigungsanstalt für freiwillige Arbeiter wurden jedoch diese Obdachlosen vom 5. November 1882 ab wieder in den inzwischen leergestandenen Räumlichkeiten des alten Polizeihauses zeitweilig untergebracht.

Am 30. Dezember 1882 wurde dieses Haus für bleibend geschlossen; in Folge dessen sind die obdachlosen Männer abermals in die Beschäftigungsanstalt für freiwillige Arbeiter, die weiblichen Obdachlosen dagegen in das neue Polizeihaus in der Theobaldgasse gewiesen worden.

Bezüglich der künftigen Behandlung der Obdachlosen wurde mit den Gemeinderathsbeschlüssen vom 22. und 28. Dezember 1882 bestimmt, daß die nach Wien zuständigen obdachlosen Armen beiderlei Geschlechtes in einem eigens zu ihrer Aufnahme bestimmten Asyl- und Werkhause untergebracht werden sollen, und daß vorläufig die bisherige städtische Beschäftigungsanstalt für freiwillige Arbeiter in ein provisorisches Asyl- und Werkhaus umzuwandeln sei.

Die Eröffnung dieses Asyl- und Werkhauses wurde auf den 11. Jänner 1883 festgesetzt, von welchem Tage ab die bis dahin dem Amtsbereiche der Polizeisektion des Magistrates zugewiesene Objsorge über die Obdachlosen in jenen des Armendepartements überzugehen hat.

Bezüglich der inneren Einrichtung des Dienstes im neuen Polizeihause wurde das Uebereinkommen getroffen, daß auch die der Polizeisektion von auswärts ohne vorhergehende Anhaltung in der staatlichen Abtheilung zuwachsenden Häftlinge von den Organen der letzteren in Bezug auf ihre Reinlichkeit untersucht und überwacht werden.

Da hiernach die Organe der staatlichen Abtheilung für die Reinhaltung der Häftlinge und der von ihnen benützten Lokalitäten mit Ausnahme der Weißigung derselben zu sorgen haben, ist nunmehr die im neuen Polizeigefangenhause befindliche Bade- und Reinigungsanstalt im Wege der Vereinbarung ausschließlich der Oberaufsicht des k. k. Polizeigefangenhause-Kommandos zugewiesen.

Zugleich wurde der Aufsichtsdienst in den magistratischen Arresten provisorisch der k. k. Sicherheitswache übertragen.

In Folge dessen übernahmen diesen Aufsichtsdienst am 7. Dezember 1882 12 Mann der Sicherheitswache und es wurden die bis dahin in Verwendung gestandenen städtischen Gefangenenaufseher abberufen, so daß nur der GefangenensOberaufseher, welchem ein Amtsdienner zur Beihilfe belassen wurde, und welchem nunmehr vorzugsweise die Hausverwaltung obliegt, in fernerer Verwendung blieb.

Die Beforgung des Krankenträgerdienstes im neuen Polizeihause wurde den für den VI. Bezirk bestellten Krankenträgern neben den ihnen bereits obliegenden Dienstverrichtungen übertragen.

Ueber die Zahl der Häftlinge der Polizeisektion in den einzelnen Monaten der Jahre 1880—1882, sowie über deren Verpflegung ist der Nachweis in der beigegebenen Tabelle I enthalten.

Aus den Tabellen II und III sind die Beförderungsrouten, die Ursache der Abshiebung und das Alter der dem Magistrate zur Hinwegbeförderung übergebenen Schüblinge und aus Tabelle IV die Beförderungsrouten und das Alter der Durchschüblinge ersichtlich. Tabelle V enthält den Nachweis über die der Polizeisektion mittelst Schubes übergebenen Wiener, d. i. in Wien Heimatberechtigten, über ihr Alter und die Ursache ihrer Zushiebung.

Mit dem Magistratsbeschlusse vom 7. September 1882 wurde eine Belehrung über das Verfahren erlassen, welches bei der einstweiligen Sicherstellung des beweglichen Eigenthumes plötzlich erkrankter, irrsinnig gewordener, verunglückter, plötzlich verstorbenen und in ähnliche Verhältnisse gerathener Personen bis zum Einschreiten der zur weiteren Verfügung hierüber berufenen Behörden zu beobachten ist. Solche Sicherstellungen sind für den I. Bezirk durch die Polizeisektion, für die übrigen Bezirke durch die den Bezirksvorstehern beigegebenen Kanzleidirektoren vorzunehmen.

Die Zahl der im I. Bezirke vorgekommenen derartigen Sicherstellungen, welche mitunter sehr hohe Werthbeträge zum Gegenstande haben, belief sich im Jahre 1880 auf 31, im Jahre 1881 auf 45 und im Jahre 1882 auf 60.

Im Jahre 1880 sind 67, im Jahre 1881: 53 und im Jahre 1882: 80 Depositenposten an Kleidern und sonstigen von Selbstmördern und Verunglückten herrührenden Gegenständen der Polizeisektion zugekommen.

Von diesen Depositen konnten bisher 36 vom Jahre 1880, 29 vom Jahre 1881 und 51 vom Jahre 1882 an bezugsberechtigte Personen oder an die betreffenden Behörden übergeben werden.

Die übrigen 84 Posten, in Betreff welcher bisher kein Bezugsberechtigter ermittelt werden konnte, befanden sich noch bei der Polizeisektion in Verwahrung.

In ganz außergewöhnlicher Weise wurde die Amtsthätigkeit der Polizeisektion in Folge des Ringtheaterbrandes vom 8. Dezember 1881 in Anspruch genommen, indem es sich hierbei um die Agnoszierung der aufgefundenen Leichen und um die Verfügung mit den aufgefundenen Effekten handelte. Laut der von der k. k. Polizeidirektion zusammengestellten Schlußliste wurden daselbst nach dem Brande 384 Personen als vermißt angezeigt. Abgesehen von vereinzelt Körpertheilen wurden im Ringtheater 295 mehr oder minder verletzte Leichname aufgefunden und hievon bisher 175 agnoszirt. In 17 Fällen konnte jedoch die Agnoszierung erst nach der bereits erfolgten Beerdigung stattfinden und mußte daher zu diesem Zwecke jedesmal eigens die Exhumierung vorgenommen werden.

Die an den agnoszirten Leichen vorgefundenen Effekten wurden von der Polizeisektion den verschiedenen Abhandlungsgerichten übermittelt. Jene Effekten, deren Agnoszierung nicht sogleich erfolgt war, wurden vom 11. Dezember 1881 bis 15. Jänner 1882 im alten Polizeihause in der Sternengasse und von dem letzteren Tage ab bis 31. Jänner 1882 in dem städtischen Hause VIII. Bezirk, Tigergasse 4, zur allgemeinen Besichtigung ausgestellt.

Von Gegenständen, bezüglich deren seither ein Eigenthumsrecht noch nicht nachgewiesen ist, befinden sich noch 226 Depositen bei der Polizeisektion in Verwahrung.

Ausweis über die bei der Polizeisektion des Magistrates in sowie über deren Verpflegung

M o n a t	J a h r	Effektiver Stand				Gesamtziffer der Gefänglinge	A n z a h l				
		Lokalarrestanten	Schüblinge	Sträflinge			warmen Speiseporzionen an				Summe
				mit	ohne		Lokal-		Schüblinge		
							Verpflegung	Mittags	Abends	Mittags	
Jänner	1880	2.437	1.291	17	125	3.870	5.430	5.787	2.371	2.849	16.437
	1881	2.687	1.204	6	58	3.953	6.448	7.202	2.138	2.650	18.438
	1882	2.105	1.355	8	86	3.554	6.771	7.531	2.398	2.971	19.671
Februar	1880	2.276	1.221	11	154	3.662	5.015	5.219	2.143	2.625	15.002
	1881	2.393	1.272	5	66	3.736	7.036	7.894	2.339	2.857	20.126
	1882	2.733	1.268	11	74	4.086	5.066	6.068	2.285	2.776	16.195
März	1880	1.971	1.232	14	123	3.340	4.186	4.427	2.263	2.684	13.560
	1881	2.575	1.335	1	87	3.998	6.608	7.539	2.280	2.884	19.311
	1882	3.143	1.389	7	80	4.619	4.528	6.071	2.541	3.118	16.258
April	1880	1.549	1.099	10	132	2.790	2.727	2.938	2.003	2.402	10.090
	1881	2.086	1.318	9	93	3.506	5.400	6.088	2.244	2.682	16.414
	1882	2.861	1.173	9	85	4.128	3.601	5.124	2.115	2.784	13.624
Mai	1880	1.505	1.078	23	123	2.729	2.922	3.176	2.006	2.447	10.551
	1881	1.795	1.353	5	67	3.220	4.128	4.679	2.422	2.953	14.182
	1882	3.012	1.197	10	91	4.310	3.650	5.039	2.168	2.912	13.769
Juni	1880	1.414	1.209	16	152	2.791	2.743	3.104	2.173	2.594	10.614
	1881	1.587	1.146	11	102	2.846	3.872	4.348	2.121	2.541	12.887
	1882	3.011	1.190	5	107	4.313	3.820	5.270	2.123	2.980	14.193
Juli	1880	1.443	1.280	17	131	2.871	2.708	3.088	2.306	2.770	10.872
	1881	1.350	1.072	18	137	2.577	2.943	3.274	1.941	2.329	10.487
	1882	3.218	957	12	97	4.266	4.057	5.803	1.836	2.436	14.132
August	1880	1.727	1.134	18	122	3.001	3.354	3.693	2.098	2.567	11.712
	1881	881	1.047	9	106	2.043	1.580	1.799	1.881	2.191	7.451
	1882	3.737	1.009	12	113	4.871	4.612	6.780	1.764	2.401	15.557
September	1880	1.644	984	10	116	2.754	2.834	3.188	1.676	2.080	9.778
	1881	816	885	14	97	1.812	1.275	1.528	1.560	1.893	6.256
	1882	3.524	958	5	77	4.564	4.241	6.243	1.672	2.271	14.427
Oktober	1880	2.123	1.160	9	158	3.450	3.767	4.165	1.860	2.302	12.094
	1881	872	960	6	109	1.947	1.325	1.672	1.778	2.130	6.905
	1882	4.114	801	4	90	5.009	5.008	7.543	1.332	3.167	17.050
November	1880	2.220	1.254	5	114	3.593	4.991	5.486	2.150	2.687	15.314
	1881	1.423	1.058	14	108	2.603	2.095	2.910	1.835	2.295	9.135
	1882	4.207	958	5	92	5.262	4.775	7.562	1.529	2.235	16.101
Dezember	1880	2.417	1.428	8	106	3.959	5.594	6.201	2.518	3.131	17.444
	1881	2.178	1.350	12	129	3.669	6.372	7.471	2.240	2.921	19.004
	1882	4.089	11.98	13	166	5.466	4.627	7.534	1.900	2.637	16.698
Summe	1880	22.726	14.370	158	1.556	38.810	46.271	50.492	25.567	31.138	153.468
	1881	20.643	14.000	110	1.159	35.912	49.082	56.404	24.779	30.331	160.596
	1882	39.734	13.433	104	1.140	54.448	54.756	76.568	23.663	32.688	187.675
Gesamtsumme	—	83.123	41.823	369	3.855	129.170	150.109	183.464	74.009	94.157	501.739

Die Brodporzionen für die nach Budweis abgehenden Schüblinge erscheinen besonders ausgewiesen, weil diese Schüblinge den ganzen Tag über auf dem Wege sind, und ihnen aus diesem Grunde von hier aus ein Laib Brod und 20 kr mitgegeben werden, um sich auf einer der Zwischenstationen ein Mittagessen verschaffen zu können. Diese statt des Mittagessens verabreichten 20 kr werden unter den Schubauslagen verrechnet. Bei den anderen Schüblingen in den Endstationen Lundenburg, Znaim, Pils und Prahburg zu Mittag verpflegt, bei dem Grazer Schube ist derzeit die Ordnung eingeführt, daß die Schüblinge in Würzschlag zu Mittag

Gast gewesenen Schüblinge, Lokalarrestanten und Sträflinge, in den Jahren 1880—1882.

Tabelle I.

der erfolgten										
Brodporzionen an						Fleischporzionen an				
Lokal- arrestanten		Schüblinge		Summe	die nach Budweis Abge- schobenen	Pferde und Bären, welche Häft- lingen gehörten	Gesamt- summe	Lokal- arrestanten	Schüblinge	Summe
Mittags	Abends	Mittags	Abends							
11.217		5.220		16.437	205	—	16.642	670	290	960
13.650		4.788		18.438	140	—	18.578	985	229	1.214
14.302		5.369		19.671	158	—	19.829	1.080	272	1.352
10.234		4.768		15.002	176	—	15.178	846	284	1.130
14.930		5.196		20.126	195	24	20.345	1.011	256	1.267
11.134		5.061		16.195	140	—	16.335	608	294	902
8.613		4.947		13.560	133	—	13.713	528	212	740
14.147		5.164		19.311	129	—	19.440	855	220	1.075
10.599		5.659		16.258	193	—	16.451	605	307	912
5.685		4.405		10.090	110	—	10.230	360	204	564
11.488		4.926		16.414	161	8	16.583	700	233	933
8.725		4.899		13.624	127	—	13.751	561	334	895
6.098		4.453		10.551	170	—	10.721	424	251	675
8.807		5.375		14.182	160	—	14.342	596	301	897
8.689		5.080		13.769	149	—	13.918	475	221	696
5.847		4.767		10.614	132	—	10.746	299	211	510
8.220		4.667		12.887	122	—	13.009	471	204	675
9.090		5.103		14.193	141	—	14.334	488	222	710
5.796		5.076		10.872	169	24	11.065	323	260	583
6.217		4.270		10.487	150	—	10.637	413	282	695
9.860		4.272		14.132	130	—	14.262	673	255	928
7.047		4.665		11.712	152	—	11.864	517	238	755
3.379		4.072		7.451	138	—	7.589	160	186	346
11.392		4.165		15.557	111	—	15.668	652	159	811
6.022		3.756		9.778	121	—	9.899	331	169	500
2.803		3.453		6.256	95	—	6.351	168	170	338
10.484		3.943		14.427	121	—	14.548	611	174	785
7.932		4.162		12.094	145	—	12.239	622	216	838
2.997		3.908		6.905	134	—	7.039	182	242	424
12.551		4.499		17.050	96	—	17.146	832	163	995
10.477		4.837		15.314	139	—	15.453	663	205	868
5.005		4.130		9.135	123	—	9.258	259	192	451
12.337		3.764		16.101	93	—	16.194	813	158	971
11.795		5.649		17.444	173	—	17.617	772	253	1.025
13.843		5.161		19.004	145	—	19.149	757	198	955
12.161		4.537		16.698	136	—	16.834	883	234	1.117
96.763		56.705		153.488	1.875	24	155.367	6.355	2.793	9.148
105.486		55.110		160.596	1.692	32	162.320	6.557	2.713	9.270
131.324		56.351		187.675	1.595	—	189.270	8.281	2.793	11.074
333.573		168.166		501.739	5.162	56	506.957	21.193	8.299	29.492

ausgespeist werden. — In dem Ausweise erscheinen drei Rubriken von Häftlingen, nämlich Lokalarrestanten, Schüblinge und Sträflinge. In dem Ausweise über die verabreichte Verpflegung erscheinen aber aus dem Grunde nur zwei Rubriken, weil die Sträflinge mit hiesiger Verpflegung der Rubrik der Lokalarrestanten beigezählt, die Sträflinge aber, die sich selbst verpflegen, in den Verpflegsrubriken gar nicht aufgeführt werden.

Ausweis über die der Polizei-Sektion des Magistrates zur Ab- In Länder der österreichisch-ungarischen

n a ch	Jänner			Februar			März			April			Mai		
	1880	1881	1882	1880	1881	1882	1880	1881	1882	1880	1881	1882	1880	1881	1882
Niederösterreich	115	109	109	98	103	138	104	131	150	88	115	128	89	122	120
Oberösterreich	14	10	10	9	6	12	15	7	14	14	18	9	12	12	21
Salzburg	5	2	1	2	1	1	2	2	3	4	1	1	1	1	3
Tirol-Vorarlberg	6	3	2	3	2	4	1	2	—	3	7	4	6	6	4
Steiermark	9	6	9	8	8	22	5	11	10	11	11	9	8	14	16
Kärnten	2	1	4	2	4	3	3	5	5	—	3	1	1	1	2
Krain	8	3	2	5	6	4	5	1	1	2	7	6	3	1	3
Görz und Gradiska	—	1	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Triest und Istrien	1	—	—	1	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	1
Dalmazien	1	2	7	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Böhmen	228	173	171	197	216	180	191	185	266	174	203	169	194	213	218
Mähren	157	139	144	127	122	135	147	139	148	125	137	136	125	163	148
Schlesien	15	27	24	21	17	28	31	26	29	14	26	12	17	25	21
Galizien	14	5	2	10	8	9	13	7	13	7	13	9	9	16	10
Bukowina	—	—	1	—	—	—	—	—	2	—	1	—	2	—	—
Ungarn	128	82	71	35	65	60	64	71	85	50	81	82	77	66	75
Kroazien	4	1	—	—	—	3	1	7	2	4	1	1	4	2	—
Slavonien	1	1	—	—	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—
Siebenbürgen	1	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—
Summe	709	567	557	519	559	604	584	596	728	496	645	568	545	643	644

In das Ausland wurden

Amerika	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bosnien	—	—	2	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Belgien	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dänemark	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Baden	1	3	—	—	1	3	—	—	3	2	—	1	1	—	—
Baiern	12	11	7	5	4	9	11	6	5	11	9	5	10	13	11
Hessen	—	—	—	1	—	—	—	—	—	4	1	—	1	2	2
Preußen	4	5	9	7	8	3	8	5	5	8	10	5	6	9	4
Sachsen	1	4	1	3	3	5	1	2	1	2	2	—	1	2	2
Württemberg	—	3	2	2	1	1	5	2	2	1	2	4	2	1	—
den anderen Ländern	2	1	—	4	1	—	1	—	—	2	3	—	—	2	2
England	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Frankreich	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Italien	12	1	4	5	4	2	3	4	1	2	4	1	3	4	4
Liechtenstein	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Montenegro	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Persten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rumänien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	2	—
Rußland	—	2	1	—	—	1	1	—	1	1	3	2	—	—	2
Serbien	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1
Schweden	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schweiz	3	—	—	1	1	2	1	—	—	3	1	2	—	1	—
Türkei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—
Spanien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	36	33	27	29	24	25	31	22	15	39	44	18	27	40	29

Ausweis über die in den Jahren 1880—1882 der Polizei-Sektion des Magistrates zur Abschiebung übergebenen Personen.

Nach den Ursachen der Abschiebung und dem Alter der Individuen geordnet.

In Länder der österreichisch-ungarischen Monarchie

Tabelle III.

wurden mittelst Schubes befördert, und zwar:			h i e v o n w e g e n															hievon waren im Alter										
n a c h	im Jahre			Mangels an Subsistenz- mitteln			Vagirens			lieblichen Wandels			Betteln			Reversion			bis 14			von 14 bis 24			über 24			
	1880	1881	1882	1880	1881	1882	1880	1881	1882	1880	1881	1882	1880	1881	1882	1880	1881	1882	1880	1881	1882	1880	1881	1882	1880	1881	1882	
Niederösterreich	1483	1332	1348	686	700	808	79	78	54	76	84	69	111	248	235	231	252	182	58	39	42	503	529	562	622	764	744	
Oberösterreich	466	445	434	133	112	100	2	2	4	9	11	8	9	9	10	13	11	12	—	3	2	51	44	54	115	98	78	
Salzburg	28	13	17	26	13	17	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	10	3	5	18	10	12	
Tirol und Vorarlberg	47	44	33	47	43	33	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	10	12	33	34	21	
Steiermark	125	105	113	114	94	114	1	2	5	3	4	7	3	1	9	4	4	8	4	—	7	45	42	46	76	63	90	
Kärnten	30	24	39	30	24	39	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	10	13	13	14	26	
Krain	50	39	27	48	39	26	1	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	2	—	23	13	13	27	24	14
Görz und Gradiska	4	2	—	4	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	3	2	—	
Triest und Istrien	9	8	3	9	8	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	4	4	1	5	1	2
Dalmazien	3	15	10	3	15	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	3	3	8	7	
Böhmen	2222	2076	2040	1370	1133	1352	194	144	61	128	116	91	180	263	266	350	420	270	108	87	155	923	765	836	1191	1224	1049	
Mähren	1503	1470	1448	1057	864	888	87	79	49	62	69	62	97	192	250	200	266	199	73	59	40	587	609	605	843	802	803	
Schlesien	225	247	236	182	150	170	6	4	2	9	20	10	8	46	37	20	27	17	1	4	12	80	93	84	144	150	140	
Galizien	139	112	103	108	73	81	7	1	1	3	8	4	13	13	11	8	17	6	5	3	—	48	39	43	86	70	60	
Bukowina	9	6	8	9	6	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	3	2	2	6	3	5
Ungarn	862	810	752	597	542	514	62	42	17	54	40	39	62	79	88	87	107	94	65	20	16	355	304	326	442	486	410	
Kroazien	21	26	18	20	26	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	11	10	7	10	16	11	
Slavonien	8	11	8	8	11	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	4	2	2	7	6	

Ausweis über die Durchschüblinge Von und nach den Ländern

wurden durchgeschoben, und zwar von	im ganzen			n a ch																							
				Nieder-Oesterreich			Ober-Oesterreich			Salzburg		Tirol und Vorarlberg		Steiermark		Kärnten und Krain		Triest und Küstenland		Dalmazien							
	1880	1881	1882	1880	1881	1882	1880	1881	1882	1880	1881	1882	1880	1881	1882	1880	1881	1882	1880	1881	1882	1880	1881	1882			
Niederösterreich	4124	3982	3667	577	597	624	28	40	32	11	—	2	10	3	6	46	41	31	27	37	16	2	3	2	1	3	1
Oberösterreich	342	340	386	58	68	72	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Salzburg	57	77	59	6	9	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tirol u. Vorarlberg	52	110	63	13	19	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Steiermark	498	731	587	86	141	106	1	—	3	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kärnten	49	39	36	6	5	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Krain	2	9	2	1	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Görz u. Gradiska	2	2	13	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Triest u. Istrien	24	26	38	1	2	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dalmazien	4	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Böhmen	30	33	14	3	8	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3	2	1	3	3	2	—	—	—	—	—
Mähren	10	12	8	1	3	3	2	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	1	2	1	—	1	1	—	—	—
Schlesien	—	1	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
Galizien u. Bukowina	1	4	1	1	2	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Ungarn	209	180	157	61	50	38	14	11	11	1	1	17	4	7	1	7	7	7	4	6	1	3	2	1	—	1	2
Summe	5404	5546	5035	814	906	877	45	54	46	12	1	20	17	10	8	57	52	40	35	49	20	5	6	5	1	4	3

Aus den Ländern der österr.-ungar.

wurden durchgeschoben, und zwar von	im ganzen			n a ch																							
				Preußen			Baiern			Sachsen			Württemberg			anderen deutschen Staaten			Schweiz			Schweden					
	1880	1881	1882	1880	1881	1882	1880	1881	1882	1880	1881	1882	1880	1881	1882	1880	1881	1882	1880	1881	1882						
Niederösterreich	112	103	90	42	41	47	19	15	14	12	14	10	5	6	—	10	13	8	3	—	—	—	—	—	—	—	—
Oberösterreich	20	17	7	15	14	7	—	—	—	3	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Salzburg	2	2	1	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tirol u. Vorarlberg	3	2	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Steiermark	22	23	40	11	14	16	9	1	4	9	3	8	—	—	—	2	2	3	8	—	—	—	—	—	—	—	—
Kärnten u. Krain	2	3	3	2	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Triest u. Küstenland	6	10	7	4	8	4	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—
Dalmazien	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Böhmen	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mähren	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Schlesien	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Galizien	7	1	3	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Ungarn	54	25	30	14	11	7	6	5	10	6	4	5	2	1	1	11	3	4	3	—	—	1	—	—	—	—	1
Summe	231	188	182	91	94	83	28	22	28	31	24	23	7	8	3	23	19	23	8	—	—	1	—	—	—	—	1

in den Jahren 1880—1882.

der österr.-ungar. Monarchie

Tabelle IV.

n a c h															i m A l t e r								
Böhmen			Mähren			Schlesien			Galizien und Bukowina			Ländern der ungarischen Krone			bis 14			von 14 bis 24			über 24		
															J a h r e								
1880	1881	1882	1880	1881	1882	1880	1881	1882	1880	1881	1882	1880	1881	1882	1880	1881	1882	1880	1881	1882	1880	1881	1882
1016	859	680	1487	1528	1360	176	155	118	47	42	25	696	674	770	436	446	539	1620	1572	1365	2068	1964	1763
5	1	1	200	172	205	26	28	29	9	5	5	43	66	74	11	11	27	135	134	166	196	195	193
—	—	—	28	33	21	5	7	2	3	1	3	15	27	23	—	9	—	23	26	20	34	42	39
4	2	19	23	46	17	4	15	6	2	11	3	6	17	11	—	7	—	21	34	19	31	69	44
189	225	223	157	274	163	35	49	33	7	5	9	22	37	50	36	59	30	203	273	217	259	399	340
19	18	18	13	11	4	9	4	5	2	1	1	—	—	2	6	2	—	15	14	11	28	23	25
—	7	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	2	5	1	—	4	1
1	1	8	1	1	1	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	4	1	—	4	1	2	5
16	11	10	3	6	19	3	2	2	1	5	2	—	—	—	1	—	5	8	9	11	15	17	22
2	—	2	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	3	—	3	1	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	—	19	18	7	3	—	—	15	12	5	12	21	9
—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	3	1	2	—	—	5	6	4	3	6	4
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	3	—
57	54	36	51	36	39	4	4	1	3	—	3	—	1	—	18	4	24	88	79	50	103	97	83
1309	1179	998	1964	2107	1829	263	264	196	77	71	54	805	843	939	513	538	629	2140	2166	1877	2751	2842	2526

Monarchie nach dem Auslande

n a c h															i m A l t e r														
Italien			Rußland			Türkei			Serbien und Rumänien			Dänemark			Frankreich			Amerika			bis 14			bis 24			über 24		
															J a h r e														
1880	1881	1882	1880	1881	1882	1880	1881	1882	1880	1881	1882	1880	1881	1882	1880	1881	1882	1880	1881	1882	1880	1881	1882	1880	1881	1882	1880	1881	1882
16	11	5	3	2	3	1	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	3	—	1	—	1	1	4	40	28	33	71	74	53
—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	7	7	3	13	10	3
—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	2	2	—
—	—	—	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	2	1	—	
—	1	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	12	8	27	10	15	13	
—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	2	1	1	1	
—	—	—	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	6	4	3	4	3	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	
—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	
5	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	1	3	1	2	
9	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	3	4	—	20	5	4	31	16	26
31	13	8	7	7	7	3	—	1	1	1	—	1	—	—	—	—	4	—	2	—	4	5	5	88	37	76	139	126	101

A u s w e i s

über die der Polizeisektion des Magistrates mittelst Schubes übergebenen Wiener (d. i. in Wien Heimathberechtigten).

Tabelle V.

Im Jahre	Im ganzen	Hievon					Im Alter		
		wegen Mangels an Subsistenzmitteln	wegen Bagirens	wegen lieberlichen Wandels	wegen Bettelns	in den Straf- anstalten und anderweitig abgestrafte Sträflinge	bis 14 Jahre	von 14 bis 24 Jahre	über 24 Jahre
1880	2302	1050	910	10	35	297	7	935	1310
1881	2096	1081	632	4	20	359	4	814	1278
1882	1856	967	482	32	75	300	16	867	973

3. Straßenbeleuchtung und Gasrohrleitungen für sonstige Zwecke.

Die in diesem Kapitel behandelten Gegenstände umfassen:

a) die Geschäfte, welche sich aus der Ueberwachung der gehörigen Erfüllung der Verbindlichkeiten ergeben, welche in dem Vertrage zwischen der Gemeinde und der Imperial-Kontinental-Gasassoziation bezüglich der öffentlichen Straßenbeleuchtung und der Lieferung von Leuchtgas für sonstige Zwecke festgesetzt sind;

b) die Geschäfte, welche speziell die wirtschaftliche Gebarung bezüglich der öffentlichen Gasbeleuchtung, dann der Gasbeleuchtung in den städtischen Gebäuden und anderen der Gemeinde gehörigen Objekten betreffen, und

c) die Geschäfte, welche sich auf die Handhabung des für die Ausführung von Gasrohrleitungen und Beleuchtungsanlagen bestehenden Reichsgesetzes vom 9. Mai 1875, Nr. 76, beziehen.

a) Die Geschäfte, welche aus der Ueberwachung der gehörigen Erfüllung des Gasvertrages sich ergeben.

In dieser Richtung wurde zuvörderst die sorgfältige Ueberwachung der in den Straßen seitens der Gasgesellschaft vorzunehmenden Gasrohrlegungen angeordnet; hienach sind nicht nur die bestehenden Evidenzpläne durch Einzeichnung der neuen Hauptgasrohre jederzeit zu ergänzen, sondern es ist auch die Legung der Rohre bezüglich ihrer Trace, Dimension, sowie auch bezüglich der entsprechenden Einhaltung der für Rohrlegungen bestehenden Vorschriften zu überwachen, zu welchem Behufe dem Stadtbauamte im März 1882 ein eigenes Individuum zugewiesen wurde.

Die in den Jahren 1880, 1881 und 1882 erfolgte Legung von Hauptgasrohren ist in der Tabelle VI dargestellt, woselbst die Gattungen der Rohre nach der Länge und Weite derselben angegeben sind.

Bezüglich der periodisch vorzunehmenden ämtlichen Proben über die Lichtstärke und Reinheit des Leuchtgases, sowie des Druckes desselben in den Leitungsröhren wurde im Jahre 1880 angeordnet, daß die Resultate dieser Proben nicht nur in der „Wiener Zeitung“, sondern auch in vier anderen speziell bezeichneten Journalen auf Kosten der Gasanstalt inserirt werden.

Seit dem Jahre 1881 hat die Gasgesellschaft das auf jedem ihrer Werke erzeugte Gasquantum von Monat zu Monat der Gemeinde durch Mittheilung der Ablesungsdaten der (Stazions-) Gasmesser bekanntzugeben.

Der Gaslieferungsvertrag bestimmt, daß die Arbeiten und Lieferungen, welche zur Herstellung der Zuleitung des Gases von dem Straßen-Hauptrohre bis zu dem Gasmesser der Privatparteien nothwendig sind, nach einem bestimmten Tarife bewirkt werden müssen, und daß diese Tarife alljährig mit der Gasgesellschaft zu vereinbaren sind. Um nun die Privat-Gaskonsumenten in die Lage zu setzen, sich von der Richtigkeit der bezüglichen Rechnungen zu überzeugen, wurde die Verfügung getroffen, daß diese Tarife im städtischen Beleuchtungsbureau und in den Gemeinde-

häusern der Vorstadtbezirke an die sich darum Meldenden um die Gesehungskosten abgegeben werden.

Zur Erreichung einer billigeren Gasmesserrente wurden mit der Gasanstalt Verhandlungen gepflogen, welche jedoch bisher nicht zum Abschlusse gelangt sind.

Anknüpfend an die Verhandlungen bezüglich der Herabsetzung der Gasmesserrente hat die Gesellschaft der Gemeinde auch Propozitionen bezüglich der Ermäßigung des Gaspreises unter gleichzeitiger Verlängerung der Vertragsdauer gestellt. Diesen Propozitionen wurde aber, nachdem selbe vorerst auch an den n.ö. Gewerbeverein und an den österr. Ingenieur- und Architektenverein zur Beurtheilung geleitet worden waren, vom Gemeinderathe die Genehmigung nicht erteilt.

In Ausübung des Ueberwachungsdienstes wurden in den Jahren 1880, 1881 und 1882 nachstehende Amtshandlungen vorgenommen:

Proben bezüglich der Leuchtkraft und der Reinheit des Gases: 234.

Erhebungen des Gasdruckes sowohl bei den öffentlichen Gasflammen, als auch an den Druckmessapparaten in den Anmeldestationen der Gasanstalt: 1559.

Revisionen der öffentlichen Beleuchtung in sämmtlichen Bezirken bezüglich der Anzünd- und Auslöschzeit, der Anzünderrouten und der sonstigen für den öffentlichen Beleuchtungsdienst bestehenden Vertragsbestimmungen: 390.

Inspizirungen in der Anmeldestation der Gasanstalt bezüglich der Anwesenheit der Gasarbeiter, der von denselben in Folge von Anmeldungen zu besorgenden Gänge und sonstiger Vertragsbestimmungen: 468.

Nachrichten bei den Gaswerken: 48.

b) Die Geschäfte, welche speziell die wirthschaftliche Sebarung bezüglich der öffentlichen Beleuchtung, dann der Beleuchtung in den städtischen Gebäuden und anderen der Gemeinde gehörigen Objekten betreffen.

Öffentliche Beleuchtung. Die einschlägigen Geschäfte umfassen die Evidenzhaltung des Flammenstandes, die Verrechnung der Kosten der öffentlichen Beleuchtung und die Vorschläge und Ausführungen zur Beleuchtung sowohl neuentstandener, als altbestehender öffentlicher Passagen, letzterer insoferne, als eine Veretzung oder Vermehrung von Gasflammen platzgreifen soll.

Was den Flammenstand der öffentlichen Beleuchtung betrifft, so hat derselbe am Schlusse des Jahres 1879: 9715 Gasflammen betragen.

Der Zuwachs an öffentlichen Gasflammen betrug während des Jahres

1880	80 Gasflammen
1881	154 "
1882	143 "

Der Abfall an öffentlichen Gasflammen hat betragen während des Jahres

1880	20 Gasflammen
1881	27 "
1882	16 "

Es ergab sich daher ein Flammenstand am Ende des Jahres

1880	von 9.775 Gasflammen
1881	" 9.902 "
1882	" 10.029 "

Aus der Tabelle VII ist die Bewegung im Stande der Gasflammen bei der öffentlichen Beleuchtung ersichtlich.

Hiernach sind die zur öffentlichen Beleuchtung dienenden Gasflammen nach ihrer Brenndauer und nach dem Quantum von Leuchtgas, welches sie während einer Stunde konsumiren, d. i. nach dem Stundenkonsume, von einander verschieden. In ersterer Richtung scheiden sich die Flammen in solche, welche vom Eintritte der Dunkelheit bis zum Tagesanbruch brennen (ganznächtige), ferner in solche, welche vom Eintritte der Dunkelheit bis 12 Uhr Nachts brennen (halbnächtige), und in solche, welche vom Beginne der Dunkelheit bis 10 Uhr Abends brennen (sogenannte Zehnuhr-Flammen).

Bezüglich des Stundenkonsums gibt es Flammen, welche 141, 85 und 56 Liter Gas in der Stunde verbrauchen; jene zu 141 Liter stehen bei der Beleuchtung der Straßen, Plätze, Gartenanlagen und der sonstigen öffentlichen Kommunikationen in Verwendung, während jene mit dem Konsume von 85 und 56 Liter nur zur Beleuchtung der Anstandsorte dienen.

65 Flammen brennen bloß periodisch, und zwar nur während der Sommermonate.

Die jährlichen Brennstunden betragen

für eine halbnächtige Flamme	2040
" " ganznächtige "	3780
" " Zehnuhr-Flamme	1310

Der jährliche Gaskonsum beträgt somit

bei einer halbnächtigen Flamme à 141 Liter	287.640 Liter
" " ganznächtigen " à 141 "	532.980 "
" " Zehnuhr-Flamme à 141 "	184.710 "
" " halbnächtigen Flamme à 85 "	173.400 "
" " ganznächtigen " à 85 "	321.300 "
" " halbnächtigen " à 56 "	114.240 "
" " ganznächtigen " à 56 "	211.680 "

Der Gesamtgaskonsum bei der öffentlichen Beleuchtung hat betragen:

im Jahre 1880	3,748.056 Kubikmeter
" " 1881	3,794.641 "
" " 1882	3,837.764 "

Die jährlichen Kosten betragen für

eine halbnächtige Flamme à 141 Liter =	25 fl. 89 fr. ö. W.
" ganznächtige " à 141 " =	47 " 97 " " "
" Zehnuhr-Flamme à 141 " =	16 " 62 " " "
" halbnächtige Flamme à 85 " =	15 " 53. ₄ " " "
" ganznächtige " à 85 " =	28 " 78. ₂ " " "
" halbnächtige " à 56 " =	10 " 35. ₆ " " "
" ganznächtige " à 56 " =	19 " 18. ₈ " " "

Die Gesamtkosten der öffentlichen Beleuchtung stellten sich

im Jahre 1880 auf	337.325 fl.	9 kr.	ö. W.
„ „ 1881 „	341.517 „	73 „	„ „
„ „ 1882 „	345.398 „	84 „	„ „

Zur Kontrolle über den Stundenkonsum der öffentlichen Gasflammen sind an einigen Punkten der Stadt Straßenflammen, deren Konsum durch Gasmesser kontrollirt wird, sogenannte Probeflammen, angebracht, von welchen eine in jedem Gemeindebezirke, und zwar zumeist an dem Gemeindehause besteht.

Zur Erzielung von Zeichnungen und Modellen für stylgerechte Kandelaber, Laternenstüben und Laternen zur Straßenbeleuchtung wurde ein Konkurs ausgeschrieben und ist die Auswahl der endgiltigen Formen aus den erlangten Zeichnungen im Zuge.

Zur vergleichenden Erprobung des elektrischen Lichtes für die Straßenbeleuchtung wurde im Monate Jänner 1882 der Graben und ein Theil des Stefansplatzes mit solchem Lichte, und zwar mit Bogenlampen nach dem Systeme Brush beleuchtet. Das Resultat dieser Proben war jedoch, was den Lichteffekt betrifft, kein besonders befriedigendes. Ueber die Kosten dieser Beleuchtungsart konnten keine Daten erlangt werden, da die gedachte Unternehmung diese Beleuchtung unter der Bedingung ausführte, daß ihr von der Gemeinde die Kosten für die dadurch ersparte Gasbeleuchtung vergütet werden.

Auch die englische Gasgesellschaft hat probeweise eine effektreiche Beleuchtung durchgeführt, und zwar mit Anwendung von Intensiv-Gasbrennern, indem sie auf dem Graben, Opernringe und in der Kärntnerstraße in der Nähe des Opernhauses mit großen Bray'schen und Sugg'schen Brennern auf ihre Kosten beleuchtete.

Beleuchtung der städtischen Gebäude. Der Gesamtstand der Gasflammen in den städtischen Gebäuden hat betragen am Schlusse

des Jahres 1879	14.200	Flammen
„ „ 1880	15.816	„
„ „ 1881	16.657	„
„ „ 1882	17.987	„

Die Flammenzahl hat sich demnach vermehrt, und zwar während

des Jahres 1880	um 1616	Flammen
„ „ 1881	„ 841	„
„ „ 1882	„ 1330	„

Ein größerer Flammenzuwachs hat stattgefunden, und zwar

im Jahre 1880:

im neubauten Schulhause II. Bezirk, Holzhausergasse Nr. 5	um 207	Flammen
im neuen Schulhause VI. Bezirk, Stumpergasse Nr. 56	„ 200	„
in der neuen Markthalle in der Burggasse	„ 175	„
im neuen Schulhause VIII. Bezirk, Josefstädterstraße Nr. 93	„ 228	„
in der neuen Markthalle I. Bezirk, Landesgerichtsstraße	„ 105	„

im neuen Schulhause IX. Bezirk, Lazarethgasse Nr. 27 . . . um 219 Flammen
 in der neuen Markthalle in der Rußdorferstraße " 98 "

im Jahre 1881:

im neuen Rathhause um 95 Flammen
 im Pädagogium " 98 "
 in der neuen Oberrealschule VI. Bezirk, Marchettigasse " 633 "
 in der Schule IV. Bezirk, Pfreßgasse Nr. 24 " 154 "

im Jahre 1882:

im neuen Gemeindehause im III. Bezirke um 123 Flammen
 in der Schule III. Bezirk, Rochusgasse Nr. 16 " 113 "
 in der Oberrealschule IV. Bezirk, Waltergasse Nr. 7 " 196 "
 in der neuen Schule V. Bezirk, Fochgasse " 127 "
 im Polizei-Gefangenhause VI. Bezirk, Theobaldgasse " 170 "
 im Waisenhause VII. Bezirk, Kaiserstraße " 89 "
 im neuen Schulhause VII. Bezirk, Burggasse Nr. 16—18 " 272 "
 in der Schule IX. Bezirk, Marktgasse Nr. 2 " 70 "
 im neuen Schulhause X. Bezirk, Uhlandgasse " 289 "

Der Gesamtgaskonsum in den städtischen Gebäuden hat betragen

im Jahre 1880	634.351 Kubikmeter
" " 1881	725.984 "
" " 1882	760.608 "

Die Gesamtkosten für den Gaskonsum in den städtischen Gebäuden stellten sich

im Jahre 1880	auf 63.435 fl. 11 kr. ö. W.
" " 1881	" 72.598 " 41 " " "
" " 1882	" 76.060 " 81 " " "

Diese Kosten betreffen nur den Gaskonsum, da die Gasmesserrente, als mit der Gasgesellschaft nicht vereinbart, für alle drei Jahrgänge aus den diesfälligen von der Gesellschaft präsentirten Rechnungen eliminiert wurde.

Um die in den städtischen Gebäuden befindlichen Gasmesser jenen Normen anzupassen, welche das Gesetz für Gasbeleuchtungsanlagen vom 9. Mai 1875 vorschreibt, und um den Gasmessern überdies nach jeder Richtung hin sichere Aufstellungsorte zu verschaffen, wurden dieselben in vielen städtischen Gebäuden umgestellt und in abgesonderte Räume gebracht.

Zur Erzielung einer den Sicherheitsrückichten entsprechenden Handhabung der Gasbeleuchtung in den städtischen Gebäuden wurden vom Bauamte eigene Instruktionen verfaßt und an die mit der Handhabung der Beleuchtung in den städtischen Gebäuden betrauten Individuen abgegeben. Ebenso wurden jene Gebäude, welche Keller besitzen, in denen Gasleitungen oder Gasmesser bestehen, mit Sicherheitslampen versehen, damit Kellerräume, falls sie sich mit Gas füllen sollten, nicht mit offenem Lichte betreten und Unglücksfälle vermieden werden.

Um Erfahrungen über die Wirksamkeit von Gasdruck-Regulatoren zu sammeln, wurden in mehreren städtischen Gebäuden derartige nach verschiedenen Systemen konstruirte Regulatoren in Gebrauch gesetzt und werden gegenwärtig die bezüglichlichen Beobachtungen an denselben vorgenommen.

Da in Wien dormalen nur nasse Gasmesser in Verwendung sind und Bedenken über die Zweckmäßigkeit derselben laut wurden, so wurde über Anordnung des Gemeinderathes die probeweise Aufstellung von trockenen Gasmessern verfügt und befinden sich dormalen in Verwendung:

im städtischen Hause I. Bezirk, Michaelerplatz Nr. 4 ein 5lichtiger Trocken-Gasmesser, System Elster;

im Schulhause II. Bezirk, Augartenstraße Nr. 3 ein 80lichtiger Trocken-Gasmesser, System Elster;

in der städtischen Schule I. Bezirk, Freieung 6 ein 30lichtiger Trocken-Gasmesser, System Kromschroder;

im städtischen Hause I. Bezirk, Postgasse Nr. 22 ein 10lichtiger Trocken-Gasmesser, System Schülke, und

im Schulhause VII. Bezirk, Stiftgasse Nr. 35 ein 45lichtiger Trocken-Gasmesser, System Schülke.

Die ersten drei Trocken-Gasmesser sind Eigenthum der Kommune, die letzten zwei Eigenthum des Lieferanten Manoschek.

c) Die Geschäfte, welche aus der Handhabung des für die Ausführung von Gasrohrleitungen und Beleuchtungsanlagen bestehenden Reichsgesetzes vom 9. Mai 1875, Nr. 76 entspringen.

Dieses Gesetz umfaßt in Form eines Regulativs jene Vorschriften, welche für die Ausführung von Gasrohrleitungen und Beleuchtungsanlagen aller Art zum Behufe des Leuchtgasverbrauches in den Straßen, öffentlichen Plätzen, Gärten und Höfen, sowie in geschlossenen oder überbauten Räumen, dann bei Illuminationen zc. einzuhalten sind; mit der Handhabung dieses Gesetzes ist die Gemeinde betraut.

Die Geschäfte, welche die Handhabung dieses Gesetzes erheischt, bestehen in den behufs Ertheilung der Konzession an die Bewerber nothwendigen Amtshandlungen, dann in den bei solchen Gasleitungen etwa nothwendigen Lokalerhebungen und den in Fällen von Außerachtlassung dieser Bestimmungen einzuleitenden Strafamtshandlungen.

Aus der Tabelle VIII ist die Zahl der von Installateuren gemachten Anzeigen, der infolge derselben vorgenommenen Lokalerhebungen, die Flammenvermehrung und die Zahl der neu aufgestellten oder ausgewechselten Gasmesser zu ersehen, und sind die Inspizirungen der bezüglichlichen Herstellungen nach den Stockwerken, in welchen sie vorgenommen wurden, geordnet.

Aus dieser Uebersicht geht hervor, daß

im Jahre 1880	7992
„ „ 1881	7485
„ „ 1882	8264

Lokalerhebungen bei der Privat-Gasinstallazion vorgenommen worden sind.

(Tabelle VI folgt nach Tabelle VII.)

U e b e r s i c h t

des Bestandes und der Veränderungen in der Flammenanzahl bei der öffentlichen Gasbeleuchtung in den Jahren 1880—1882.

Tabelle VII.

Stand der öffentlichen Gasflammen in den nachbenannten Zeitabschnitten	Das ganze Jahr hindurch in Benützung stehende Flammen mit							Mos periodisch in Be- nützung stehende Flammen	Gesamtzahl der Gasflammen
	141 Liter		85 Liter		56 Liter				
	Gasconsum pro Stunde								
	halb- näch- tig	ganz- näch- tig	bis 10 Uhr	halb- näch- tig	ganz- näch- tig	halb- näch- tig	ganz- näch- tig		
Am Schlusse des Jahres 1879 haben bestanden	5.739	3.889	10	2	6	1	3	65	9.715
Veränderungen während des Jahres 1880	+ 30	+ 49	+ 1	—	—	—	—	—	+ 80
	— 44	— 5	— 1	—	—	—	—	—	— 20
Am Schlusse des Jahres 1880 haben bestanden	5.755	3.933	10	2	6	1	3	65	9.775
Veränderungen während des Jahres 1881	+ 68	+ 84	—	—	—	—	+ 2	—	+ 154
	— 21	— 5	—	—	— 1	—	—	—	— 27
Am Schlusse des Jahres 1881 haben bestanden	5.802	4.012	10	2	5	1	5	65	9.902
Veränderungen während des Jahres 1882	+ 85	+ 57	+ 1	—	—	—	—	—	+ 143
	— 44	— 1	— 1	—	—	—	—	—	— 16
Am Schlusse des Jahres 1882 haben bestanden	5.873	4.068	10	2	5	1	5	65	10.029

Stand der Hauptgasrohre

Bezirk	Am Schlusse des Jahres	Länge der Gasrohre in Metern bei einem inneren						
		36	30	24	20	15	12	10
I.	1880	—	—	122	103	5.353	11.312	4.912
	1881	—	—	122	103	5.353	11.312	5.335
	1882	—	1.172	1.539	1.203	4.626	9.840	4.939
II.	1880	—	—	3.007	870	3.843	1.404	4.289
	1881	—	—	3.007	870	3.996	1.404	4.289
	1882	2.066	945	3.007	1.355	5.620	1.404	5.169
III.	1880	—	—	2.977	—	4.818	1.735	2.599
	1881	—	2.354	2.977	—	2.721	1.361	2.599
	1882	—	2.354	3.163	—	2.721	2.595	2.599
IV.	1880	—	—	121	—	1.316	1.561	1.341
	1881	—	—	121	—	1.316	1.561	1.341
	1882	—	—	121	—	1.316	1.561	1.341
V.	1880	—	—	—	—	1.156	—	287
	1881	—	—	—	—	1.156	—	287
	1882	—	—	—	—	1.497	—	287
VI.	1880	—	—	—	—	—	—	239
	1881	—	—	—	—	62	—	1.012
	1882	—	—	—	—	409	—	1.929
VII.	1880	—	—	—	—	1.883	574	2.572
	1881	—	—	—	—	1.883	574	2.572
	1882	—	—	—	—	1.883	574	3.224
VIII.	1880	—	—	—	—	—	—	413
	1881	—	—	—	—	—	—	561
	1882	—	—	—	—	—	—	606
IX.	1880	—	—	738	—	2.981	2.161	1.258
	1881	—	—	738	—	3.604	2.161	1.382
	1882	—	—	738	454	4.363	2.693	1.382
X.	1880	—	—	549	—	2.316	—	—
	1881	—	—	549	—	2.316	—	—
	1882	—	—	549	—	2.316	—	—
Summe	1880	—	—	7.514	973	23.636	18.747	17.910
	1881	—	2.354	7.514	973	22.407	18.373	19.378
	1882	2.066	4.471	9.117	3.012	24.751	18.667	21.476

in den Straßen Wiens.

Tabelle VI.

Durchmesser der Gasröhre in Zoll englisch von									
9	8	7	6	5	4	3	2	1.5	1
140	2.820	573	16.672	74	11.308	11.515	3.182	3.744	685
140	2.973	573	17.825	74	11.125	10.667	3.215	3.361	575
140	3.332	573	18.431	74	10.316	10.387	3.215	3.361	575
751	3.925	483	12.662	—	16.167	20.349	5.149	1.123	854
751	4.079	483	14.689	—	16.346	19.662	4.533	1.123	854
751	4.979	483	15.004	—	15.976	20.030	4.533	1.123	854
—	180	—	6.390	—	7.499.5	15.865	9.124	5.152	514
—	180	—	6.390	—	8.126.5	16.419	9.004	5.152	514
—	180	—	7.005	—	7.535	16.336	8.439	5.152	514
—	413	286	4.958	—	5.103	7.132	3.218	46	162
—	515	286	5.760	—	4.921	6.858	2.770	46	162
—	515	286	6.951	—	4.874	6.039	2.770	46	162
650	418	—	5.232	—	5.359	11.779.5	2.891	346	—
650	418	—	5.232	—	5.359	12.022.5	2.721	268	—
309	572	—	5.284	—	5.684	12.309	2.527	268	—
—	114	—	8.662	178	2.646	6.334	1.957	195	70
—	399	115	8.332	88	2.646	5.891	1.839	313	70
—	560	115	7.445	—	2.951	5.389	1.534	231	70
—	1.477	259	7.235	299	2.972	6.981	2.106	98	—
—	1.477	259	8.341	299	3.124	5.628	1.739	98	—
—	1.370	259	8.035	275	3.466	5.414	1.739	98	—
—	25	—	2.212	—	2.876	6.712	1.350	213	54
—	479	—	2.064	—	2.876	6.712	1.350	213	54
—	744	—	3.958	—	1.889	5.932	1.284	213	54
—	1.766	44	6.597	—	6.383	7.035	5.407	1.207	501
—	1.766	44	6.988	—	6.312	6.830.5	5.476	1.271	370
—	1.458	44	6.866	—	6.155	6.477	5.647	1.461	370
1.828	541	—	1.343	—	5.431	9.644	1.636	353	—
1.722	541	—	1.343	—	5.649	9.841	1.636	353	—
1.722	541	—	1.343	—	5.649	10.668	1.636	353	—
3.369	11.679	1.645	71.963	551	65.744.5	103.346.5	36.020	12.477	2.840
3.263	12.827	1.760	76.964	461	66.484.5	100.531	34.283	12.198	2.599
2.922	14.251	1.760	80.322	349	64.495	98.981	33.324	12.306	2.599

U e b e r s i c h t

der Amtshandlungen des Stadtbauamtes, welche wegen Ausführung von Gasrohrleitungen und Beleuchtungsanlagen bei Privatinstalleationen vorgenommen wurden.

Tabelle VIII.

Im Monate	Jahr	Anzeigen konzeßio- nirter In- stallateure wegen Her- stellung von Gas- rohr- leitungen	Erhebungen wegen Herstellung von Gasrohrleitungen in Gebäuden									Summe der Er- hebungen	Neu- errichtete oder verfeßte Flammen	Neu- aufgestellte, verfeßte oder aus- gewechselte Gasmesser
			Keller	Ebener Erde	Mezza- nin	1. Stod	2. Stod	3. Stod	4. Stod	Rohr- proben	Ver- schiedene andere Er- hebungen			
Jänner . . .	1880	126	14	81	3	22	24	17	4	145	46	356	1.220	126
	1881	134	43	131	9	54	23	12	4	108	4	388	714	73
	1882	186	12	73	13	28	15	10	3	140	30	324	994	121
Februar . . .	1880	151	12	93	3	17	7	7	—	93	11	243	963	105
	1881	176	16	151	13	37	17	14	2	162	26	438	583	129
	1882	185	10	88	5	27	14	10	5	136	5	300	957	117
März . . .	1880	198	36	159	7	46	35	25	9	182	14	513	2.439	160
	1881	119	19	113	9	36	14	9	4	114	2	320	647	92
	1882	176	12	115	8	35	19	12	2	129	3	335	1.060	118
April . . .	1880	218	27	157	8	39	33	13	9	196	6	488	2.755	251
	1881	223	21	121	11	62	25	17	6	181	7	451	1.475	138
	1882	192	45	97	27	62	41	39	24	155	6	496	1.876	148
Mai . . .	1880	312	17	197	12	68	47	33	4	285	3	666	2.330	224
	1881	343	21	206	13	77	51	24	15	329	10	746	3.700	250
	1882	387	49	173	25	92	56	41	24	341	80	881	2.546	273

Juni . . .	1880	251	40	157	16	93	49	35	11	213	4	618	2.378	167
	1881	212	26	149	15	74	28	12	4	205	45	558	1.578	152
	1882	193	30	123	4	54	36	25	8	163	6	449	1.634	132
Juli . . .	1880	251	48	194	14	65	61	28	9	207	224	850	4.246	155
	1881	262	28	138	16	91	25	10	5	234	51	598	1.273	173
	1882	263	40	157	17	86	39	22	3	224	7	595	2.142	180
August . .	1880	386	29	246	12	69	51	20	10	335	4	776	3.030	277
	1881	409	29	242	11	99	27	23	9	340	3	783	2.564	234
	1882	398	69	256	24	124	67	43	18	360	24	985	2.624	293
September .	1880	405	41	195	16	82	41	27	13	369	3	787	3.730	298
	1881	469	29	201	19	97	41	38	19	354	3	801	2.776	294
	1882	447	49	216	29	106	67	43	19	398	11	938	3.973	330
Oktober . .	1880	447	58	253	22	97	67	35	8	401	4	945	4.672	341
	1881	451	35	193	25	99	52	34	4	421	14	877	2.970	346
	1882	489	67	247	53	202	90	84	31	439	15	1.228	3.994	378
November . .	1880	473	53	277	22	83	64	34	11	402	158	1.104	3.836	357
	1881	549	28	243	24	138	60	58	19	525	7	1.402	3.536	429
	1882	505	53	265	33	100	65	55	41	443	14	1.069	3.094	388
Dezember . .	1880	243	42	177	14	56	27	12	6	234	8	576	1.339	187
	1881	230	14	112	8	36	25	15	12	186	15	423	1.319	160
	1882	219	22	109	7	167	21	26	5	186	121	664	1.184	170
Summe . . .	1880	3.461	417	2.186	149	737	506	286	94	3.062	485	7.922	32.938	2.648
	1881	3.577	309	2.000	173	900	388	266	103	3.159	187	7.485	23.135	2.470
	1882	3.640	458	1.919	245	1.083	530	410	183	3.144	322	8.264	26.078	2.648

4. Feuerlöschwesen.

In diesem Kapitel werden zunächst die während des Trienniums 1880 bis 1882 getroffenen administrativen Maßnahmen hinsichtlich des Feuerlöschwesens besprochen, der Stand des Feuerlöschpersonales und der Lösch- und Rettungsrequisiten zu Ende des Jahres 1882 dargestellt, die Thätigkeit der städtischen Feuerwehr bei den im Laufe der letzten Verwaltungsperiode in Wien und Umgebung ausgebrochenen Bränden geschildert und schließlich von diesen Bränden selbst ein statistisches Bild entworfen. Hierbei drängt der furchtbare Brand des Ringtheaters vom 8. Dezember 1881 alles Andere in den Hintergrund und fordert vermöge seiner Größe und Intensität, vermöge der bedeutenden Zahl von Menschenleben, welche er vernichtete, vermöge des großen materiellen Schadens, den er im Gefolge hatte, und endlich vermöge des fruchtbaren Impulses, den dieses Ereigniß auf die Gesetzgebung und Verwaltung ausübte, hier in erster Reihe besprochen zu werden.

Die Zahl der Menschenleben, welche jener Katastrophe zum Opfer fielen, wurde schon an mehreren Stellen dieses Verwaltungsberichtes erwähnt; auch ist bereits des Fonds und der Stiftungen gedacht worden, welche zu Gunsten der von dem Brande Betroffenen durch eine fast beispiellose Hochherzigkeit nicht blos der stets hilfsbereiten Bewohner Wiens, sondern — es kann dies ohne Uebertreibung gesagt werden — der ganzen zivilisirten Menschheit geschaffen und errichtet wurden (S. 296), und es wird noch im Abschnitte „Armentwesen“ davon in ausführlicher Weise die Rede sein. Hier sind demnach vornehmlich blos die Anregungen zu besprechen, welche durch jenes Ereigniß der Legislative und Exekutive in Hinsicht auf die Sicherheitspolizei überhaupt und das Feuerlöschwesen insbesondere gegeben worden sind.

Schon aus Anlaß des Theaterbrandes in Nizza hatte der Statthalter von Niederösterreich in Folge eines mündlichen Auftrages des Ministerpräsidenten mit dem Erlasse vom 25. März 1881 an den damaligen Bürgermeister das Ersuchen gerichtet, im Einvernehmen mit der k. k. Polizeidirektion die Räumlichkeiten sämtlicher Wiener Theater in Bezug auf die Feuersicherheit sofort einer genauen Untersuchung zu unterziehen und über das Resultat derselben ehestens zu berichten.

Dem entsprechend wurde durch eine aus Vertretern der k. k. Polizeibehörde, des Magistrates und des Stadtbauamtes bestehende Kommission, welcher der Oberinspektor der Gasbeleuchtungsanstalt und der betreffende Theatereigenthümer beigezogen wurden, eine eingehende Untersuchung sämtlicher Theater in Hinsicht sowohl auf die Beobachtung der feuerpolizeilichen Vorschriften, als auch auf die Wahrung der körperlichen Sicherheit der Theaterbesucher ohne Aufschub vorgenommen und in Folge einer Anregung des k. k. Polizeipräsidenten vom 6. April 1881 diese Untersuchung auch auf jene Vergnügungs-Etablissements ausgedehnt, in welchen zeitweilig ein größerer Zusammenfluß von Menschen stattfindet.

Ueber die Revision eines jeden Theaters wurde ein eigenes Protokoll aufgenommen, welches die erhobenen Anstände im Detail angeführt und die zur Behebung der Mängel erforderlichen Vorkehrungen als Anträge beigelegt enthielt. Außer

diesen Spezialprotokollen aber entwarf die Kommission am 9. April 1881 ein besonderes Protokoll, welches den Zweck hatte, die von ihr hinsichtlich der einzelnen Theater gestellten speziellen Anträge — wie sie sich ausdrückte — „in der Uebersichtlichkeit einer Art Betriebsordnung“ zusammenzufassen.

Die Kommission motivirte diesen Vorgang mit folgenden Worten:

„Der Umschwung der Verhältnisse, unter welchen nun der Betrieb der Theater statt hat, und insbesondere die durch Beleuchtung und Maschinerie hervorgerufene größere Gefahr für die persönliche und Feuer-Sicherheit bedingen außerordentliche Vorsichten und verpflichten die Behörde, diesen Unternehmungen eine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Die bestehende Bau- und Feuerlöschordnung *) langt nicht vollkommen aus und es müssen für Theater besondere Anordnungen getroffen und die Befolgung derselben behördlich strenge überwacht werden. Insbesondere ist im Auge zu halten, daß der Gefahr eines Feuers wirksam entgegengetreten werde und daß weiters die Entleerung des Theaters so rasch als möglich sich vollziehen könne, wenn ein Feuer oder sonst ein bedrohliches Ereigniß das Publikum in Angst versetzt.

Was in diesen beiden Beziehungen von der berufenen Kommission für die einzelnen Theater beantragt wurde, ist in den betreffenden Protokollen ausgesprochen, und es wären diese Anträge zu formuliren und den Theaterdirektionen in entsprechender Weise — den k. k. Hoftheatern als Gutachten und den anderen Theatern als Aufträge mit einer bestimmten Frist — bekanntzugeben.

Die Kommission hält sich für verpflichtet, die in den beiden oben angedeuteten Beziehungen gestellten speziellen Anträge in der Uebersichtlichkeit einer Art Betriebsordnung zum Ausdruck zu bringen.

1. Die Nothausgänge und Nothstiegen sind als solche entsprechend zu bezeichnen, zu beschreiben, mit Dellsampen zu beleuchten und vor der Eröffnung bis zur Entleerung des Theaters unversperrt zu halten. Vor Schluß der Vorstellung sind dieselben zu öffnen, damit diese Ausgänge dem Publikum bekannt und üblich werden.

2. Die sämtlichen Thüren, welche dem Publikum zu Ausgängen dienen, sind nach auswärts aufgehend zu richten.

3. An sämtlichen Stiegen sind Anhaltstangen anzubringen in der Weise, daß sie bei gemauerten Wänden vertieft (in Nischen) eingelassen werden.

4. Die Theilung zu langer Sitzreihen ist grundsätzlich auszusprechen, und ist die Anbringung sogenannter Klappsitze und sogenannter Stockerln in den Kommunikationen unbedingt zu verbieten.

5. Die Verwendung der Gänge zu Garderoben ist als unzulässig zu erklären.

6. Die Drahtcourtine, welche die Bühne vom Zuschauerraume abschließt, ist — ausgenommen die Zeit der Vorstellung und Proben — stets herabgelassen zu halten.

7. Die in der Brandmauer befindlichen feuer sichereren Abschlußthüren sind selbstzufallend einzurichten.

8. Bezüglich der Beleuchtung mit Gas ist die Trennung der Beleuchtung der Kommunikationen von der übrigen durchzuführen.

9. Zur Sicherung der Beleuchtung dürfen Gasmesser (Gasuhren) mit Schwimmern, respektive Abschläffen nicht aufgestellt werden.

10. In den Ausgängen und Kommunikationen ist, wenn dieselben mit Gas beleuchtet sind, eine entsprechende Noth-Delebeleuchtung einzurichten.

11. Die Leitung des Leuchtgases darf nur in eisernen Rohren und nur ausnahmsweise, wo eine Eisenleitung nicht angewendet werden kann, mit Spiralschläuchen bewirkt werden; gewöhnliche Kautschukschläuche sind ausnahmslos verboten.

12. Die sämtlichen Gasflammen auf der Bühne, Unterbühne, Schnürboden und in den Theatergarderoben sind mit Drahtkörben zu umgeben und in den Kommunikationen des Zuschauer-

*) Durch das Gesetz vom 17. Januar 1883 wurde eine neue Bauordnung für Wien erlassen. Der Entwurf einer neuen Feuerlöschordnung für Wien ist in der Gemeinderathssitzung vom 27. September 1881 durchberathen und sodann dem Landtage vorgelegt worden, von welchem er mit einigen Abänderungen angenommen worden ist; er hat jedoch bisher noch nicht Gesetzeskraft erhalten.

raumes entweder mit Drahtkörben oder Glasugeln zu schützen. Dort, wo in der Nähe einer Flamme leicht brennbare Gegenstände sich befinden, sind letztere mittelst Bleches vor Entzündung zu schützen.

Die Drahtkörbe sind derart groß herzustellen, daß ein Erglühen des Drahtes durch die Flamme nicht eintreten kann.

13. Das Entzünden der Soffitenflammen ist nicht mit offenem Lichte, sondern auf elektrischem Wege zu bewirken.

14. In Theatern ist zum Eintritte in die möglicherweise mit explosibaren Gasen gefüllte Räumlichkeit mindestens eine Sicherheitslampe bereitzuhalten; übrigens sind alle in Verwendung stehenden gewöhnlichen Handlaternen oder tragbaren Lampen mit Drahtgittern zu versichern.

15. Jedes Theater ist mit der seinen Räumlichkeiten entsprechenden Zahl von Wasserwechseln einzurichten. In jenen Räumen, wo auch Wasserbottiche aufzustellen sind, haben in unmittelbarer Nähe der Bottiche mindestens vier Stück Feuereimer vorrätig zu sein.

Auf der Bühne sind neben den stets gefüllten Bottichen nasse Kozen und befeuchtete Schwämme an Stangen und an den Wasserwechseln sind Schläuche in entsprechender Länge stets angeschraubt bereitzuhalten.

16. Das mit der Gebarung der Gasbeleuchtung betraute Individuum muß über die ganze Beleuchtungseinrichtung des Theaters wohl unterrichtet, mit demselben vertraut sein, und ist diese Person der Behörde speziell namhaft zu machen.

17. Jedes Theater hat eine den Räumlichkeiten entsprechende Zahl von Feuerwächtern und ferner für die Bedienung der Wasserwechsel und Schläuche das erforderliche Personale zu bestellen, welche Leute aber nur ausschließlich zu dem hier bezeichneten Dienste verwendet werden dürfen.

Dieselben sind durch Dienstnummern entsprechend kenntlich zu machen.

18. Alle Aenderungen des baulichen Zustandes und der sonstigen inneren Einrichtung des Theaters dürfen nur auf Grund einer behördlichen Bewilligung ausgeführt werden.

Bei Aenderung in der Gasleitung ist sich nach der Ministerialverordnung vom 9. Mai 1875, R.-G.-B. Nr. 76, zu benehmen.

19. Die Kontrolle darüber, daß die für das Theater getroffenen behördlichen Anordnungen stets befolgt werden, wäre zeitweilig während der Vorstellungen durch einen Abgeordneten des Stadtbauamtes, der in Uniform zu erscheinen hätte und dem daher der Eintritt in alle Räume gestattet sein müßte, zu üben.

Es würden sich so diese Beamten die zur Handhabung der Feuerpolizei nöthigen Lokalkenntnisse aneignen, was bei einem Feuerausbruche von großer Wichtigkeit wäre, um entsprechend wirken zu können.

Versuche mit den Wasserwechseln und der Gasleitung des Theaters sollen zeitweilig unter Aufsicht und Kontrolle des Stadtbauamtes vorgenommen werden.

Dieser Kontrolldienst wäre, weil außergewöhnlich, sehr anstrengend und mit unvermeidlicher Kleiderabnutzung verbunden, entsprechend zu honoriren.“

Die Kommission hatte, wie aus dem Eingange dieser Betriebsordnung zu entnehmen ist, Andeutungen gegeben über die Art und Weise, wie die in dem General- und in den Spezialprotokollen enthaltenen Anträge in Wirksamkeit zu treten hätten und zur Geltung zu bringen wären. Viel präziser aber drückte sie ihre Meinung hierüber in dem über ihre Sitzung am 26. Mai 1881 aufgenommenen Protokolle aus, in welchem es heißt:

„Nachdem die im Protokolle vom 9. April 1881 ausgesprochenen Bestimmungen weder in der bestehenden Bau- und Feuerlöschordnung begründet, noch auch durch besondere Vorschriften und sonstige Bestimmungen gerechtfertigt erscheinen, so ist es vor allem nothwendig,

1. daß die in diesem Protokolle aufgenommenen allgemeinen Bestimmungen von der k. k. n.-ö. Statthaltereie genehmigt und im Verordnungswege kundgemacht werden;

2. daß den betreffenden Eigenthümern der Theater und größeren Etablissements auf Grund dieser Kundmachung und gemäß den in den Spezialprotokollen von der Kommission gestellten Anträgen von der berufenen politischen Behörde, d. i. dem Magistrate,

die Aufträge in Betreff der Aenderungen und Herstellungen — bei Gestattung eines entsprechenden Termines — zugefertigt werden;

3. daß zur Handhabung dieser zu erlassenden Vorschriften und zum Zwecke der Sicherung der Amtshandlungen in den Fällen der Uebertretung jener Vorschriften die kaiserliche Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, in Anwendung zu kommen hätte.“

Bevor nun der Bürgermeister die Spezialaufträge an die Theater ergehen ließ, ersuchte er den Statthalter, die allgemeinen Bestimmungen zu genehmigen, eventuell abzuändern (20. April und 3. Juni 1881), weil „diese allgemeinen Bestimmungen, um sie auch durchzuführen und darnach amthandeln zu können, wie alle Verfügungen im öffentlichen Interesse, der staatlichen Genehmigung bedürfen“ (3. Juni). Diese Ansicht stützte sich, wie er am 3. Januar 1882 dem Gemeinderathe auseinandersetzte, auf den §. 64 des Gemeindestatutes. Nach diesem obliege nämlich der Gemeinde im natürlichen Wirkungskreise die Handhabung der Feuerpolizei; die Art und Weise dieser Handhabung werde im Absätze 3 dieses Paragraphen dahin normirt, daß die Gemeinde hiebei „an die bestehenden Gesetze und Ordnungen gebunden“ sei. Als gesetzliche Norm für die Handhabung der Feuerpolizei aber gelte derzeit die mit Regierungsverordnung vom 22. April 1818 kundgemachte Feuerlöschordnung vom 31. Dezember 1817. Aus den einschlägigen Bestimmungen des Gemeindestatutes und dieser Verordnung gehe nun hervor, daß die Gemeinde in Handhabung der Feuerpolizei berechtigt und verpflichtet sei, dort, wo sich Gebrechen zeigen, Aufträge an die betreffende Partei, jedoch nur innerhalb der durch das Feuerlöschpatent gesetzten Grenzen zu erlassen und sich von der Befolgung derselben durch Nachschau zu überzeugen.

Der Statthalter jedoch, welcher der Ansicht war, daß jene Sicherheitsvorschriften den Gegenstand einer Regierungsverordnung nicht bilden können, erließ am 26. April 1881 die Aufforderung, „im Einverständnisse mit der Polizeidirektion auf Grund der gepflogenen Erhebungen und gestellten Anträge die geeigneten Verfügungen zu treffen.“ Diese Aufforderung erneuerte er am 7. Juli und erklärte zugleich, daß sie sich auf §. 64 des Gemeindestatutes gründe, nach welchem die Gemeinde Wien die Feuerpolizei in ihrem natürlichen Wirkungskreise handhabe und die polizeilichen Vorkehrungen zur Abwendung der die Sicherheit der Person und des Eigenthumes bedrohenden Gefahr zu treffen habe, ferner auf §. 116 dieses Statutes, nach welchem der Magistrat unter der Leitung und Verantwortlichkeit des Bürgermeisters die der Gemeinde zustehende Lokalpolizei zu handhaben berufen sei. Die beantragten Verfügungen haben zunächst den Zweck, der Gefahr des Feuers wirksam entgegenzutreten und im Falle eines Brandes oder eines anderen drohenden Ereignisses durch die Ermöglichung einer rascheren Entleerung des Theaters die bedrohte persönliche Sicherheit zu schützen; dieselben betreffen sonach lediglich die vorerwähnten in den natürlichen Wirkungskreis der Gemeinde fallenden Angelegenheiten, wobei schließlich noch auf die zweite Alinea des §. 116 des Gemeindestatutes hingewiesen werde, wonach Uebertretungen der zur Handhabung der Lokalpolizei getroffenen Maßregeln und Verfügungen mit Geldbußen bis zum Betrage von 200 fl. geahndet werden können, übrigens auch, insofern es sich um die Uebertretung einer behördlichen Anordnung oder eines Verbotes handle, die kaiserliche Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, in Anwendung kommen könne.

Nachdem somit die Kompetenz der Gemeinde in dieser Angelegenheit festgestellt worden war, wurden am 15., 22. und 27. August die in den Spezial-

protokollen enthaltenen Anträge als Aufträge an die größeren Theater^{*)} und das „Orpheum“ erlassen und als Frist für die Ausführung derselben die Zeit bis zum Wiederbeginne der Vorstellungen — d. i. bei dem Ringtheater bis zum 1. Oktober, bei den übrigen bis zum 1. September — bestimmt und mit der Ueberwachung des Vollzuges das Stadtbauamt beauftragt. Hinsichtlich der beiden Hoftheater hatte sich der Statthalter vorbehalten (7. Juli), auf Grund der vom Magistrate an die übrigen Theater zu erlassenden „Rundmachung“ für die Einführung der betreffenden Einrichtungen die Vermittlung des Ministers des Innern in Anspruch zu nehmen. Für die kleineren Theater und die übrigen Vergnügungsorte ergingen die Aufträge am 10. September und bestimmten als Ausführungsfrist den Zeitraum von drei Monaten.

Von der Verlautbarung allgemeiner Bestimmungen in Betreff der Feuer- sicherheit in den Theatern wurde Umgang genommen, zunächst weil die Spezialaufträge ohnedies das für die einzelnen Theater Erforderliche enthielten, sodann weil für die Zukunft die im Werden begriffene Feuerlöschordnung die in dieser Hinsicht nothwendigen Bestimmungen zu enthalten schien.

Die erste Nachschau, ob die gegebenen Aufträge erfüllt worden seien, wurde bei den anfangs September eröffneten Theatern zwischen dem 31. August und 2. September, bei dem Ringtheater am 28. September gehalten. Bloss das „Orpheum“ hatte sämtliche Herstellungen u. zur Zeit dieser Revision bereits vollendet; die übrigen Theater waren bezüglich einiger Aufträge mit der Erfüllung noch im Rückstande. Sie erhielten daher am 13. September, respektive am 24. Oktober neuerdings die betreffenden Aufforderungen, und als bei der am 23. November im Ringtheater vorgenommenen dritten Untersuchung die Schwimmer in den Gasmessern noch nicht beseitigt und die wiederholt irgirt Noth-Delebeleuchtung noch nicht hergestellt war, wurde wieder der Auftrag ertheilt, das Erforderliche unverzüglich zu veranlassen.

Dies waren somit die Verfügungen, welche vor dem Brande des Ringtheaters getroffen worden waren. Allerdings beruhten dieselben, wie der Inhalt des Protokolles vom 9. April 1881 — insbesondere im Vergleiche mit den Bestimmungen der weiter unten folgenden Statthaltereiverordnung vom 1. Juli 1882 (S. 910) und des Landesgesetzes vom 15. Dezember 1882, L.-G.-B. Nr. 68 — zeigt, auf den unzulänglichen Erfahrungen, welche bis dahin in diesem Gegenstande gemacht worden waren.

Nach dem Brande des Ringtheaters beschäftigte sich der Gemeinderath eingehend, und zwar in zahlreichen Interpellationen, Resolutionen und Anträgen mit dieser Angelegenheit. Alle diese Aeußerungen des Gemeinderathes lassen sich in zwei Gruppen zusammenfassen, je nachdem sie eine Klarstellung des Vergangenen bezwecken oder Vorschläge für die Zukunft enthalten.

Was zunächst die erste Gruppe dieser Enunziationen des Gemeinderathes betrifft, so kann an dieser Stelle, wo es sich — wie in diesem Berichte überhaupt — um die Darstellung der Thätigkeit der Verwaltungsorgane handelt, darauf nicht weiter

^{*)} Carl-, Stadt- und Ringtheater, Theater an der Wien und in der Josefstadt.

eingegangen werden, und es wird diesbezüglich auf die „Sitzungsberichte des Gemeinderathes“ (vom 14. und 22. Dezember 1881 und vom 3., 17. und 24. Jänner 1882) verwiesen.

Die zweite Gruppe, welche Anträge in Betreff des Feuerlöschwesens enthält, werden im Folgenden näher besprochen.

Zunächst sind hier die Anträge anzuführen, welche den Sicherheitsdienst in den Theatern betreffen.

Am 14. Dezember wurde in Betreff des Feuerwachdienstes in den Theatern der nachfolgende Antrag gestellt:

„Der Gemeinderath möge beschließen:

1. In Zukunft soll in allen in Wien befindlichen Theatern der Feuerwehrdienst von der städtischen Feuerwehr besorgt werden.

2. Zur Bestreitung der dazu nothwendigen Vermehrung und Erhaltung der Mannschaft müssen die Theaterdirektionen eine entsprechende Quote entrichten.

3. Jede Theaterdirektion ist verpflichtet, die in Dienst tretende Mannschaft (Feuerwehr) in den räumlichen Verhältnissen zu instruiren, bis die gesammte Mannschaft die Räumlichkeiten aller Theater kennt, so daß sie jederzeit ohne Kommando zum Rettungswerke schreiten kann.“

Bestimmte Direktiven hinsichtlich der Zahl der zu jenem Dienste beizustellenden Feuerlöschmänner enthielt der an demselben Tage gestellte Antrag:

„Der löbliche Gemeinderath beschließe die Beistellung von städtischen Feuerlöschmännern, und zwar einer Charge und 3 Mann zu jedem Theater Wiens für die Zeit der Anwesenheit des Publikums daselbst.

Bezüglich der Durchführung dieses Beschlusses, sowie der hiedurch nothwendigen Vermehrung der städtischen Feuerwehrmannschaft und bezüglich der Art der Kosten-Restituirung hat die Feuerlöschkommission unverweilt zu referiren.“

Eine präzise Ergänzung und theilweise auch eine Erweiterung des dritten Punktes des zuerst erwähnten Antrages bildete der folgende, sogleich zum Beschlusse erhobene Antrag vom selben Tage:

„Die Theaterdirektoren werden beauftragt, längstens binnen vier Wochen die Pläne ihrer Theater dem Stadtbauamte vorzulegen.

Ueber die Vollführung dieser Maßregel ist bis längstens 15. Jänner 1882 dem Gemeinderathe Bericht zu erstatten und sind gleichzeitig jene öffentlichen Gebäude und Vergnügungsorte, bezüglich welcher die gleiche Maßregel erforderlich ist, bekanntzugeben.“

Allgemeiner als der erstangeführte und theilweise weitergehend war der folgende in derselben Sitzung eingebrachte Antrag:

„Der Gemeinderath wolle beschließen:

Die Handhabung der gegen Feuergefahren in den Theatern nothwendigen Schutzmaßregeln werden in Zukunft von magistratischen Organen, beziehungsweise von dem Bauamte und der Feuerwehr der Stadt Wien, ausgeübt.

2. Magistrat und Bauamt werden beauftragt, die zur Durchführung nothwendigen Vorschläge ehestens zu erstatten.

3. Wegen Durchführung der ad 1 und 2 gestellten Anträge ist das Einvernehmen mit der k. k. Polizeidirektion zu pflegen.

4. Der Vorstand des Bauamtes der Stadt Wien als Oberkommandant der städtischen Feuerwehr hat im kurzen Wege von morgen an in den Theatern Wiens diejenigen Maßregeln durch die ihm unterstehenden städtischen Organe vorzunehmen, die ihm nach den Erfahrungen aus dem stattgehabten schrecklichen Unglücke zur Sicherheit der Bevölkerung nothwendig erscheinen.“

Gleichsam den Abschluß dieser aus den vorhergehenden Anträgen sich ergebenden Organisation des Feuerwachdienstes in den Theatern und Vergnügungsetablissemments Wiens bildet der folgende Antrag (ebenfalls vom 14. Dezember):

„Es sei eine eigene von der Gemeinde erhaltene Kontrollwache zu bilden, welche allabendlich in jedem Theater und in den großen Vergnügungslokalen Nachschau zu halten hat, ob alle Sicherheitsmaßregeln getroffen sind. Die Wache habe einer besonderen permanenten städtischen Sicherheitskommission zu unterstehen, welche aus Gemeinderäthen, Magistrats- und Polizeioorganen und einem Statthaltereibeamten zusammengesetzt ist.“

Während die bisher aufgeführten Anträge nur den Sicherheitsdienst in den Theatern und Vergnügungslokalen zum Gegenstande haben, beschäftigten sich die nunmehr zu erwähnenden Anträge und Beschlüsse mit dem Feuerlöschwesen im allgemeinen. So wurde am 14. Dezember der Antrag gestellt,

„es seien alle zur Rettung vom Feuer bedrohter Menschen nöthigen Vorrichtungen, Sprungtücher, Rettungsleitern, sowie die Dampfspritzen zu vermehren und demgemäß vom Stadtbauamte ehestens die geeigneten Vorschläge an den Gemeinderath zu erstatten.“

Anlässlich der Berathung des Hauptvoranschlages der Stadt Wien für das Jahr 1882 (am 21. Dezember 1881) sprach der Gemeinderath die Erwartung aus,

„daß von der Bauamts-Reorganisations-Kommission bei Erstattung ihres diesbezüglichen Referates im Einvernehmen mit der Feuerlöschkommission auch geeignete Anträge wegen Trennung des Feuerwehrdienstes vom Stadtbauamtsdienste gestellt werden.“ *)

Das Programm für eine Reorganisation des Feuerwehrdienstes enthält ein am 3. Februar 1882 gestellter Antrag, welcher folgende Thesen enthält:

Vor allem scheint die Trennung des Feuerwehrdienstes vom jenem des Stadtbauamtes unbedingt nothwendig. Die Leitung der Feuerwehr müßte Beamten übertragen werden, die ausschließlich für diesen kommunalen Dienstzweig verwendet werden. Dieselben hätten sich nicht nur mit der Bekämpfung von Bränden zu befassen, sondern die Leitung der Feuerwehr in zeitgemäßer Weise und mit Berücksichtigung aller Errungenschaften der Wissenschaft und der Neuzeit zu besorgen.

Das Feuerwehrpersonal ist der Zahl nach für den ausgedehnten Dienst schon dermalen ungenügend.

Die Rettungsrequisiten sind nicht hinreichend und eine eigene Rettungsmannschaft, wie sie eine wohlorganisirte Feuerwehr besitzen soll, ist nicht vorhanden. Es ist somit unabweislich nothwendig, sogleich einen Rettungszug herzustellen und entsprechend auszurüsten. Auch thäte die Anschaffung von Requisiten sowohl für Rettungszwecke, als auch für Löschzwecke noth, da die vorhandenen nicht hinreichend und nicht zweckmäßig scheinen. Das Feuermeldwesen, welches gegenwärtig zweckentsprechend ist, ließe sich dadurch vervollkommen, daß die Zentral-Telefonstation mit der Feuerwehr-Zentrale in Verbindung gebracht würde.

Es ist auch eine Vermehrung der Hydranten vorzunehmen, damit durch dieselben einerseits die Straßen bespritzt, andererseits direkt Brände bekämpft werden können.

Eine durchgreifende Reorganisation der Feuerwehr wird allerdings mit großen materiellen Mitteln verbunden sein; jedoch der Zweck rechtfertigt diese Auslagen. Uebrigens wäre es gerechtfertigt, zur Deckung dieser Kosten die Inhaber jener Lokalitäten heranzuziehen, die einer eigenen Feuerexpositur bedürfen.

*) Diese Frage ist keine neue, sie ist schon im Jahre 1872 aufgetaucht. Mit Gemeinderathsbeschluss vom 2. August 1872 wurde prinzipiell beschloffen, daß das Feuerwehrinstitut von dem Stadtbauamte getrennt und nur der Oberleitung des Stadtbauamtsdirektors unterstehend, von speziell hiezu bestimmten Beamten geführt werden soll. Mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 10. Juni 1873 jedoch wurde die Verhandlung über die Trennung der Feuerwehr vertagt, bis Erfahrungen gewonnen sein werden, in welcher Weise der Feuerlöschdienst regulirt werden soll und bis die Kompletirung des Beamtenstatus des Stadtbauamtes erfolgt sein wird. Als der Beamtenstatus im Jahre 1874 kompletirt war, wurde das Bauamt neuerlich aufgefordert, Bericht zu erstatten, wie die städtische Feuerwehr, unabhängig vom Stadtbauamte, organisiert werden soll. Dieser Bericht ist erstattet worden, ebenso im bejahenden Sinne der Bericht des Magistrates. Der Gemeinderath hat aber mit Beschluss vom 22. Dezember 1874 diese Trennung abgelehnt, und so blieb die Sache bis 1881 ruhen.

Um weitesten erstreckt sich aber ein am 14. Dezember 1881 gestellter Antrag, welcher dahin geht,

„unabhängig von der Aktion der k. k. Regierung eine Enquête einzuleiten mit der Aufgabe, alle kommunalen Einrichtungen, insoferne sie mit der Sicherheit der Konstruktion von Objekten, mit dem Schutze gegen Brand und mit dem Rettungswesen überhaupt in direktem oder indirektem Zusammenhange stehen, zum Gegenstande ihres gründlichen Studiums zu machen.

Diese Enquête wäre aus einer gemeinderäthlichen Kommission von 15 Mitgliedern zu bilden und berechtigt, kommunale Organe und fremde Experten ihren Berathungen zuzuziehen.“

Nachdem nimmehr die anlässlich des Ringtheaterbrandes aus der Initiative des Gemeinderathes hervorgegangenen Anträge aufgezählt worden sind, müssen im Folgenden jene Maßregeln erwähnt werden, welche in Folge dieses Brandes von den hiezu kompetenten Organen getroffen wurden.

Die wichtigste hievon ist die Einsetzung der Theater-Sicherheitskommission durch den Erlaß des Statthalters vom 11. Dezember 1881. Es wurde ihr die Aufgabe zugetheilt: 1. zu konstatiren, ob die mit den Statthaltereierlässen vom 26. April, 16. Mai und 7. Juli 1881 genehmigten, als vollkommen zweckmäßig anerkannten Sicherheitsmaßregeln durchgeführt seien, und 2. zu erwägen, ob dieselben zur vollsten Sicherheit des theaterbesuchenden Publikums genügen, und ob nicht die Anordnung noch weiterer Sicherheitsmaßregeln in den Theatern sich als nothwendig oder zur Beruhigung der Gemüther als empfehlenswerth darstelle.

„Die Statthaltereierlässe, welche auf Grund der Beschlüsse der Theater-Sicherheitskommission ergehen, treffen“ — wie in einem Erlasse vom 19. Jänner 1882 gesagt wird — „keine Anordnungen vom Standpunkte der in den Wirkungskreis der Gemeinde fallenden Lokalpolizei, sondern setzen nur Bedingungen fest für die Ausübung der Theaterlizenzen.“

„Die Statthaltereierlässe“ — heißt es ferner in einem Erlasse vom 31. Jänner 1882 — „trifft die bezüglichlichen Bestimmungen lediglich auf Grund der Theaterordnung vom 20. November 1850, R.-G.-Bl. Nr. 454, sowie auf Grund des § 14 der Allerhöchsten Bestimmungen über den Wirkungskreis der Statthaltereierlässe vom 14. September 1852, R.-G.-Bl. Nr. 10 ex 1853, vom Standpunkte der Theaterkonzessions-Behörde und setzt sonach nur die Bedingungen fest, unter welchen künftighin die den einzelnen Theaterunternehmern verliehene Lizenz ausgeübt werden darf, mit der Rechtsfolge, daß, wenn der Theaterunternehmer sich diesen Bedingungen nicht fügt, die Aufführung der Vorstellungen bis auf Weiteres sistirt wird.“

Die direkte Anordnung und Vollzugsetzung der feuerpolizeilichen Maßnahmen im Sinne jener Bedingungen gehört in den kompetenzmäßigen Wirkungskreis des Magistrates nach §. 116 des Gemeindestatutes für Wien.

Ebenso bleibt es dem Magistrate selbstverständlich unbenommen, noch weitergehende, sei es als nothwendig, sei es als zweckdienlich erkannte Maßregeln vom lokalpolizeilichen Standpunkte im eigenen natürlichen Wirkungskreise zu treffen und dieselben auf Grund des §. 116 des Gemeindestatutes zum Vollzuge zu bringen.

Insoferne es sich um Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises und um die in diesem Wirkungskreise hinauszugehenden behördlichen Aufträge oder Verbote handeln sollte, bleibt die kaiserliche Verordnung vom 20. April 1854 maßgebend.“

Die Theater-Sicherheitskommission bestand aus dem Statthalter als Vorsitzenden, aus zwei Räten und einem technischen Oberbeamten der k. k. Statthaltereirei, aus Vertretern des Gemeinderathes, Magistrates und Stadtbauamtes von Wien, aus Vertretern der k. k. Polizeidirektion und endlich aus besonderen technischen Fachmännern. Ihre erste Sitzung fand am 14. Dezember 1881 statt.

Bevor noch diese Kommission eingesetzt war, wurden von der Magistratsdirektion zwei bemerkenswerthe Anordnungen hinsichtlich der Theater getroffen. Zunächst wurde bestimmt, daß in sämtlichen Wiener Theatern, mit Ausnahme der beiden Hoftheater, von den technischen Organen des Stadtbauamtes täglich, und zwar eine Stunde vor Beginn der Vorstellung, eine Revision in Hinsicht auf die Feuerficherheit abgehalten werde; am 14. Dezember wurden die betreffenden Beamten angewiesen, auch während der Dauer der Vorstellung im Theater zu verbleiben und sich durch Rundgänge von der wirklichen Handhabung der getroffenen Anordnungen zu überzeugen. Diese Revision wird von den erwähnten Beamten zugleich mit Organen der k. k. Polizeibehörde vorgenommen. Die zweite oben hervorgehobene Anordnung war die Entsendung von städtischen Feuerwehrmännern in die Theater. Anfangs wurden in jedes Theater zwei Mann entsendet; auf Ansuchen der betreffenden Direktionen aber erhielten das Carl- und Stadttheater und das Theater an der Wien je vier Mann (17. und 22. Dezember). Diese letztere Verfügung machte es nöthig, den Stand der Löschmannschaft zu erhöhen, und es beauftragte daher der damalige Bürgermeister-Stellvertreter und jetzige Bürgermeister am 16. Dezember die Leitung des Stadtbauamtes, zwölf für den Feuerwehrdienst vollkommen geeignete Leute aufzunehmen, ein Auftrag, der noch an demselben Tage vom Gemeinderathe genehmigt wurde.

Von diesem Tage (16. Dezember) datirt auch der Erlaß des Statthalters, mit welchem in Betreff der polizeilichen und technischen Inspektion und des Feuerwachdienstes in den Theatern nähere Anordnungen getroffen wurden. Hiernach sollte das Magistratspräsidium den mit der Inspektion betrauten technischen Beamten die gemessenste Weisung ertheilen, daß sie der ihnen obliegenden Aufgabe mit aller Sorgfalt u. entsprechen und die ihnen ertheilten Instruktionen auf das allergenaueste befolgen. Dieselbe Aufforderung erging gleichzeitig bezüglich der polizeilichen Inspektionsbeamten an den Präsidenten der Wiener Polizeidirektion. Zugleich wurden auf Grund der bestehenden Vorschriften die Kompetenzkreise des Magistrates und der k. k. Polizeibehörde hinsichtlich der Theatersicherheit genau abgegrenzt und ihnen die gegenseitige Unterstützung anbefohlen. Ferner erhielt das Magistratspräsidium darin den Auftrag, in dem unter seiner Verantwortlichkeit stehenden Wirkungskreise auf eine zweckmäßige Organisation des Feuerwachdienstes ein besonderes Augenmerk zu richten und sofort zu verfügen, daß dieser Dienst von der städtischen Feuerwehr, jedenfalls aber nur von geschulten Individuen versehen und derart eingerichtet werde, daß bei jedem Objekte auf der Bühne, dessen Handhabung im richtigen Momente zur Verhütung eines Brandes und zum Schutze der Zuschauer von entscheidender Wichtigkeit ist, eine ständige Schildwache bestellt werde, und daß die anderen Objekte durch im Hause, vorzugsweise aber im Bühnenraume patrouillirende Feuerwehroorgane beaufsichtigt werden. Die Dienstesobliegenheiten dieser Theaterfeuerwehr sollte das Magistratspräsidium durch eine besondere, vom Magistrate im Einvernehmen mit der k. k. Polizeibehörde zu genehmigende

Instruktion vorzeichnen. Diese Theaterfeuerwache dürfe bei schwerster Verantwortung des Theaterdirektors zu keiner anderen, als der ihr ausdrücklich vorgeschriebenen Wachverrichtung verwendet werden; *) auch dürfen die einzelnen Wachindividuen, welche schon früher mit Dienstnummern kenntlich gemacht worden waren, die ihnen zum Wachdienst angewiesenen Plätze während der Dauer der Vorstellung unter keinem Vorwande verlassen, und sei dies den einzelnen Individuen der Feuerwehr von den Inspektionsorganen ausdrücklich und wiederholt in Erinnerung zu bringen. Die Aufsicht über die Feuerwache wurde zunächst als verantwortliche Pflicht der technischen Magistratsorgane erklärt, außerdem aber ausgesprochen, daß es Pflicht des Magistrates bleibe, sich von der genauen und strengen Pflichterfüllung seiner Inspektionsorgane in geeigneter Weise die Ueberzeugung und Evidenz zu verschaffen.

Obwohl nun, wie bereits erwähnt, der Gemeinderath die Vermehrung des Personalstandes der städtischen Feuerwehr um zwölf Mann genehmigt hatte, so erschien es dennoch ohne Schädigung des gesammten Feuerlöschdienstes nicht zulässig, den ganzen Wachdienst in den Theatern von der städtischen Feuerwehr besorgen zu lassen.

Um jedoch den städtischen Beamten in der Inspektion des Feuerlöschdienstes gehörig zu unterstützen, wurde jedem Inspektionsbeamten ein städtischer Feuerlöschmann zu dem angeordneten Patrouillendienste beigegeben (18. Dezember 1881).

Die Dienstesobliegenheiten der Theaterfeuerwehr wurden im Jänner 1882 durch zwei Instruktionen, eine für die mit der Leitung des Feuerwachdienstes in den Theatern Wiens (exklusive der beiden Hoftheater) betrauten technischen Beamten des Stadtbauamtes, die andere für den Feuerwachdienst in den Privattheatern überhaupt, festgesetzt. In der letzteren wird bestimmt, daß die Feuerwache in jedem Theater von der städtischen Feuerwehr mit Hilfe der von jeder Direktion beizustellenden Anzahl von geschulten Feuerwächtern zu besorgen ist, deren Zahl von dem Magistrate im Einvernehmen mit der k. k. Polizeidirektion für jedes einzelne Theater bestimmt wird.

Dies geschah am 7. Jänner 1882 durch eine aus Vertretern der k. k. Polizeibehörde, des Magistrates und des Stadtbauamtes zusammengesetzte Kommission, von welcher zugleich der Standort der Feuerwachleute genau normirt wurde.

Da die Vertheilung der Mannschaft für den Feuerwachdienst von großem Belange ist, wird dieselbe in der auf Seite 908 folgenden Tabelle dargestellt.

Aus dieser Zusammenstellung geht hervor, daß die Zahl der Feuerwachen nach der Größe der Theater zwischen 3 und 14 sich bewegt. Der Dienst bei den Wasserwechseln auf der Bühne wird in allen Theatern von städtischen Feuerwehrleuten besorgt, bei den meisten Theatern auch der Dienst am Schnürboden, in der Befenkung und der Patrouillendienst.

Da zu diesem Zweck 30 Mann nothwendig waren, beschloß der Gemeinderath in seiner Sitzung am 23. Februar 1882 den Stand der städtischen Löschmannschaft noch um 18 Mann zu erhöhen. Die seit dem Ringtheaterbrände aufgenommene

*) Vergl. auch den Statthaltereierlaß vom 19. Dezember 1881, womit das Magistratspräsidium ersucht wurde, bei Verfassung der Instruktion für die Wachorgane darauf Rücksicht zu nehmen, daß es sich empfiehlt, dieselben in Bezug auf ihre Dienstverrichtungen unabhängig von den Theaterbediensteten zu stellen, und den Feuerwachdienst in den Theatern nur durch städtische Feuerwehrorgane versehen zu lassen.

Mannschaft von 30 Mann sollte aus 2 Löschmeistern, 2 Löschmeistergehilfen, dann aus 13 Feuerwehrmännern I. Klasse und aus 13 Feuerwehrmännern II. Klasse bestehen.

Zugleich wurde bestimmt, daß für die Abfindung der städtischen Feuerwehr in die Theater als theilweiser Ersatz der Auslagen von jährlich 15.196 fl. 48 kr. von den betreffenden Theaterdirektionen vom 1. Jänner 1882 angefangen der Pauschalbetrag von 340 fl. per Mann und Jahr eingehoben werde.

Denjenigen Beamten des Stadtbauamtes, welche den Feuerwachdienst in fünf Theatern Wiens seit 9. Dezember 1881 abwechselnd zu versehen haben, wurde eine Gebühr von 5 fl. per Tag und Theater, vom 9. Dezember 1881 angefangen, dann ein Betrag von je 100 fl. zur Anschaffung einer zweiten Uniform bewilligt.

Diese Gebühr von 5 fl. per Tag und Theater sollte den Beamten von der städtischen Hauptkassa ausbezahlt und von den betreffenden Theaterdirektoren rückvergütet, in Betreff der Auslagen für die Uniformen jedoch kein Ersatzanspruch gestellt werden.

Ferner wurde gleichzeitig der Magistrat beauftragt, ehestens darüber Bericht zu erstatten, ob es sich nicht empfehle, zur Verseehung des Feuerlöschdienstes in den Theatern zc. eigene Beamte anzustellen. *)

Zur Unterbringung der hinzugekommenen Mannschaft wurde in der Sitzung am 26. Mai 1882 die Miethe einer im ersten Stocke des Hauses Nr. 27 Wipplingerstraße gelegenen Wohnung um den Jahresbetrag von 1800 fl. ö. W. nebst den jeweiligen Zins- und Schulkreuzern und einem Reinigungsbeitrage von 4^o/₁₀₀ des Miethzinses beschlossen.

Gegen das Dekret, mit welchem ihnen die Zahlung der oben erwähnten Beträge aufgetragen wurde, richteten drei Theaterdirektoren eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof, während die übrigen den Rekurs an die k. k. Statthalterei ergriffen. Der Verwaltungsgerichtshof hob in seiner Sitzung am 14. Dezember 1882 den Beschluß des Gemeinderathes, respektive die darauf sich gründenden Dekrete des Magistrates, als ungesetzlich auf und motivirte dieses Urtheil damit, daß es im vorliegenden Falle an jedem Titel fehle, der die Basis zur Einforderung dieser Beträge bilden könnte.

Um nun einen Rechtstitel für diese Gebühren zu schaffen, nahm die Statthalterei in die Konzessionen, welche sie den einzelnen Theaterdirektoren ertheilte, die Verpflichtung zur Zahlung dieser Gebühren als Konzessionsbedingung auf.

Außer den beiden Instruktionen für den Feuerwachdienst in den Theatern wurden im Laufe der Monate Jänner und Februar 1882 ausgearbeitet und eingeführt: 1. besondere Bestimmungen für die Behandlung der Gasbeleuchtungsanlagen in den Privattheatern Wiens; 2. eine Instruktion für den in den Privattheatern zur Hülfeleistung zu bestellenden Arzt.

*) S. auch den Gemeinderathsbeschluß vom 16. Oktober 1882, mit welchem die in die Summe von 15.192 fl. 48 kr. bloß approximativ eingesetzten Auslagen für Montur-, Ausrüstungs- und Einrichtungstücke, sowie für Bettfournituren ziffermäßig mit dem Betrage von 2048 fl. 14 kr. genehmigt wurden.

Ferner wurden die Instruktionen 1. für die Beamten des Wiener Stadtbauamtes bezüglich ihrer Dienstleistungen bei der Ueberwachung und Leitung der städtischen Feuerwehr und 2. für das Feuerwehrcorps der Stadt Wien — mit Rücksicht auf die Erfahrungen bei dem Brande des Ringtheaters — einer Umarbeitung unterzogen und entsprechend ergänzt (26. Februar 1882).

Die vom Gemeinderathe verlangten Vorschläge in Betreff der Reorganisation der Feuerwehr sind bereits in der ersten Hälfte des Jahres 1882 vom Stadtbauamte und Magistrate erstattet worden; die Berathungen über diese Reform dauerten jedoch am Schlusse des Jahres 1882 noch fort.

Einzelne der in der ersten Hälfte des Jahres 1882 eingeführten, die Theater betreffenden Neuerungen — wie z. B. die Zahl und die Vertheilung der Feuerwachen in den Theaterräumlichkeiten, die Verpflichtung der Theaterunternehmer zur Anstellung eines Arztes, welcher bei jeder Theatervorstellung anwesend sein muß u. — beruhen auf Beschlüssen der Theater-Sicherheitskommission, welche Beschlüsse auf Grund der bestehenden Gesetze und Vorschriften den Theaterunternehmern als bindende Verpflichtung aufgetragen wurden. Sämmtliche Beschlüsse dieser Kommission sind in der Verordnung des k. k. Statthalters vom 1. Juli 1882, R.-G.-Bl. Nr. 54 — betreffend die Bedingungen zur Veranstaltung theatralischer Vorstellungen in neuen Theatergebäuden, sowie die Bedingungen für Einrichtung und Betrieb der Theater überhaupt und die Ueberwachung der genauen Einhaltung derselben — enthalten. Diese Verordnung lautet wie folgt:

Mit Beziehung auf die Bestimmungen der §§. 1 und 2 der Theaterordnung vom 23. November 1830, R.-G.-Bl. Nr. 434, wonach theatralische Vorstellungen in der Regel nur in Theatergebäuden oder in hiezu besonders konzeffionirten Räumlichkeiten von mit persönlicher Befugniß versehenen Unternehmern zur Aufführung gebracht werden dürfen, dann auf die Bestimmungen des §. 14 der Allerhöchsten Entschliessung vom 14. September 1832, R.-G.-Bl. Nr. 10 vom Jahre 1833, über den Wirkungskreis der Statthaltereien, wonach zu Schauspielen oder anderen öffentlichen Produktionen die vorher zu erwirkende Bewilligung des Statthalters erforderlich ist, und auf die Bestimmungen des §. 41 derselben Allerhöchsten Entschliessung über den Wirkungskreis der politischen Bezirksbehörden, wonach die politische Bezirksbehörde die Bewilligung zu Schauspielen und anderen Produktionen im Bezirke erteilt, insofern die betreffenden Individuen bereits mit der landesbehördlichen Befugniß versehen sind, finde ich auf Grund des hohen Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 23. Juni 1882, Z. 3000/M. I. und bezüglich der einschlägigen lokalpolizeilichen Wirksamkeit der Gemeindebehörden im Einvernehmen mit dem niederösterreichischen Landesaussschusse zu verordnen, daß behufs Erlangung und Ausübung der Bewilligung zur Veranstaltung von Theatervorstellungen die nachfolgenden Bedingungen in Bezug auf neue Theatergebäude, dann in Bezug auf die Einrichtung und den Betrieb der Theater überhaupt eingehalten werden müssen:

I. Bauanlage bei neuen Theatern.

§. 1. Neue Theater müssen derart erbaut sein, daß sie nach allen Seiten freistehen und wenigstens 15 Meter von Nachbarobjekten, sowie Nachbargrenzen entfernt sind.

§. 2. Alle Umfassungs-, Stiegen- und Brandmauern müssen aus massivem Materiale hergestellt werden.

§. 3. Das Bühnenhaus, d. i. die Bühne (mit Einschluß der Unterbühne) sammt den dieselbe umgebenden für Bühnenzwecke bestimmten Nebenräumen, wie: Ankleidezimmer, Garderoben, Schneidereien, Probe- und Balletsäle u. dgl., muß vom Zuschauerhause, d. i. vom Zuschauerraume und dessen Kommunikationsgängen, Korridoren und Nebenlokalitäten, durch

eine volle, mindestens 0.60 Meter dicke, und 0.45 Meter über die Dachfläche reichende, in der Unterbühne bis unmittelbar unter das Podium geführte Mauer (Brandmauer) abgeschlossen werden. In dieser Abschlußmauer ist außer der Profzeniumsöffnung nur noch eine Verbindungsöffnung, und zwar aus dem gewölbten Gange (§. 4) im Parterre zulässig, welche letztere Oeffnung durch eine eiserne selbstzufallende Thür verwahrt werden muß.

§. 4. Ebenso muß die Bühne (mit Einschluß der Unterbühne) von ihren oberwähnten Nebenräumen (§. 3) durch Mauern bis über das Dach vollkommen feuersicher abgeschlossen und müssen zwischen dieser Umfassungsmauer und jenen Nebenräumen der Bühne sowohl im Erdgeschoße, als in allen Etagen gewölbte und feuersichere, mit Eisenthüren verwahrte Gänge (Korridore) derart hergestellt werden, daß mit denselben jene Nebenräume in unmittelbarer Verbindung stehen.

§. 5. Sowohl die Bühne, als auch der Zuschauerraum müssen in allen ihren wesentlichen Konstruktionstheilen aus feuericherem Materiale hergestellt werden.

§. 6. Der Bühnenraum muß eine solche Höhe erhalten, daß die Courtinen (Prospekte), ohne aufgerollt zu werden, im Schnürboden Raum finden.

§. 7. Am äußeren Umfange des Zuschauerraumes dürfen im allgemeinen nur Kommunikationsgänge, Korridore, Stiegen, Loggien, Foyers, Buffet, überhaupt nur solche Räumlichkeiten angelegt werden, welche zur Kommunikation oder als Zufluchtsorte für das Publikum dienen.

§. 8. Außer den Räumlichkeiten für das Theaterwach-Personale, das Inspektionzimmer, die Theaterkanzlei, die Wohnung des Hausbesorger's, dann außer den Magazine für Garderobestücke und für den sonstigen laufenden Gebrauch (Handmagazine) sind andere Wohnungen oder Magazine, namentlich Magazine für Dekorationsgegenstände, dann Malerfäle, Werkstätten, Restaurationslokale u. dgl., im Theatergebäude unbedingt ausgeschlossen.

§. 9. Magazine für Garderobestücke, wenn letztere im Theatergebäude untergebracht werden, müssen von sonstigen Theateräumlichkeiten durch massive Mauern und Korridore getrennt und mit ins Freie gehenden Fenstern versehen sein. Auch Handmagazine zur Aufbewahrung von Del u. dgl. dürfen nur in feuericheren Lokalen untergebracht werden.

§. 10. Um den Zuschauerraum herum muß für jeden Rang mit Inbegriff des Parterres je ein feuersicherer, gewölbter, mindestens 2.50 Meter breiter Gang (Korridor) hergestellt werden, von welchem aus man unmittelbar zu den Ausgangsstiegen gelangen kann. Auch die sonstigen äußeren Kommunikationsgänge müssen überwölbt sein und mindestens gleich breit wie die Stiegen (§. 13) angelegt werden.

§. 11. Der Zuschauerraum darf außer dem Parterre und den Parterrelogen höchstens noch vier Ränge haben.

§. 12. Das Niveau des höchsten Punktes im Parterre (Thürsohle des Mittelganges) darf nicht höher als zwei Meter über dem Straßenniveau liegen, und sind die Ausgänge im Parterre nur durch schiefe Ebenen zu bewirken.

§. 13. Sowohl das Zuschauerhaus als auch die Nebenräume der Bühne (§. 3) müssen durch alle Etagen mit der entsprechenden Anzahl von feuersicheren, direkt ins Freie, beziehungsweise auf die Straße führenden geradarmigen Stiegen versehen sein. Insbesondere muß für jeden Rang (Gallerie) des Zuschauerraumes zu beiden Seiten mindestens je eine Stiege hergestellt werden. Die Stiegen eines Ranges dürfen mit den Kommunikationen der anderen Ränge nicht in Verbindung stehen. Die Stiegen müssen mindestens 1.50 Meter breit, feuer- und einsturzicher (unterwölbt), mit geraden Armen, in gleichem Rhythmus ohne Zwischenstufen und mit gemauerten vollen Spindeln hergestellt werden. Die Stiegen im Zuschauerhause sind in Richtungen, welche die Entleerung des Theaters thunlichst erleichtern, und überhaupt so anzulegen, daß sie leicht findbar und vom Zuschauerraume aus auf dem kürzesten Wege zu erreichen sind. Bei Podesten ist die Stiegenbreite (Armbreite) beizubehalten.

§. 14. Alle Ausgangsstiegen müssen zu beiden Seiten mit Anhaltstangen (Handgeländern) versehen sein. Auch die Podeste und Kommunikationsgänge müssen mit Anhaltstangen versehen sein. Die Anhaltstangen sind an der Stiegenspindel fortlaufend herzustellen und am

Anfange und Ende, beziehungsweise auf der Wandseite der Stiege, sowie in den Podesten und Kommunikationsgängen bei jeder Unterbrechung gegen die Wand abzukröpfen.

§. 15. Die Ausgänge aus dem Zuschauerraum müssen im allgemeinen so zahlreich angelegt werden, daß der vollbesetzte Zuschauerraum unter gewöhnlichen Umständen in höchstens vier Minuten vollständig geräumt werden kann. Die Thüren sämtlicher Ausgänge müssen nach außen aufgehend hergestellt werden. Feststehende Flügel sind ausnahmslos unzulässig. Logenthüren können auch nach innen aufgehen. Die aus dem Parterre und den Gallerien des Zuschauerraumes auf die Kommunikationsgänge führenden Thüren müssen mindestens eine Breite von 1,50 Meter und eine Höhe von 2,10 Meter erhalten.

§. 16. Für die Orchestermitglieder muß wenigstens ein eigener Ausgang hergestellt werden, der weder durch das Parterre, noch durch die Unterbühne führen darf. Auch für den Souffleur und den Beleuchter ist im Orchesterraum ein Zugang, beziehungsweise ein sicherer Ausgang herzustellen.

§. 17. So wie die in den §§. 3, 4, 22 bezeichneten müssen überhaupt alle eisernen Thüren selbstzufallend eingerichtet sein, und ist das Selbstzufallen durch schiefgeschnittene Kegel oder durch sonstige zweckentsprechende Einrichtung zu bewerkstelligen. Vorrichtungen jeder Art, um Eisenthüren zeitweise auch offen halten zu können, sind unzulässig.

§. 18. Die Nebenräume der Bühne, sowie die gewölbten Gänge und die Lokalitäten am äußeren Umfange des Zuschauerraumes (§§. 3, 7, 8, 9, 10), dann sämtliche Ausgangsstiegen (§. 13) müssen mit einer entsprechenden Anzahl von Fenstern versehen sein, welche ins Freie gehen, damit die Beleuchtung auch durch Tageslicht möglich sei.

§. 19. Ein Vergittern der Fenster im Theatergebäude ist nicht zulässig.

§. 20. Die Proszeniumsöffnung darf weder mit Holz verkleidet, noch mit leicht brennbaren Stoffen decorirt werden. Tapeten müssen überall, wo sie im Bühnenraum oder im Zuschauerhause zur Verwendung gelangen, an die betreffenden Objekte, Wände oder Decken angeklebt werden.

§. 21. Hof- oder Repräsentationslogen haben außer einer größeren Geräumigkeit auch einen Vorraum, dann eine eigene Stiege sammt gedeckter Zufahrt und Vestibule zu erhalten.

§. 22. Die Zugänge der Kellerräume und des Dachbodens müssen feuersicher durch eiserne Thüren abgeschlossen werden.

§. 23. Sämtliche Decken müssen feuersicher hergestellt werden. Die Deckenkonstruktion des Zuschauerraumes muß von der Dachkonstruktion feuersicher isolirt werden.

§. 24. Die Dachkonstruktionen müssen aus Eisen ausgeführt werden, und ist zur Dacheindeckung feuersicheres Deckmaterial zu verwenden.

§. 25. Das Theatergebäude muß mit zweckmäßig angelegten und stets in gutem Zustande zu haltenden Blitzableitern versehen sein.

§. 26. Sowohl im Erdgeschoße, als in jeder Etage des Zuschauerraumes und der Nebenlokalitäten der Bühne muß eine entsprechende Anzahl von aus den Kommunikationsgängen zugänglichen und mit einem Vorraume versehenen Anstandsarten mit Wasserspülung und gehöriger Lüftung hergestellt werden.

§. 27. Das Theater muß eine gedeckte Zufahrt haben.

II. Einrichtung.

§. 28. Längs der Seitenwände des Schnürbodens im Bühnenraum müssen in entsprechender Höhe Arbeitsbühnen mit Lauftreppen, dann zwischen den Soffitten und an der Rückwand der Bühne mit Geländern verwahrte Laufgänge hergestellt werden.

§. 29. Die Proszeniumsöffnung muß durch eine undurchsichtige, feuerbeständige, die Verbrennungsgase abhaltende, permanent funktionirende Courtine abgeschlossen werden, und dürfen bei der Befestigung dieser Courtine nur metallische Bestandtheile in Verwendung genommen werden. Thüren oder sonstige Oeffnungen in dieser Courtine sind unstatthaft.

§. 30. Der Bewegungsmechanismus der feuer sichereren Courtine muß auf dem Bühnenpodium angebracht sein. Nichtmetallische Bestandtheile sind bei diesem Bewegungsmechanismus ausgeschlossen. Für den zu dessen Handhabung aufgestellten Wachsposten muß ein vollkommen feuer sicherer Standort und eben solcher Rückzug hergestellt werden.

§. 31. Die Maschinerien und Gerüstungen der Bühne, des Schnürbodens und der Unterbühne, die Coulissenwägen u. dgl. müssen, soweit thunlich, aus feuer sicherem Materiale konstruirt werden.

§. 32. Die nicht feuer sichereren Bestandtheile der Maschinerien und Gerüstungen der Bühne, des Schnürbodens und der Unterbühne, der Coulissenwägen u. dgl. müssen aus vollständig imprägnirten Materialien hergestellt werden. Dekorazionen, Prospekte, Verfeststücke und sonstige Objekte der Bühneneinrichtung überhaupt (mit Ausnahme von Möbeln und Requisiten) dürfen auf der Bühne nur dann zur Verwendung gelangen, wenn noch vor ihrer Anfertigung oder Herstellung deren Rohstoff dem Imprägnirungsverfahren unterzogen worden ist.

§. 33. Wachs- und Oelfarben sind von der Verwendung für die Malerei ausgeschlossen; eine Ausnahme ist nur bei der feuer sichereren Courtine unter der Bedingung zulässig, wenn die Malerei direkt auf eine vollkommen unverbrennbare Unterlage aufgetragen wird.

§. 34. Der Kronluster des Zuschauerraumes muß mittelst einer Vorrichtung aus Eisen befestigt sein. Seine Bewegung ist durch ein Gegengewicht zu regeln. Derselbe ist mit Drahtseilen aufzuhängen, deren jedes für sich allein das ganze Gewicht des Apparates mit Sicherheit zu tragen geeignet ist.

§. 35. Die Sperrsitze müssen als Aufschlagsitze mit oder ohne Untergestelle eingerichtet sein. Die Breite des Raumes zwischen dem Sperrsitzeuntergestelle und der Rücklehne der vorderen Sitzreihe wird auf mindestens 0.40 Meter festgesetzt. Für einen Sperrsitz wird mindestens 0.55 Meter Breite und 0.70 Meter Tiefe (Länge) und für einen numerirten Sitzplatz mindestens 0.50 Meter Breite und 0.65 Meter Tiefe (Länge) bestimmt.

§. 36. In dem Parterre und den Gallerien müssen Zwischengänge durch die Sitzreihen, wenn letztere beiderseits zugänglich sind, mit 1.25 Meter, wenn sie einerseits zugänglich sind, mit 1 Meter Breite hergestellt werden. Die Anlage dieser Gänge ist derart einzurichten, daß mindestens von jedem sechsten Sitze zu einem Zwischengange gelangt werden kann. In der Richtung dieser Zwischengänge sind die Ausgangsthüren anzubringen. Wenn dies nicht überall thunlich wäre, muß der Kommunikationsraum hinter der letzten Sitzreihe, d. i. zwischen der letzten Sitzlehne und der Wand bis zu den Ausgangsthüren, mindestens eine Breite von 1.50 Meter haben.

§. 37. Die Gänge zu den Sitzplätzen müssen stets frei erhalten, sie dürfen nicht verstellt und auch als Stehplätze nicht benützt werden. Die Anbringung von Klapp- oder beweglichen Sitzen, der Gebrauch von Stodern ist unzulässig.

§. 38. Stehplätze sind nur im Parterre und auf den Gallerien und nur in den eigens hiezu bestimmten Abtheilungen zulässig. Bei der Feststellung der Personenanzahl für diese Stehplätze hat als Norm zu gelten, daß vier Personen auf einen Quadratmeter Fläche entfallen.

§. 39. Der Orchesterraum darf nicht als Zuschauerraum benützt werden.

§. 40. Die für das Zuschauerhaus bestimmten Garderoben dürfen nicht in Kommunikationsgängen untergebracht werden. Sie sind in besonderen Räumen und derart anzulegen, daß der freie Ausgang des Publikums in keiner Weise behindert werde. Dieselben müssen heizbar eingerichtet und gegen Luftzug gesichert sein.

§. 41. Alle Ausgangsthüren aus den inneren Räumen müssen als Ausgang bezeichnet werden (§. 15).

§. 42. Bei Beleuchtung mit Gas muß die Einrichtung derart getroffen werden, daß für die Beleuchtung des Zuschauerhauses (mit Einschluß der Beleuchtung des Kronlusters und der Brüstungen) einerseits und für die Beleuchtung des Bühnenhauses andererseits mindestens je eine eigene, direkt vom Straßenrohre abzweigende Zuleitung ausgeführt wird, und muß diese Zuleitung, beziehungsweise die Anbohrungsstelle des Straßenrohres für die Beleuchtung des Zuschauerhauses mindestens 20 Meter von der Anbohrungsstelle der Beleuchtung des

Bühnenhauses entfernt sein. Im allgemeinen müssen die bezüglich der Gasrohrleitungen und Beleuchtungsanlagen, sowie der Aenderungen an denselben bestehenden Verordnungen streng befolgt werden.

§. 43. Die Gaszuleitungen vom Straßenrohre sowohl für das Zuschauerhaus, wie für das Bühnenhaus müssen an der Straße durch unter dem Straßenniveau liegende Schleusen abgesperrt werden können.

§. 44. Die Leitung des Leuchtgases darf nur in eisernen Röhren ausgeführt werden, und nur ausnahmsweise, wo eine Eisenleitung nicht angewendet werden kann, sind Spiralschläuche zulässig. Gewöhnliche Kautschukschläuche sind ausnahmslos unstatthaft.

§. 45. Für jede Hauptzuleitung müssen zwei mit einander in Verbindung stehende Gasmesser (Gasuhren) aufgestellt werden. Die für die Beleuchtung des Zuschauerhauses und des Bühnenhauses bestimmten Gasmesser dürfen nicht neben einander, sondern müssen in besonderen Lokalen aufgestellt werden. In den Gasmessern sind Schwimmer, beziehungsweise Abschlußventile unzulässig.

§. 46. Bewegliche Wandarme sind bei Gasflammen nicht gestattet.

§. 47. Auch bei Beleuchtung des Theaters mit elektrischem Lichte muß die Anlage derart bewirkt werden, daß die Beleuchtung des Zuschauerhauses von der Beleuchtung des Bühnenhauses vollständig unabhängig ist, und hat diese Anlage sowohl für das Zuschauerhaus, als auch für das Bühnenhaus in zwei von einander getrennten Systemen (gesonderte Stromkreise) mit eigenen Lichtmaschinen zu erfolgen. Die elektrischen Drahtleitungen müssen in solcher Stärke ausgeführt werden, daß sie sich nicht erhitzen können; sie müssen ferner in Mauerfugen gelegt und gegen jede Beschädigung, sowie gegen die Möglichkeit einer Berührung seitens des Publikums gesichert sein. Die elektrischen Lichter müssen mit Glasugeln versehen sein und derart angebracht werden, daß ein Ausfallen von Kohlentheilchen unbedingt ausgeschlossen ist. Für die Anlage von Reserve-Lichtmaschinen und Motoren ist in entsprechender Weise Vorkehrung zu treffen. Die Motoren zum Betriebe der Lichtmaschinen müssen, wenn sie mit Feuerungen versehen sind, außerhalb des Theatergebäudes untergebracht werden.

§. 48. Die Flammen auf der Bühne, Unterbühne, dem Schnürboden, dann in den Garderoben, Kommunikationen und Stiegen des Bühnenhauses müssen mit derart großen Drahtkörben umgeben sein, daß ein Erglühen des Drahtes nicht eintreten kann. Die untersten Flammen der Coulissen müssen mindestens in der Höhe von 1,50 Meter vom Fußboden der Bühne angebracht sein. Sämtliche Flammen müssen mindestens 1 Meter von darüber befindlichen nicht gewölbten Deckenkonstruktionen (ausschließlich der Wölbungen), sowie von jedem Holzwerke entfernt, angebracht werden. Bei geringerer Entfernung muß ein genügend großer feuerfester Schutzdeckel zwischen Flamme und der darüberliegenden Decke oder dem Holzwerke in einer Entfernung von mindestens 0,15 Meter hergestellt werden. Holzwerk, welches sich seitlich der Flammen in einer geringeren Entfernung als 0,30 Meter befindet, muß durch Eisenblech in der Art geschützt sein, daß zwischen diesem und dem Holzwerke die Luft zirkulieren kann.

§. 49. In ähnlicher Weise (§. 48) müssen leicht entzündbare Gegenstände im Zuschauer- raume, sowie dessen Nebenräumen, Kommunikationsgängen und Stiegen gegen die Flammen geschützt sein; nur ist hier statt der Drahtkörbe auch die Anbringung von Glasugeln zulässig. Die Flammen des Lusters und an den Brüstungen im Zuschauerraume müssen jedenfalls mit matten Glasugeln versehen sein. Wird Glasversicherung bei Flammen angewendet, so ist selbe derart mit feinem Drahtnetz zu umgeben, daß das Publikum beim allfälligen Zerspringen und Abfallen des Glases geschützt sei.

§. 50. Die Flammen der Gas-, Del- oder elektrischen Beleuchtung in den Kommunikationen, Stiegen und Gallerien müssen, wenn sie nicht mindestens 2,30 Meter über dem Fußboden angebracht sind, in Mauernischen mit sicherem Drahtverschluß (Schutzgitter oder Schutzkörbe) derart angebracht werden, daß sie von den Vorübergehenden nicht beschädigt werden können.

§. 51. Bei der Rampenbeleuchtung muß eine Schutzvorrichtung für die Schauspieler hergestellt werden.

§. 52. Die Soffittenflammen müssen nach allen Seiten vollständig in der Weise gesichert sein, daß kein Theil der Schutzhülle durch die ausstrahlende Wärme erhitzt werden kann. Zwischen den Beleuchtungsplätzen und den Soffitten müssen stabile Schutzsoffitten von Blech hergestellt werden. Das Aufhängen der Soffitten ist nur mit Drahtseilen zulässig.

§. 53. Bei Verjähbeleuchtungen muß die Einrichtung derart getroffen werden, daß die Gaszuleitung nur vom Bühnenniveau aus, und zwar vor der Schlauchverbindung abgesperrt werden kann.

§. 54. Das Anzünden der Gasflammen der Soffittenbeleuchtung darf nur bei herabgelassenen Soffittenplätzen geschehen. Die Soffittenflammen, sowie alle übrigen Gasflammen auf der Bühne, Unterbühne und dem Schnürboden dürfen nur auf elektrischem Wege angezündet werden, wobei mit Ausnahme der Soffittenbeleuchtung, bei welcher auch eine Zentralzündung zulässig ist, nur Handzünder angewendet werden dürfen. Das Anzünden der Flammen in den Nebenräumen der Bühne, sowie im Zuschauerhause, darf nur mittelst verschlossener ungefährlicher Anzünder bewirkt werden.

§. 55. In den Garderobemagazinen (§. 9) ist eine stabile Beleuchtungseinrichtung nicht zulässig.

§. 56. Die Verwendung von Zündhölzchen oder offen brennenden Wachsstöcken u. dgl. zum Anzünden ist ausnahmslos unstatthaft. Ueberhaupt sind für den Gebrauch in Theatern nur solche Zündhölzchen zulässig, welche sich bloß durch Reiben an einer eigens präparirten Reibfläche entzünden.

§. 57. Leicht entzündbare Flüssigkeiten, wie Petroleum, sonstige Mineralöle, Spiritus u. dgl., dürfen weder im Zuschauerhause noch im Bühnenhause verwendet werden.

§. 58. In dem Zuschauerraume, sowie in den äußeren Kommunikationsgängen (Korridoren) und Stiegen des Zuschauerhauses, dann in den Kommunikationsgängen und Stiegen der Nebenräume der Bühne muß, wenn dieselben mit Gas oder elektrischem Lichte beleuchtet werden, überdies eine entsprechende Noth- (Fettstoff-) Beleuchtung eingeführt werden. Insbesondere müssen alle Ausgänghüren aus den inneren Räumen des Zuschauerhauses mit einer rothfärbigen Nothbeleuchtung versehen sein, bei welcher zugleich eine direkte Zuleitung der äußeren Luft und Ableitung der Verbrennungsgase nach außen herzustellen ist.

§. 59. In Theatergebäuden, welche im Winter benützt werden, müssen Zentralheizungsanlagen, und zwar für das Bühnenhaus und das Zuschauerhaus getrennt, hergestellt werden.

§. 60. Gewöhnliche freistehende eiserne Defen sind in den Räumlichkeiten des Theaters nicht gestattet. Die Erwärmung der mit der Zentralheizung nicht in Verbindung stehenden Räumlichkeiten kann durch Thonöfen geschehen, welche letzteren, im Falle sie von innen heizbar sind, Heizhürchen mit Spritzgitter und vor denselben eine Blechplatte mit aufgebogenen Rändern in entsprechender Größe zur Versicherung des Fußbodens zu erhalten haben. Sind selbe von außen heizbar, ist der Verschluß des Heizraumes mittelst sperrbarer Eisenthür zu bewirken.

§. 61. Bei Zentralheizungen, und namentlich bei Luftheizungen, müssen die zur Ausströmung der Wärme bestimmten Oeffnungen mit feinmaschigen Drahtuehen versehen sein, und es dürfen in der Nähe solcher Oeffnungen keine leichtentzündlichen Gegenstände sich befinden. Ausströmungsöffnungen auf der Bühne dürfen nur mindestens 0,30 Meter über dem Niveau des Fußbodens angelegt werden.

§. 62. Magazine (§§. 8, 9) dürfen nicht geheizt werden.

§. 63. Für die Ventilation des Zuschauerraumes muß in einer dem Fassungsraume entsprechenden und ausgiebigen Weise Vorseege getroffen werden. Hierbei hat als Richtschnur zu dienen, daß für die Lufterneuerung mindestens 30 Kubikmeter per Person und Stunde anzunehmen sind. Die Bühne und die Ankleidezimmer sind gleichfalls angemessen zu ventiliren. Die Ventilationsschläuche müssen aus feuer sicherem Materiale hergestellt werden.

§. 64. Die Bühnendecke muß, damit bei einem auf der Bühne ausgebrochenen Brande der Abzug der Verbrennungsprodukte möglich sei, eine oder zwei durch das Dach ins Freie führende Oeffnungen (Essen) erhalten, deren Querschnitt mindestens den 40. Theil der

Grundfläche des Bühnenpodiums zu bilden hat. Die Verschlüsse dieser Oeffnungen müssen so eingerichtet sein, daß sie sich bei Auslösung durch das eigene Gewicht öffnen. Eine Verbindung derselben mit den Ventilationsöffnungen des Zuschauerraumes ist unstatthaft. Die Vorrichtung zur Handhabung des Zugseiles muß auf dem Bühnenpodium und neben jener für die Handhabung des feuerficheren Vorhanges (§. 30) angebracht sein. Für den zur Handhabung der Essen bestimmten Wachposten muß ein feuerficherer Standort und gleicher Rückzug hergestellt werden.

§. 65. Zur Verbindung des Theatergebäudes mit der Lokalfirewehr muß ein telegraphisches Signal eingerichtet werden, welches überdies auch in die vom Theaterpersonale benützten Räume, sowie in die Theaterkanzlei und in die Portierloge zu leiten ist. Der betreffende Telegrafienapparat ist neben dem Bewegungsmechanismus der feuerficheren Courtine anzubringen und wird von dem für diese Courtine aufgestellten Wachposten (§. 30) bedient. Gleiche Telegrafienapparate sind auch in der Theaterkanzlei und in der Portierloge anzubringen.

§. 66. Im Bühnenraume (Bühne, Unterbühne und Schmirboden) muß die erforderliche Anzahl von Wasserwechseln mit entsprechend langen Schläuchen angebracht werden. Für die bei den Wasserwechseln aufgestellten Wachposten muß für einen vollkommen gesicherten Rückzug vorgesorgt werden.

§. 67. Auch der Zuschauerraum muß mit der seinen Räumlichkeiten entsprechenden Zahl von Wasserwechseln eingerichtet sein. Insbesondere muß auf jeder Seite der Gallerien des Zuschauerraumes ein Wasserwechsel in der Weise angebracht werden, daß derselbe mit seiner Armatur innerhalb der Mauerflucht liegt, und daß auch die Aufstellung eines Wachpostens daselbst thunlich ist.

§. 68. Auf dem Dachboden des Zuschauerhauses oder zunächst der Dachbodenthür muß ein Wasserwechsel angebracht werden.

§. 69. Alle Wasserwechsel müssen von einer Hochdruckwasserleitung direkt oder, wenn eine solche Leitung nicht vorhanden ist, aus entsprechend hochgelegenen Eisenblechreservoirs gespeist werden. Die Füllung dieser Reservoirs ist mittelst kräftiger Motoren zu sichern, welche letztere, wenn sie mit Feuerungen versehen sind, außerhalb des Theaters untergebracht werden müssen.

§. 70. Die Thürchen der Wasserwechsel müssen verglast sein.

§. 71. Auf der Bühne müssen stets gefüllte Wasserbottiche und für jeden Bottich in dessen unmittelbarer Nähe wenigstens vier Stück Feuerreimer, ferner nasse Koken und befeuchtete Schwämme an Stangen, sowie mindestens ein entsprechend langer Feuerhaken an jeder Seite der Bühne und Arbeitsbühne und die erforderliche Anzahl Faszinennmesser, welche an den speziell bezeichneten Orten von der Theaterdirektion versiegelt aufzubewahren sind, bereit gehalten werden. Ueberdies müssen auf der Bühne mindestens zwei Feuerlöschapparate (Exstinkteurs) in vollkommen brauchbarem Zustande vorhanden sein.

§. 72. Für die behördlichen Inspektionskommissionäre ist ebenerdig ein geeignetes Lokal entsprechend einzurichten. Wenn für Fälle von Erkrankungen kein besonderes Rettungslokal besteht, kann das Inspektionszimmer als solches verwendet werden und ist mit einem Nothapparate von sanitären Mitteln und Instrumenten zu versehen.

III. Betrieb.

§. 73. Das Zuschauerhaus muß schon bei dessen Eröffnung genügend beleuchtet sein. Die Beleuchtung mit Einschluß der Nothbeleuchtung (§. 58) darf nicht früher ausgelöscht werden, bis nicht das Publikum, beziehungsweise das Theaterpersonale, das Theater ganz verlassen hat.

§. 74. Die Sicherheitscourtine ist, ausgenommen die Zeit der Vorstellungen und Generalproben, stets herabgelassen zu halten, und hat dieser Abschluß auch in den Zwischenakten zu geschehen.

§. 75. Vorhänge und Prospekte von leichten Stoffen (Gaze oder Marly) müssen auf beiden Seiten mit Schnüren, an welchen sie dirigirt werden können, versehen sein.

§. 76. Der Bühnenraum ist thunlichst freizuhalten, und es dürfen Dekorazionen und Requisiten höchstens für drei Vorstellungen gleichzeitig auf der Bühne vorhanden sein. Der

Zutritt auf die Bühne darf nur den bei der Vorstellung beschäftigten Personen gestattet werden. Die Magazinirung von Theatergegenständen auf der Bühne ist eben so wie unter oder über dem Zuschauerraume unstatthaft (§§. 8, 9).

§. 77. Alle zu Ausgängen bestimmten Korridore, Gänge, Stiegen, Thüren u. s. w. sind von jeder Behinderung freizuhalten. Das Benützen der Gänge oder Ausgänge zum Aufhängen oder zur sonstigen Unterbringung von Garderobestücken ist unstatthaft. Die Ausgangsthüren (§§. 43, 41) müssen von der Eröffnung bis zur Entleerung des Theaters unversperrt gehalten, unmittelbar vor Schluß der Vorstellung aber geöffnet werden.

§. 78. Feuerwerkskörper, Pulver oder sonstige explodirbare Stoffe dürfen unter keiner Bedingung im Theatergebäude verwahrt werden. Wenn solche Objekte für eine bestimmte Vorstellung zur Verwendung gelangen sollen, dürfen dieselben erst unmittelbar vor Beginn der Vorstellung ins Theatergebäude gebracht und müssen gleich unter die strenge Aufsicht der Feuerwache übergeben werden.

§. 79. Zum Schießen dürfen nur Pfropfen aus Kälberhaaren verwendet werden.

§. 80. Alles, was an Dekorations- und Beleuchtungseffekten für eine Vorstellung vorbereitet wird, ist vor oder während der Generalprobe der behördlichen Prüfung vom Standpunkte der Feuer- und Sanitätspolizei zu unterziehen. Werden bei den Effekten Stroh, Heu oder sonstige leicht feuerfangende Materialien als Requisiten benützt, so sind dieselben nach jeder Probe, beziehungsweise Vorstellung, aus dem Theatergebäude zu entfernen. Die gedachte Prüfung ist im Wiener Polizeirayon vom Magistrate, beziehungsweise von dem betreffenden Gemeindevorstande einvernehmlich mit der Polizeidirektion, außerhalb dieses Rayons von dem betreffenden Gemeindevorstande vorzunehmen.

§. 81. Die nach §. 32 durchgeführte Imprägnirung muß in Bezug auf ihre Vollständigkeit und Zuverlässigkeit noch vor der Benützung der betreffenden Gegenstände einer behördlichen Prüfung unterzogen werden. Es haben auch sonst jährlich mindestens zweimal periodische Untersuchungen der Standhältigkeit der Imprägnirung stattzufinden. Fällt die Prüfung nicht befriedigend aus, so darf der betreffende Gegenstand zu Theaterzwecken nicht in Verwendung genommen werden, da ein nachträgliches Imprägniren durch bloßen Anstrich nicht zulässig ist. Die Untersuchung der Imprägnirung hat im Wiener Polizeirayon der Magistrat, beziehungsweise der betreffende Gemeindevorstand einvernehmlich mit der Polizeidirektion, außerhalb dieses Rayons, und zwar in Städten mit eigenem Statute der Stadtrath, in sonstigen Orten die politische Bezirksbehörde mit Beziehung des Gemeindevorstandes durchzuführen.

§. 82. Es ist unstatthaft, mit offenem Lichte oder brennenden Kohlen, außer dem Falle der Nothwendigkeit für die Szenerie, im Theatergebäude umherzugehen.

§. 83. Alle in Verwendung kommenden Handlaternen oder tragbaren Lampen müssen mit Glas und Drahtgitter versichert sein. Es ist auch mindestens eine Sicherheitslampe stets bereit zu halten, damit im Falle der Anfüllung einer Räumlichkeit mit explodirbaren Gasen dieselbe ohne Gefahr betreten werden kann. Lokalitäten, in welchen eine stabile Beleuchtungseinrichtung nicht besteht, dürfen nur mit Laternen, beziehungsweise mit der Sicherheitslampe betreten werden. Die Gasmesserlokale dürfen nur mit der Sicherheitslampe betreten werden.

§. 84. In den Räumlichkeiten des Theaters ist das Anzünden oder Rauchen von Zigaretten oder Pfeifen unbedingt unstatthaft.

§. 85. Alle Thüren sind gegen Luftzug entsprechend zu versichern. Portièren (Thürvorhänge aus Stoff) sind unzulässig und müssen statt derselben erforderlichenfalls gefüllterte zweiflüglige Vorthüren mit Kautschukleisten, nach beiden Seiten aufgehend, angebracht werden. Für Ausgangsthüren ins Freie sind Windfänge in gleicher Breite mit der Ausgangsöffnung herzustellen, bei welchen Klappthüren seitlich anzubringen sind. Der mittlere Theil des Windfanges ist derart einzurichten, daß derselbe von innen leicht, und zwar nach außen aufgemacht werden kann.

§. 86. An Tagen der Vorstellungen ist für eine ausreichende Lüfterneuerung im Zuschauerraume und auf der Bühne Sorge zu tragen, und hat im Falle zweier nach einander

folgenden Vorstellungen behufs der zweiten Lüftung dieser Räume eine Zwischenzeit von mindestens $2\frac{1}{2}$ Stunden zwischen der vorhergegangenen und der nachfolgenden Vorstellung einzutreten.

§. 87. Aus den Arbeitsräumen und sonstigen Theaterlokalitäten sind etwaige Abfälle, Hobelspäne u. dgl., täglich nach der Arbeit vor Beginn der Vorstellung sorgfältig aus dem Theatergebäude zu entfernen. Ueberhaupt wird die stete Reinhaltung der Theater-Räumlichkeiten zur besonderen Pflicht gemacht.

§. 88. Der aus der Anzahl der Logen, der Sperr- und numerirten, sowie nicht numerirten Sitze, dann der Stehplätze (§§. 11, 35, 38) sich ergebende, für jedes Theater behördlich festzustellende normale Fassungsraum des Zuschauerraumes darf unter keiner Bedingung überschritten werden. Diese Feststellung hat im Wiener Polizeirayon die Polizeidirektion einvernehmlich mit dem Magistrat, beziehungsweise mit dem betreffenden Gemeindevorstande, außerhalb dieses Rayons, und zwar in Städten mit eigenem Statute der Stadtrath, in sonstigen Orten die politische Bezirksbehörde mit Beziehung des Gemeindevorstandes vorzunehmen.

§. 89. Das mit der Gebahrung der Beleuchtung betraute, verantwortliche Individuum, sowie seine Hilfsarbeiter müssen über die ganze Beleuchtungseinrichtung des Theaters vollkommen unterrichtet, ferner mit einer genauen, behördlich genehmigten Instruktion versehen sein, und es sind diese Individuen der Behörde speziell namhaft zu machen. Die gedachte Genehmigung erteilt im Wiener Polizeirayon der Magistrat, beziehungsweise der betreffende Gemeindevorstand einvernehmlich mit der Polizeidirektion, außerhalb dieses Rayons die Gemeindebehörde.

§. 90. Alle Aenderungen des baulichen Zustandes und der sonstigen inneren Einrichtung des Theaters dürfen nur auf Grund einer behördlichen Bewilligung ausgeführt werden, und sind allfällige behördlich genehmigte Abänderungen auch in den Plänen (§. 99) ersichtlich zu machen.

§. 91. Der Feuerwachdienst während der Theatervorstellung mit Einschluß der Bedienung der Wasserwechsel muß durch geschulte Feuerwehrmänner und verlässliche Feuerwächter besorgt und überhaupt in einer den Sicherheitsrückichten vollkommen entsprechenden Weise eingerichtet werden. Sowohl die Feuerwehrmänner als die Feuerwächter sind durch Dienstkleidung und Nummern kenntlich zu machen. Die Zahl der für den Feuerwachdienst erforderlichen Individuen wird im Wiener Polizeirayon vom Magistrat, beziehungsweise von dem betreffenden Gemeindevorstande einvernehmlich mit der Polizeidirektion, außerhalb dieses Rayons, und zwar in Städten mit eigenem Statute von dem Stadtrathe, in sonstigen Orten von dem Gemeindevorstande nach eingeholter Zustimmung der politischen Bezirksbehörde festgesetzt.

§. 92. Bei allen Objekten, deren Handhabung im richtigen Momente von entscheidender Wichtigkeit für die Sicherheitsrückichten ist, sind stehende Wachposten aufzustellen. Insbesondere müssen zur Handhabung der feuersicheren Courtine (§. 30) mit dem Feuertelegrafen (§. 65) und zur Handhabung der Esse (§. 64) besondere Wachposten in nächster Nähe zu einander aufgestellt werden, damit sich dieselben jederzeit leicht verständigen können. Auch für die Handhabung einzelner Wasserwechsel (§§. 66, 67) sind Wachposten aufzustellen.

§. 93. Die für den Feuerwachdienst bestimmten Individuen dürfen während dieses Dienstes unter keiner Bedingung zu anderen Berrichtungen verwendet werden.

§. 94. Die näheren Bestimmungen über die Bertheilung und Berrichtung des Feuerwachdienstes und namentlich über die Regelung des Wachposten- und des Patrouilledienstes sind in einer Instruktion festzustellen, welche der behördlichen Genehmigung zu unterziehen ist. Diese Genehmigung erteilt im Wiener Polizeirayon der Magistrat, beziehungsweise der betreffende Gemeindevorstand einvernehmlich mit der Polizeidirektion, außerhalb dieses Rayons, und zwar in Städten mit eigenem Statute der Stadtrath, in sonstigen Orten der Gemeindevorstand nach eingeholter Zustimmung der politischen Bezirksbehörde.

§. 95. Der Theaterunternehmer ist überdies verpflichtet für einen verlässlichen und permanenten Wachdienst im Theatergebäude auch außer der Zeit der Theatervorstellungen, sowie für die gehörige Kontrollirung dieses Wachdienstes (Kontrolluhren) Vor Sorge zu treffen

und insbesondere streng darauf zu halten, daß nicht bloß vor jeder Vorstellung, sondern auch nach Schluß derselben, und zwar nach dem Ablöschen der Beleuchtung eine genaue Untersuchung aller Räume des Theatergebäudes, sowie der Sicherheitsvorkehrungen und Löschvorrichtungen vorgenommen werde.

§. 96. Der Feuertelegraf (§. 65) ist täglich um die Mittagszeit zu erproben, damit für den Fall einer Störung in der Verbindung die Abhilfe rechtzeitig erfolgen kann.

§. 97. Für jedes Theater ist eine Hausordnung zu verfassen, in welcher insbesondere auch die Bestimmungen über die täglich vor und nach der Vorstellung vorzunehmende Untersuchung aller Räume des Theatergebäudes (§. 95), dann in Bezug auf das Umgehen mit Feuer und Licht, sowie in Bezug auf die ersten Maßnahmen bei Ausbruch eines Feuers aufzunehmen sind. Die Genehmigung der Hausordnung erfolgt im Wiener Polizeirayon von der Polizeidirektion einvernehmlich mit dem Magistrate, beziehungsweise mit dem betreffenden Gemeindevorstande, außerhalb dieses Rayons, und zwar in Städten mit eigenem Statute von dem Stadtrathe, in sonstigen Orten von der politischen Bezirksbehörde nach Einvernehmung des Gemeindevorstandes. Die behördlich genehmigte Hausordnung ist sämtlichen Mitgliedern, Angestellten und Bediensteten des Theaters zur Kenntniß und Nachachtung zu bringen und überdies in der Eintrittshalle des Theaters an einem leicht sichtbaren und zugänglichen Orte stets angeschlagen zu halten.

§. 98. Ueber die gesammten Beleuchtungsanlagen, und zwar sowohl über die Rohrleitungen (beziehungsweise Drahtleitungen), als über sämtliche Beleuchtungsobjekte haben für jede Beleuchtungsart genaue Pläne in der Theaterkanzlei anzuliegen.

§. 99. Ueber die innere Einrichtung und den Bestand des Theaters haben genaue Pläne in der Theaterkanzlei anzuliegen, in welchen die bestehenden Sikanlagen und Kommunikationen genau ersichtlich sein müssen. Diese Pläne sind fortwährend in Evidenz zu halten. Ferner ist in jedem Range ein Plan dieses Ranges, in welchem alle Kommunikationen und Sikanlagen ersichtlich gemacht sind, sowie die behördlich genehmigte Hausordnung behufs Orientirung für das Publikum an leicht zugänglichen Stellen zu affigiren. Broschüren, welche die Theaterpläne im verkleinerten Maßstabe, sowie die Hausordnung enthalten, sind bei den Theaterkassen zum Ankaufe bereitzuhalten.

§. 100. Der Theaterunternehmer ist für die genaue und gewissenhafte Erfüllung aller in Gemäßheit der gegenwärtigen Verordnung, sowie der sonst bestehenden Vorschriften an die Konzessionsausübung geknüpften Bedingungen verantwortlich. Er ist insbesondere auch für die entsprechende Vorkehrung verantwortlich, daß im Augenblicke der Feuergefährdung an das Publikum des Zuschauertraumes ein Warnungsruf zum Verlassen des Theaters rechtzeitig ergehe.

IV. Erleichterung für die Bauanlage bei kleineren Theatern.

§. 101. Für Theater, welche keinen größeren Fassungsraum als für 600 Besucher bieten, wird ausnahmsweise gestattet, daß für den Fall, wo die im §. 1 normirte freie Lage des Theaters nach allen Seiten nicht leicht ausführbar wäre, dasselbe mit der rückwärtigen Bühnenseite an Nachbargebäude oder Nachbargrenzen angebaut werden darf. In diesem Falle muß jedoch am Zusammenstoße des Theatergebäudes mit dem nachbarlichen Objekte eine volle, mindestens 0,45 Meter dicke und 0,45 Meter über die höchste anstoßende, sowie die eigene Dachfläche ragende Feuermauer hergestellt werden, welche Mauer keine Oeffnungen enthalten darf. Diese Feuermauer ist in gleicher Weise auch bei allen Lichtböfen am gedachten Zusammenstoße des Theatergebäudes mit anderen Objekten durchzuführen. Die übrigen drei Seiten müssen auch bei solchen kleinen Theatern gemäß der Bestimmung des §. 1 vollkommen freiliegen.

V. Inspektionsdienst in den Theatern.

§. 102. Der behördliche Inspektionsdienst im Theater wird im Wiener Polizeirayon in Bezug auf die Theater- und Sicherheitspolizei durch Organe der Polizeidirektion und in Bezug auf die Feuerpolizei durch technische Organe des Magistrates

beziehungsweise der betreffenden Gemeindebehörde, außerhalb dieses Rayons durch Organe der Gemeindebehörde besorgt.

§. 103. Diese Organe haben sich eine Stunde vor Beginn der Vorstellung im Inspektionslokale des Theatergebäudes einzufinden, die Revision aller Räume des Theaters in Bezug auf die Sicherheit der Personen, sowie die Feuersicherheit überhaupt vorzunehmen und wahrgenommene Uebelstände sofort abzustellen.

§. 104. Zum Zwecke allfälliger ärztlicher Hilfeleistung muß bei jeder Theatervorstellung ein Arzt anwesend sein. Der Theaterunternehmer hat diesen Arzt der Sicherheitsbehörde bekanntzugeben.

§. 105. Die Dienstesobliegenheiten der Inspektionskommissäre, sowie der Sanitätsorgane werden durch besondere Instruktionen geregelt, welche im Wiener Polizeirayon für das polizeiliche Organ die Polizeidirektion, für das Gemeinde- und Sanitätsorgan der Magistrat, beziehungsweise der betreffende Gemeindevorstand, außerhalb dieses Rayons, und zwar in Städten mit eigenem Statute der Stadtrath, in sonstigen Orten der Gemeindevorstand mit Zustimmung der politischen Bezirksbehörde erläßt.

§. 106. Den Inspektionskommissären, sowie dem Arzte sind angemessene Plätze im Zuschauer- raume anzuweisen.

§. 107. Die Organe der Sicherheits- und Feuerwache haben ihre Posten theils im Bühnen-, theils im Zuschauerhause, theils vor dem Theatergebäude nach den Anweisungen des betreffenden Kommissärs einzunehmen.

§. 108. Den revidirenden behördlichen Organen ist jederzeit der Zutritt in sämtliche Theaterräume gestattet.

VI. Theater-Sicherheitskommissionen.

§. 109. Für jeden Ort, in welchem Theater bestehen, wird von der Statthalterei eine ständige Lokalkommission eingesetzt, welche die Aufgabe hat, die Theater in Bezug auf deren Bauzustand und ihre gesammte Einrichtung, sowie den Betrieb, namentlich rücksichtlich der Feuersicherheit und der Sicherheit der Personen, periodisch eindringlichen Untersuchungen zu unterziehen. Die Ergebnisse solcher Untersuchungen sind der betreffenden Behörde behufs Einleitung der allfälligen als nothwendig befundenen Abhilfsmaßregeln mitzutheilen. Diese Lokalkommission besteht aus mehreren unabhängigen Sachverständigen, dann aus Organen der Feuerwehr, einem Arzte und überdies im Wiener Polizeirayon aus Vertretern der Polizeidirektion und des Magistrates, beziehungsweise des betreffenden Gemeindevorstandes, außerhalb dieses Rayons, und zwar in Städten mit eigenem Statute aus Vertretern des Stadtrathes, in sonstigen Orten, in welchen sich der Sitz der landesfürstlichen politischen Bezirksbehörde befindet, aus Vertretern dieser und der Gemeindebehörde, in anderen Orten aus Vertretern der Gemeindebehörde. Die Lokalkommission wählt den Obmann aus ihrer Mitte.

§. 110. Eine Theater-Sicherheitskommission in Wien, unter dem Voritze des Statthalters oder dessen Stellvertreters und aus Vertretern der Statthalterei, dann aus einer entsprechenden Anzahl von Fachmännern und je einem Vertreter der Polizeidirektion und des Magistrates gebildet, wird mit der Aufgabe bestellt, als fachlicher Beirath der Statthalterei über Bau-, Einrichtungs- und Betriebsprojekte für neue Theater, sowie über Adaptirung und sonstige Einrichtungs-, dann Betriebsangelegenheiten der bestehenden Theater Gutachten abzugeben, ferner periodische Revisionen in den Theatern in Bezug auf deren Feuersicherheit, sowie in Bezug auf die sonstigen Bedingungen der Personensicherheit vorzunehmen und die geeigneten Maßnahmen zu beantragen. Der Landesauschuß kann drei Mitglieder in diese Landeskommission entsenden.

VII. Schlußbestimmungen.

§. 111. Die Statthalterei, beziehungsweise die politische Bezirksbehörde wird in Fällen, wo auf Grund der im Eingange dieser Verordnung bezogenen Bestimmungen der Allerhöchsten Entschließung vom 14. September 1852 die Bewilligung zu Theatervorstellungen erteilt wird, den Beginn dieser Vorstellungen in den betreffenden Gebäuden, beziehungsweise Räumlichkeiten

nicht früher gestatten, bis nicht durch eine Erhebung der Theater-Lokalkommission (§. 109) festgestellt erscheint, daß den Bedingungen im Sinne der gegenwärtigen Verordnung entsprochen wurde. In der behördlichen Theater-Aufführungsbewilligung ist das betreffende Gebäude, beziehungsweise die betreffende Räumlichkeit genau zu bezeichnen und die Verpflichtung zur Befolgung der im Sinne dieser Verordnung vorgezeichneten Bedingungen ausdrücklich zu beziehen.

§. 112. Im Sinne der Bestimmungen dieser Verordnung und insbesondere jener über Einrichtung und Betrieb des Theaters werden auch bei den schon bestehenden Theatern die sich als nothwendig ergebenden Maßnahmen als Bedingungen der Ausübung der Theaterkonzession vorgezeichnet werden.

§. 113. Die Bestimmungen dieser Verordnung haben auch für die Kunstreiter-, Feuerwerks-, Seiltänzer- und sonstigen Produktionen, welche ähnliche Einrichtungen für den Zuschauerraum wie bei den Theatern bedingen, sinngemäße Anwendung zu finden.

§. 114. Der in den bestehenden Gesetzen und insbesondere in der Gemeindeordnung, sowie in der Bau- und Feuerpolizeiordnung begründete Wirkungsbereich der Gemeindebehörden bleibt unberührt.

Da die „im Sinne der Bestimmungen dieser Verordnung und insbesondere jener über Einrichtung und Betrieb des Theaters bei den schon bestehenden Theatern sich als nothwendig ergebenden Maßnahmen als Bedingungen der Ausübung der Theaterkonzession vorgezeichnet“ (§. 112) worden waren, so konnte bei den vor dem Beginne der Theatervorstellungen vorgenommenen Lokalaugenscheinen konstatiert werden, daß in sämtlichen Theatern die auf dieselben bezüglichen Verfügungen befolgt worden waren, vorausgesetzt, daß nicht durch besondere Erlässe der Statthalterei einzelnen Theatern für bestimmte Herstellungen (z. B. die Vollendung der Imprägnirung, die Ventilazionseinrichtungen) spätere Termine gesetzt worden waren. Zugleich wurde bei diesen Revisionen mit Rücksicht auf die einschlägigen Bestimmungen der zitierten Statthaltereiverordnung (§. 88, respektive §§. 11, 35 und 38) der normale Fassungsraum des Zuschauerraumes, d. i. die Zahl der Personen bestimmt, welche im Maximum während der Vorstellung im Zuschauerraume anwesend sein dürfen.

Im Hinblick auf die seit dem Brande des Ringtheaters angeordneten umfassenden Vorsichtsmaßregeln, denen zufolge weit häufiger Theaterrevisionen vorgenommen werden, als in der Feuerlöschordnung vom Jahre 1817 vorgeschrieben sind, wurde mit dem Erlasse der k. k. Statthalterei vom 28. August 1882 erklärt, daß es rücksichtlich der nach diesem Patente vorzunehmenden Feuerbeschau, wonach dieselbe jährlich im November vorgenommen wird, verbleiben könne. Auf Antrag der Theater-Lokalkommission erhielten aber die Direktionen sämtlicher Theater Wiens mit Ausnahme des Fürsttheaters — welches nur ein Sommertheater ist — auf Grund der §§. 64 und 116 des Gemeindestatutes am 30. Dezember 1882 vom Magistrate den Auftrag, sämtliche Heizanlagen von einem Sachverständigen untersuchen zu lassen und die Bestätigung über den Befund binnen 14 Tagen vorzulegen; zugleich wurden die Direktionen angewiesen, diese Untersuchung und Vorlage alljährlich bei Beginn der Heizperiode zu wiederholen.

Wenn in der Einleitung zu diesem Kapitel bemerkt wurde, daß der Ringtheaterbrand nicht bloß der Exekutive, sondern auch der Legislative fruchtbare Anregungen gegeben habe, so muß hier noch zur Bestätigung dieser Behauptung das Landesgesetz vom 15. Dezember 1882, L.-G.-Bl. Nr. 68, erwähnt werden, welches die Bauanlage bei neuen Theatern, die Einrichtung und den Betrieb der Theater

überhaupt und den behördlichen Inspektionsdienst, sowie die Kontrolle der Sicherheitsvorkehrungen in denselben betrifft. Während der Statthalter in seiner Verordnung vom 1. Juli 1882 in Ermanglung eines diesbezüglichen Gesetzes die betreffenden Bestimmungen bloß als Bedingungen für die Erlangung, respektive Ausübung einer Theaterkonzession aufstellen konnte, wurden durch dieses Gesetz allgemeine, den Umweg der Konzessionsbedingung entbehrlich machende Normen gegeben. Das Gesetz besteht aus zwei Theilen. Der erste enthält Bestimmungen über die Bauanlage bei neuen Theatern und ist fast bis auf den Wortlaut identisch mit den §§. 1—32, 63, 64 und 101 der Verordnung vom 1. Juli 1882. Der zweite Theil trifft Bestimmungen bezüglich aller Theater; zunächst wird darin gesagt, daß „über die sonstigen den besonderen Sicherheitsrückichten entsprechenden Einrichtungen, wie: rüchftlich der Gasbeleuchtung, Heizung, der Wasserwechsel, der Versicherung der Flammen, der Nothbeleuchtung, des Feuer-telegrafen u. s. w., und über den Betrieb der Theater überhaupt, und zwar sowohl in neuen als in bereits bestehenden Theatern, sowie über die Beforgung des regelmäßigen behördlichen Inspektionsdienstes während der Vorstellungen die Statthalterei die geeigneten Anordnungen treffe, und zwar bezüglich des einschlägigen lokalpolizeilichen Wirkungskreises der Gemeindebehörden im Einvernehmen mit dem Landesauschusse, und daß hiebei als Richtschnur insbesondere zu gelten habe, daß in Bezug auf Wahrung der Sicherheitsrückichten in den Theatern außerhalb des Wiener Polizeirayons, sowie außerhalb der Städte mit eigenem Statute der politischen Bezirksbehörde ein entscheidender Einfluß einzuräumen ist (§. 35).“ Damit erscheint die Statthalterei berechtigt und verpflichtet, die in den §§. 33—62, 65—89, 91—100 und 102 der oben abgedruckten Verordnung enthaltenen Anordnungen — ohne Beziehung auf das Recht der Konzessionsertheilung, jedoch eventuell im Einvernehmen mit dem Landesauschusse — zu treffen. Die §§. 90 und 113 jener Verordnung erscheinen fast wörtlich in diesem zweiten Theile des Gesetzes, nach welchem die Statthalterei ferner die Theater-Lokal- und Landeskommission zu bestellen hat (§§. 37 und 38 des Gesetzes gleich §§. 109 und 110 der Verordnung). „Soweit dieses Gesetz keine abweichende Anordnung enthält, bleiben die allgemeinen Bestimmungen der Bau- und Feuerpolizeiordnung, beziehungsweise der Gemeindegesetze, unberührt“ (§. 39 des Gesetzes; vergl. dagegen §. 114 der Verordnung).

Mit der Verordnung vom 1. Juli 1882 und mit diesem Gesetze fanden die oben erwähnten, im Gemeinderathe gestellten, auf die Theatersicherheit bezüglichen Anträge, soweit sie noch nicht erledigt waren, ihre Erledigung.

Die übrigen administrativen Maßnahmen, welche in den Jahren 1880 bis 1882 in Beziehung auf das Feuerlöschwesen getroffen worden sind, mögen — insoferne sie nach dem 8. Dezember getroffen wurden — theilweise wohl auch durch das Ereigniß des Ringtheaterbrandes, wenn schon nicht hervorgerufen, so doch in irgend einer Hinsicht beeinflusst worden sein; da sie aber diesen Einfluß nicht so deutlich wie die bereits erwähnten Verwaltungsmaßregeln zeigen, so werden sie auch hier nicht im Zusammenhange mit diesen, sondern losgelöst von denselben dargestellt.

Es wurde schon oben erwähnt, daß der Gemeinderath in der Sitzung am 27. September 1881 den Entwurf einer Feuerpolizeiordnung für Wien berathen und beschlossen hat, diesen Gesetzentwurf dem n.-ö. Landtag zur verfassungsmäßigen Behandlung zu unterbreiten. Dieser Entwurf schließt sich streng an das Landesgesetz vom 1. Juni 1870 an, durch welches eine Feuerpolizeiordnung für Niederösterreich, ausschließlich Wien, erlassen worden ist. Die Haltung einer stabilen Feuerwehr, die Einrichtung der Central-Löschanstalt und der Filial-Löschanstalten ist jedoch als obligat erklärt, dagegen sind gewisse nach dem letzteren Gesetze die Hauseigenthümer treffende Verbindlichkeiten für Wien hinweggefallen. Dieser Entwurf nun wurde auch dem Landtage vorgelegt und dort in Verhandlung genommen, ist aber bis jetzt noch nicht in Gesetzeskraft erwachsen.

Was das Feuerwehrpersonale betrifft, so wurde in Folge eines in der Gemeinderathssitzung am 15. Oktober 1880 eingebrachten Antrages am 15. März 1881 beschlossen, allen Kommunalbediensteten, welche unmittelbar vor ihrer definitiven Anstellung der städtischen Feuerwehr angehört haben, die in derselben zugebrachte Dienstzeit bei ihrer Pensionirung, respektive bei der Versorgung ihrer Wittwen und Waisen anzurechnen, und diese Begünstigung auch auf jene Kommunalbediensteten auszudehnen, welche nicht unmittelbar aus der Feuerwehr in eine definitive Gemeindeanstellung übergetreten sind, sondern nach ihrem Austritte aus dem Löschkorps in der Zwischenzeit bis zur Erlangung einer definitiven Anstellung bei der Gemeinde in einer nach den älteren Vorschriften provisionsfähigen Dienststeigenschaft verwendet wurden, insoferne in der gesammten Kommunaldienstzeit derselben keine Unterbrechung stattgefunden hat.

Hinsichtlich der Entlohnung der Feuerlöschmannschaft wurde in der Sitzung am 16. November 1881 die Aufbesserung der täglichen Entlohnung der beiden als geprüfte Maschinisten bei den Dampfwehrspritzen verwendeten Feuerwehrmänner von je 1 fl. 20 kr. auf je 1 fl. 50 kr. vom 1. Jänner 1882 an beschlossen und die Maschinisten im Dienstrange und Monturbezüge den Löschmeistergehilfen gleichgestellt.

Im Zusammenhange mit der Entlohnung der städtischen Feuerwehr steht der bei Gelegenheit der Berathung über den Hauptrechnungsabschluß 1881 am 17. Dezember 1880 vom Gemeinderathe gefaßte Beschluß, den Magistrat zu beauftragen, das Publikum durch eine in jedes Haus zu sendende Kundmachung zu verständigen, daß für die Inanspruchnahme der städtischen Feuerwehr seitens der betheiligten Parteien keine Gebühr zu entrichten ist und daß sonach jedermann um so dringender ersucht wird, vorkommenden Falles zur Verhütung eines größeren Schadens für die unverzügliche Verständigung der Feuerwehr Sorge zu tragen.

Aus Anlaß ihrer besonderen Thätigkeit bei Löschung bedeutenderer Brände erhielt die dabei beschäftigt gewesene Mannschaft Remunerationen zuerkannt, und zwar für ihre Thätigkeit bei der Löschung des Brandes

in der ersten Wiener Walzmühle am 15. November 1880 300 fl. (Beschluß vom 6. Dezember 1880),

im I. Bezirke, Franzensring Nr. 18 (Kellerbrand), am 23. Mai 1881 200 fl. (Beschluß vom 18. Juli 1881).

Anlässlich eines öffentlichen Exerziziums wurde der Mannschafft am 17. Oktober 1881 eine Remunerazion von 200 fl. zugesprochen.

Ueber die Dislozierung der Feuerwehr ist zu bemerken, daß im Jahre 1880 zum Zwecke der Aufstellung einer permanenten Feuerwache beim Rathhausbau eine Expositur der städtischen Feuerwehr, bestehend aus 1 Löschmeister und 4 Feuerwehrmännern, errichtet wurde (Beschluss vom 16. April 1880). Ferner wurde am 18. Juni 1880 anlässlich des in der zweiten Hälfte Juli abzuhaltenden Schützenfestes die Delegirung einer Abtheilung der Feuerwehr bewilligt.

Was die Feuerlöschrequisiten anbelangt, so wurde am 8. Juni 1880 die Anschaffung einer zweiten Dampfwehrspritze genehmigt.

In Betreff der Aufstellung von Feuerwechselln (Hydranten) wird auf den Abschnitt „Öffentliche Arbeiten“ (3. Wasserleitungen) verwiesen.

Bezüglich der Herstellung von Telegrafens (Automaten-) Apparaten zum Behufe der Anmeldung von Feuerbrünsten wurde bereits im vorausgegangenen Verwaltungsberichte (S. 829) erwähnt, daß damit am 20. Mai 1880 vorläufig im II. Bezirke begonnen wurde und daß am 15. September 11 Apparate der Benützung übergeben werden konnten. Am 27. Januar 1881 wurden nun in Hinsicht auf die Telegrafens-Apparate folgende Beschlüsse gefaßt:

„1. Das Stadtbauamt wird angewiesen, den Bericht über die Resultate der Beobachtungen rücksichtlich der Dauerhaftigkeit und Solidität der hergestellten Telegrafensleitung zur Anmeldung von Schadenfeuern im II. Bezirke bis längstens 15. März 1881 zu erstatten und hiermit unter Einem die definitiven Schlussanträge wegen Einführung der Automaten in den übrigen Bezirken zu verbinden.

2. Der Magistrat wird beauftragt, die Unterhandlungen mit den Parteien in sämtlichen Bezirken, wo die Drähte für die Leitung angebracht werden müssen, zu pflegen, damit im Frühjahr die Aufstellung nicht verzögert wird.

3. Die Errichtung der Automaten ist in den Bezirkstheilen Maßleinsdorf und Neu-Margarethen sofort in Angriff zu nehmen.

4. Der k. k. Polizeidirektion ist die Mittheilung zu machen, daß die übliche Feueranzeigepremie von 1 fl. 5 kr. auch dann bezahlt wird, wenn die Anzeige durch die Automaten geschieht.

5. Die fragliche Telegrafensleitung ist im Laufe des Jahres 1881 in sämtlichen Bezirken Wiens fertig zu stellen.“

Nachdem der Bericht und die Schlussanträge erstattet worden waren, wurde mit dem Beschlusse vom 8. April 1881 die Herstellung der Telegrafens in sämtlichen Bezirken dem Mechaniker B. Egger übertragen. Zugleich wurde beschlossen, einen Apparat anstatt bei der Hundsthurmerlinie in Neu-Margarethen aufzustellen. Am 24. Februar 1882 wurde in Folge eines in der Gemeinderathssitzung am 24. Dezember 1881 gestellten Antrages die Vermehrung der Zahl der Automatenstationen im X. Bezirke von zwei auf sieben genehmigt (die Feuermeldestelle bei der Löschfiliale des X. Bezirkes ist hier nicht mitgerechnet), und da sich die Nothwendigkeit einer neuen Empfangsstation für die FeuerSignalisirung von Automaten im

II. Bezirke herausstellte, so wurde mit Beschluß vom 17. August 1882 die Errichtung derselben bewilligt. *)

Damit die automatischen Signalapparate auch jederzeit und für jedermann leicht zugänglich seien, wurde in der Sitzung am 24. Februar 1882 beschlossen, daß die Schlüssel zu den telegrafischen Feuerautomaten an einen der Eigenthümer eines in nächster Nähe des Automaten gelegenen Hauses mit dem Ersuchen zu übergeben seien, mit denselben eine ihm geeignet erscheinende vertrauenswürdige Persönlichkeit im Hause zu betrauen. Die betreffende Person sei vom Kommandanten der Feuerwehr in der Handhabung des Feuertelegrafen zu unterrichten und ihr eine gedruckte Instruktion, nach Art der der Sicherheitswachmannschaft ertheilten, gratis zu übergeben; auch habe das Stadtbauamt ein Verzeichniß der mit Schlüsseln betrauten Personen anzulegen und von Zeit zu Zeit sich von dem Vorhandensein der Schlüssel zu überzeugen. Am Automaten selbst sei mit deutlicher Schrift ersichtlich zu machen, daß jeder Sicherheitswachmann und überdies im Hause selbst oder in nächster Nähe der Hausbesorger, sowie etwa andere Personen im Besitze des Schlüssels seien.

Zur Ergänzung des kommunalen Telegrafennetzes für die Signalisirung von Bränden wurde in der Sitzung am 14. Dezember 1881 der am 10. Oktober desselben Jahres gestellte Antrag angenommen, daß Feuer-signalautomaten, welche von Privaten aufgestellt werden, mit den städtischen Feuer-signal-Telegrafensleitungen unter bestimmten Bedingungen **) verbunden werden können.

Uebrigens wurde das Stadtbauamt beauftragt, mit dem Patentinhaber, B. Egger, bezüglich der Feuerautomaten in Unterhandlungen zu treten, um einen gleichen Preis für alle Privatabnehmer zu fixiren.

In derselben Sitzung noch wurde — gleichsam in Ausführung jenes Beschlusses — die Anbringung eines Feuer-signalapparates im Justizpalais unter den vom Magistrat beantragten Bedingungen gestattet; jedoch mit der Modifikation, daß der Automat entweder außerhalb des Gebäudes oder in der Sicherheitswachstube daselbst untergebracht werden solle.

Zu den Kosten des städtischen Feuerlöschwesens wurde bis Ende 1882 von acht in Wien bestehenden Versicherungsgesellschaften ein freiwilliger Jahresbeitrag in der Höhe von 2250 fl. geleistet. Da dieser Betrag zu den betreffenden Auslagen in keinem Verhältnisse steht, so ist schon in der vorausgegangenen Verwaltungsperiode die Frage angeregt worden, ob nicht eine städtische Affekuranz errichtet werden solle. Bei der Berathung des Budgets für das Jahr 1881 wurde nun dieser Gegenstand neuerdings zur Sprache gebracht und am 17. Dezember der Antrag angenommen, eine aus neun Mitgliedern bestehende Kommission zu wählen, welche neuerlich die Frage der Errichtung einer städtischen Affekuranz, beziehungsweise einer Beitragsleistung der Feuer-Affekuranz-Gesellschaften zu den Auslagen für die Feuer-Löschanstalten in Erwägung zu ziehen und hierüber zu berichten habe.

*) Andere Herstellungen dieser Art, aber von geringerer Bedeutung, sind bei Besprechung der Auslagen für das Feuerlöschwesen erwähnt.

**) Für diese Verbindung ist von den Privaten ein einmaliger Beitrag von dem 12. Theile der Kosten einer neuen Empfangsstation (23 fl.) und ein Jahresbeitrag für die Erhaltung der Batterien und für die Kontrolle per 20 fl. zu entrichten.

Das Resultat dieser Berathung war eine Petition, welche dem n.ö. Landtage vorgelegt und von diesem in seiner Sitzung am 22. Oktober 1881 verhandelt wurde. Sie ging dahin, einen gesetzlichen Anspruch der Gemeinde auf theilweisen Ersatz der Kosten für die städtischen Feuerlöschanstalten von Seite der Affekuranzgesellschaften zu erwirken. Der Landtag beschloß, diese Petition der Regierung vorzulegen und ersuchte dieselbe zugleich „neuerlich und dringend“, „im Gesetzgebungswege eine Beitragspflicht der Brandschaden-Versicherungs-Gesellschaften zur Förderung des Feuerlöschwesens herbeizuführen.“

Diesem Ersuchen kam die Regierung durch Vorlage eines diesbezüglichen Gesetzesentwurfes nach, welcher Entwurf am 16. Dezember 1882 Gesetz wurde (L. = G. = Bl. Nr. 69). Danach haben sämtliche Versicherungs-Gesellschaften zu den Kosten der Feuerwehren von Niederösterreich einen jährlichen Beitrag von zwei Prozent der während des betreffenden Solarjahres erzielten Brutto-Prämieeneinnahmen für die in diesem Kronlande gegen Feuergefährdung versicherten Objekte zu leisten. Die Abgabe für die in Wien versicherten Objekte bezieht die Gemeinde Wien als Beitrag zu den Kosten ihres Feuerlöschwesens; die Bemessung und Einhebung derselben steht auf Grund der von den Versicherungs-Gesellschaften vorzuliegenden rechnungsmäßigen Behelfe dem Magistrate zu. —

Zum Schlusse dieser Darstellung muß auch noch des Rekurses gedacht werden, welchen die Rauchfangkehrer-Genossenschaft gegen das anlässlich eines im IX. Bezirke vorgekommenen Zimmerfeuers vom Magistrate erlassene Dekret vom 6. Juni 1879 an den Gemeinderath gerichtet hat. In diesem Dekrete wurde der Genossenschaft in Erinnerung gebracht, daß die Gehilfen nach jedesmaligem Fegen auch das Ausfassen des Ruffes bei den unteren Puzthürchen der Zylinder-Rauchfänge bei Vermeidung der strafrechtlichen Folgen zu besorgen haben. Der Rekurs wurde nun in der Sitzung am 18. März 1880 abgewiesen mit der Begründung, daß der Magistrat in seiner pflichtmäßigen Ob Sorge für die Einhaltung der feuerpolizeilichen Vorschriften gehandelt habe, und daß es vollkommen berechtigt erscheine, daß der Magistrat auf jene Konsequenzen hinweist, welche sich mit Rücksicht auf die strafrechtlichen Bestimmungen für die einzelnen Genossenschaftsmitglieder ergeben können.

Endlich ist auch noch der Beschluß des Gemeinderathes vom 18. Juli 1882 zu erwähnen, womit das mit Statthaltereierlaß vom 17. Mai 1881 an den Magistrat zur gutächtlichen Aeußerung gelangte Anbot der Wiener freiwilligen Rettungsgesellschaft zur unentgeltlichen Beistellung von freiwilligen Feuerwehrmännern für den abendlichen Feuerwehrdienst in zwei Theatern Wiens abgelehnt wurde.

Von den folgenden beiden Tabellen enthält die erste ein Verzeichniß der Diensteseintheilung und der Bezüge der städtischen Feuerwehrmannschaft, die zweite einen Ausweis über die Lösck- und Rettungsrequisiten der städtischen Feuerwehr, und es beziehen sich beide Darstellungen auf den Stand am Schlusse des Jahres 1882.

Lösch- und Rettungsrequisiten der Städtischen Feuerwehr

nach dem Stande am Schlusse des Jahres 1882.

Deponirungsort	Dampfpriegen	Stadtfahrpriegen	Fahrpriegen alter Konstr.	Kleine Fahrpriegen	Karrenpriegen	Kübel-Druckpriegen auf Schittenbrücken	Hydrofor neuer Konstr.	Hydrofor alter Konstr.	Wasserwagen neuer Konstr.	Wasserwagen alter Konstr.	Müßwagen	Personenwagen	Kellerapparat	Schlauchhahnelwagen	Wiener Schiebleiter	Mährberger Schiebleiter	Gräfliche Leiter	Wiener Hundbadentleitern	Tharrier-Hundbadentleitern	Tharrier-Stehleitern	Rufschuch	Sprungtücher	Rettungsschläuche	Rettungstücher	französische Rettungsleitern	Gefässbod	Präparirte Hanfschläuche sammt Gewinden			Roh-Hanfschläuche sammt Gewinden		Lederschläuche	Gummihydranten-schläuche	Hanf-Hydranten-schläuche
	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.
	1	3	6	2	2	3	1	1	13	2	1	3	1	3	1	—	1	2	3	5	1	2	2	1	2	1	204	170	1500	—	—	160	12	—
M e t e r																												S t ü c k						
Zentrale	2	3	3	—	—	6	1	1	13	2	1	3	1	3	1	—	1	2	3	5	1	2	2	1	2	1	204	170	1500	—	—	160	12	—
Filiale	Leopoldstadt	—	1	1	—	2	—	—	2	3	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	1	—	1	—	36	—	372	—	—	40	2	—	
	Landstraße	—	1	1	—	2	—	—	1	4	—	—	—	—	—	1	—	2	—	—	—	1	—	1	—	36	—	276	—	—	60	2	—	
	Wieden	—	1	1	—	—	2	—	—	1	5	—	—	—	—	1	—	2	—	—	—	1	—	1	—	36	—	276	—	—	60	2	—	
	Margarethen	—	1	1	—	—	2	—	—	1	4	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	1	—	36	—	276	—	—	40	2	—	
	Mariahilf	—	1	1	—	—	2	—	—	2	2	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	1	—	36	—	276	—	—	40	2	—	
	Neubau	—	1	1	—	—	2	—	—	1	6	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	1	—	1	—	36	60	276	—	—	60	2	—	
	Josefstadt	—	1	1	—	—	2	—	—	2	5	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	1	—	1	—	36	—	276	—	—	60	2	—	
	Alsergrund	—	1	1	—	—	2	—	—	1	3	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	1	—	36	30	276	—	—	40	2	—	
Favoriten	—	1	1	—	—	2	—	—	3	2	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	1	—	36	—	384	—	—	10	2	—		
Subsidiäre	Rathhaus	—	—	—	2	3	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	60	—	672	—	—	—	—	—	
	Lagerhaus	—	—	—	—	—	5	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	192	—	192	—	—	3	—
	Brigittenau	—	—	1	1	—	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	70	—	—	—	50	1	—	
	St. Marx	—	—	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	120	48	—	—	1	—	
zusammen	2	12	13	2	3	31	1	1	29	37	1	3	1	3	1	4	1	33	3	5	1	11	2	10	11	1	600	330	5172	48	192	460	32	3

Was zunächst die Feuerwehrmannschaft überhaupt betrifft, so hat sich der Stand derselben gegenüber jenem am Schlusse des Jahres 1879 um 35 Mann erhöht, und zwar wurden — wie bereits erwähnt — 5 Mann bei Gelegenheit der Errichtung der Feuerwehr-Expositur im neuen Rathhause und die übrigen 30 Mann zur Besetzung der Feuerwache in den Theatern aufgenommen. Die Art der Einreihung dieser neu aufgenommenen Mannschaft in die einzelnen Diensteskategorien ist ebenfalls schon im Vorausgehenden besprochen worden.

Die Diensteseintheilung der Feuerwehrmannschaft ist im Vergleiche zu der des Jahres 1879 bloß insoferne eine andere, als die Centrale durch die neu aufgenommenen 30 Mann für den Theaterdienst die entsprechende Vermehrung aufweist.

Die Bezüge sind ebenfalls im ganzen und großen unverändert geblieben. Von der Erhöhung des Diurnums der bei den Dampfspritzen verwendeten beiden Feuerwehrmänner war schon oben die Rede. Wenn die analoge Tabelle in dem Verwaltungsberichte 1877—1879 (S. 836) für einzelne Kategorien der Feuerwehrmannschaft andere Diurnen aufführt, so ist dies darauf zurückzuführen, daß die Theuerungsbeiträge, welche einzelnen Angehörigen der Feuerwehr auf Grund von älteren Beschlüssen des Gemeinderathes ausbezahlt werden, in der Tabelle für den Schluß des Jahres 1879 den Diurnen zugeschlagen sind, während sie im vorliegenden Verwaltungsberichte abgefordert — nach der Zahl der Bezugsberechtigten und der Höhe des Jahresbetrages — dargestellt erscheinen.

In Betreff der Lösch- und Rettungsrequisiten ist insbesondere die Anschaffung einer neuen Dampfspritze hervorzuheben. Im übrigen ist der Stand dieser Requisiten zu Ende des Jahres 1882 von dem des Jahres 1879 nicht viel verschieden; *) erst die bevorstehende Reorganisation der Feuerwehr wird auch hier ihren Einfluß geltend machen.

Zur Ergänzung der Tabelle über die Lösch- und Rettungsrequisiten wäre noch zu bemerken, daß am Schlusse des Jahres 1882 im ganzen 106 Feuer-Automaten zur Benützung vorhanden waren, von welchen 74 der Gemeinde gehörten.

Die Gesamtauslagen der Stadt Wien für das Feuerlöschwesen beliefen sich nach den sogenannten Abstattungssummen des Haupt-Rechnungsabschlusses — einschließlich der Auslagen für das Löschpersonale der Subfiliale im städtischen Lagerhause, **) aber ausschließlich eines für die Dienstleistung der Beamten des Stadtbauamtes in Anschlag zu bringenden Theilbetrages ihres Gehaltes —

im Jahre 1880 auf	169.172 fl. 44 kr.
„ „ 1881 „	183.654 „ 88 „
„ „ 1882 „	202.686 „ 43 „

*) Ueber die Anschaffung von Lösch- und Rettungsrequisiten siehe auch bei den Auslagen für das Feuerlöschwesen.

**) Diese Auslagen sind nach dem Gemeinderathsbeschlusse vom 22. Dezember 1880 auf dem Konto des Lagerhauses zu verrechnen, und zwar schon im Rechnungsabschlusse für das Jahr 1880.

Die Auslagen für das Feuerlöschwesen stiegen demnach je gegen das Vorjahr im Jahre 1881 um 14.482 fl. 44 kr. und im Jahre 1882 um 19.031 fl. 55 kr. Die Ausgabsposten, bei welchen eine Steigerung zu Tage trat, lassen sich in der folgenden Zusammenstellung ersehen, in welcher die einzelnen Positionen, aus denen sich jene Gesamtschummen zusammensetzen, aufgeführt werden.

	1880	1881	1882
		G u l d e n	
Bezüge des Löschpersonales	73.506. ¹⁹	72.674. ⁹¹	95.769. ⁵⁵
Entlohnung der Druckmannschaft	544. ²⁰	734. ⁵⁵	739. ⁹⁰
Auslagen für den Unterhalt des Löschpersonales	3.567. ¹¹	4.133. ⁹⁹	4.644. ³⁷
Beheizung, Beleuchtung und Reinigung der Lokaltäten	10.781. ⁴³	12.113. ⁷⁰	10.048. ⁵⁸
Bespannungsauslagen und Fuhrkosten	46.232. ⁷⁰	46.299. ⁴⁰	46.287
Erhaltung und Anschaffung von Löschrequisiten	5.815. ¹⁹	8.629. ⁶⁹	11.148
Erhaltung des Feuerlöschtelegraphen und der Signalapparate	4.135. ³²	13.952. ³⁵	6.518. ⁶⁷
Zinse für Depots	20.935. ⁸⁶	20.935. ⁸⁶	22.973. ⁰²
Verschiedene Erfordernisse	960. ⁶⁸	1.494. ⁰³	1.936. ⁹⁴
Lagerhausexpositur	2.693. ⁷⁶	2.686. ⁴⁰	2.620. ⁴⁰
Summe	169.172. ⁴⁹	183.654. ⁸⁸	202.686. ⁴³

Was die Auslagen für das Jahr 1881 betrifft, so beruht das Plus bei der Post „Erhaltung und Anschaffung von Löschrequisiten“ auf den Kosten der während dieses Jahres gelieferten zweiten Dampfspritze (2500 fl.) und neuer Schläuche (1587 fl. 31 kr.). Die Mehrauslage für Erhaltung des Feuerlöschtelegraphen etc. hat in der Herstellung automatischer Telegrafenleitungen für die Feueranmeldung in sämtlichen Bezirken (12.657 fl. 3 kr.) ihre Ursache. Das Plus bei den Bezügen des Löschpersonales im Jahre 1882 resultirt aus dem Mehrererfordernisse durch die Erhöhung des Mannschafftsstandes um 30 Mann, ferner durch die Erhöhung der Bezüge der beiden Maschinisten für die Dampfspritze und endlich durch die in Folge des bereits erwähnten Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes vom 14. Dezember 1882 eingetretene Nothwendigkeit, die Gebühren der Beamten des Bauamtes für die technische Inspektion in den Theatern aus Kommunalmitteln zu bestreiten; die Mehrauslage für Löschrequisiten ist durch Nachschaffung von Schläuchen, ferner eines eisernen Wasserwagens, eines Rettungstuches und anderer kleinerer Requisiten zur Ausrüstung der Mannschaft, insbesondere aber auch durch umfassende Reparaturen an den vorhandenen Löschrequisiten verursacht worden; bezüglich der Post „Erhaltung des Feuerlöschtelegraphen und der Signalapparate“ sind die Kosten für die Umlegung der Leitung im I. Bezirke, Am Hof, die Umlegung und Verlängerung der Telegrafenleitung und die Errichtung einer neuen Empfangsstation im III. Bezirke, endlich die Vermehrung der Feuerlöschapparate im X. Bezirke zu erwähnen; der höhere Zinsbetrag ist die Folge der oben besprochenen Einmietung eines Theiles der Löschmannschaft im Hause I., Wipplingerstraße Nr. 27.

Die Einnahmen, welche der Kommune aus dem Feuerlöschwesen erwachsen, bestanden bis einschließlich zum Jahre 1881 einzig und allein in den obenwähnten freiwilligen Jahresbeiträgen einzelner Affekuranz-Gesellschaften und beliefen sich jährlich im ganzen auf 2250 fl. Im Jahre 1882 kamen nun noch diejenigen Beiträge hinzu, welche von Privaten für die Verbindung ihrer Feuer-Signal-Automaten mit der städtischen Feuer-Telegraphenleitung und für die Erhaltung der betreffenden Batterien zc. gezahlt werden; es waren dies 1016 fl.

Statistik der Brände während des Trienniums 1880—1882. Die Gesamtzahl der Feueranzeigen, welche während der Jahre 1880—1882 der städtischen Feuerwehr erstattet wurden, betrug 2456, also um 313 mehr als im vorausgegangenen Triennium 1877—1879, in welchem sich diese Zahl mit 2143 beziffert hatte.

Von sämmtlichen Feueranzeigen wurden in den Jahren 1880—1882: 563 = 22.9% durch den Thürmer und 1893 = 77.1% durch andere Personen gemacht. Im vorausgegangenen Triennium hatten die analogen Ziffern 816 = 38.1% und 1327 = 61.9% betragen.

Bei Tag wurden im Triennium 1880—1882 1144 = 46.6%, bei Nacht, d. i. zur Zeit, in welcher die öffentlichen Straßen beleuchtet sind, 1312 = 53.4% Feueranzeigen erstattet. In den Jahren 1877—1879 vertheilten sich die Feuermeldungen in dieser Hinsicht in 1180 = 55.1% Tag- und 963 = 44.9% Nachtanzeigen.

Von sämmtlichen 2456 Feueranzeigen betrafen 1941 = 79.0% das Wiener Gemeindegebiet und 515 = 21.0% die Umgebung von Wien. In den Jahren 1877—1879 waren die entsprechenden Ziffern 1614 = 75.3% und 529 = 24.7% gewesen.

Blos 1895 = 77.2% Feueranzeigen erwiesen sich im Triennium 1880—1882 als richtig, in 561 = 22.8% Fällen war es — wie der technische Ausdruck lautet — nur ein „blinder Lärm“, der die Anzeige veranlaßt hatte. In den Jahren 1877—1879 waren 594 = 27.7% irrige Meldungen erfolgt.

Die folgende Zusammenstellung enthält über die Feueranzeigen während der Triennien 1877—1879 und 1880—1882 eingehendere Daten.

F e u e r a n z e i g e n													
betreffend	im Triennium	richtige				irrig				sämmliche			
		durch den Thürmer	durch andere Personen	bei Tag	bei Nacht	durch den Thürmer	durch andere Personen	bei Tag	bei Nacht	durch den Thürmer	durch andere Personen	bei Tag	bei Nacht
Wien	1877—79	178	984	568	594	254	198	319	133	432	1182	887	727
Umgebung . .		270	117	182	205	114	28	111	31	384	145	293	236
Wien u. Umgeb.		448	1101	750	799	368	226	430	164	816	1327	1180	963
Wien	1880—82	108	1335	652	791	142	356	259	239	250	1691	911	1030
Umgebung . .		272	180	194	258	41	22	39	24	313	202	233	282
Wien u. Umgeb.		380	1515	846	1049	183	378	298	263	563	1893	1144	1312

Die Feueranzeige ist im allgemeinen eine Aufforderung an die städtische Feuerwehr, sich auf den darin bezeichneten Brandplatz zu begeben. Aber nicht immer leistet die Feuerwehr einer solchen Aufforderung auch Folge, so insbesondere dann nicht, wenn das Feuer in zu großer Entfernung von Wien stattfindet, oder wenn es sich vor der Ausfahrt herausstellt, daß die Anzeige eine falsche oder daß das Feuer schon gelöscht sei. Was die Brände betrifft, welche aus der Umgebung von Wien gemeldet werden, so rückt die Feuerwehr, obwohl sie blos bei Bränden innerhalb des Wiener Gemeindegebietes zur Aktion verpflichtet ist, dennoch aus, wenn das Feuer innerhalb einer Entfernung von $1\frac{1}{2}$ Meilen ausgebrochen ist.

Feueranzeigen nun, in Folge deren von der städtischen Feuerwehr nicht ausgefahren wurde, kamen im Triennium 1880—1882: 510 = 20.8%, im Triennium 1877—1879: 513 = 23.9% vor. Von den wirkungslosen Feuermeldungen des Trienniums 1880—1882 betrafen 479 die Umgebung Wiens, die übrigen 31 das Wiener Gemeindegebiet; von ersteren waren 62 irrig, von letzteren 29. Die analogen Ziffern des Trienniums 1877—1879 waren 465, 48, 133 und 46.

Ausgefahren wurde somit von der städtischen Feuerwehr in den Jahren 1880—1882 in Folge von 1946, 1877—1879 in Folge von 1630 Anzeigen. Nach der Ausfahrt stellte es sich aber im Triennium 1880—1882 in 470 Fällen, im Triennium 1877—1879 in 415 Fällen heraus, daß die Meldung eines Brandes irrig sei; es hatten sich demnach in der erstbezeichneten Verwaltungsperiode 1476mal, in der letztbezeichneten 1215mal die Anzeigen, in Folge deren ausgefahren wurde, als richtig erwiesen.

Aber nicht in allen diesen Fällen, in welchen wirklich ein Brand ausgebrochen und die Feuerwehr ausgefahren war, trat die städtische Löschmannschaft auch in Aktion. Sehr häufig fand der ausgefahrene Löschzug das Feuer schon gelöscht, oder es wurde ihm auf dem Wege zum Brandorte die Löschung des Brandes gemeldet, so daß das Eingreifen der Feuerwehr nicht nothwendig war. Im Triennium 1880—1882 war ihre Hilfe 795mal, d. i. in 53.9% der Fälle, in welchen sie auf Grund einer richtigen Anzeige herbeigeeilt war, nicht mehr nothwendig, 1877—1879 676mal, d. i. in 55.6% dieser Fälle.

Die städtische Feuerwehr war also bei dem Löschen von Bränden thätig, und zwar

	überhaupt	die Centrale allein oder mit den Filialen	die Filialen allein
1880—1882	in 681 Fällen	in 609 Fällen	in 72 Fällen
1877—1879	„ 539 „	„ 438 „	„ 101 „

Im Folgenden werden nunmehr die Brände besprochen, welche in den Jahren 1880—1882 innerhalb des Wiener Gemeindegebietes vorgekommen sind. Die hiefür erforderlichen Daten sind in den am Schlusse dieses Kapitels befindlichen Tabellen IX—XII verzeichnet, von denen die erste (IX.) ein Summarium der Brände in den einzelnen Bezirken und in der Umgebung von Wien während der Jahre 1880—1882 enthält, wogegen die beiden folgenden (X und XI) die in Wien allein, respektive in Wien sammt Umgebung während der einzelnen Monate des Trienniums 1880—1882 stattgefundenen Brände ziffermäßig darstellen; die letzte derselben (XII.) zählt die in den Jahren 1880—1882 im Wiener Gemeindegebiete vorge-

kommenen größeren Brände auf, mit Einschluß derjenigen, welche — wenn auch von geringerer Ausdehnung — eine Gefährdung oder einen Verlust von Menschenleben im Gefolge hatten.

Die Zahl der Brände beläuft sich im ganzen Triennium auf 1443, und zwar entfallen auf die einzelnen Jahre desselben 414, 485 und 544, durchschnittlich auf ein Jahr somit 481. Im Triennium 1877—1879 hatte die Zahl der Brände 1162, also um 281 weniger, und der Jahresdurchschnitt 387, also um 94 weniger betragen.

Wird die Zahl der Häuser, wie sie bei der Zählung vom 31. Dezember 1880 ermittelt worden ist (12.210), der Zahl der Brände gegenübergestellt, so ergibt sich, daß

im Jahre	Brände entfielen auf je 1000 Häuser	Häuser entfielen auf einen Brand
1880	33.9	29.5
1881	39.7	25.2
1882	44.6	22.4

In diesen Ziffern drückt sich somit eine stetige Zunahme der Schadenfeuer im Wiener Gemeindegebiete aus. Die entsprechende Verhältnißzahl des Jahres 1879 war in beiden Richtungen 31.6.

Nach den einzelnen Bezirken vertheilten sich — in Prozenten der Gesamtzahl — die Brände in den beiden Triennien 1877—1879 und 1880—1882, wie folgt:

Bezirk	1877—1879	1880—1882	Bezirk	1877—1879	1880—1882
I.	24.4	20.2	VI.	8.8	10.1
II.	17.1	18.3	VII.	8.6	7.5
III.	8.4	11.4	VIII.	5.2	5.0
IV.	6.9	6.4	IX.	5.4	6.0
V.	8.9	9.4	X.	6.3	5.7

Nach den vorstehenden Ziffern erscheint somit der I. Bezirk am stärksten, der VIII. Bezirk dagegen am schwächsten an der Gesamtzahl der in Wien vorkommenden Brände theilhaftig.

Wird auch hier auf die Zahl der Häuser Rücksicht genommen, so ergibt sich, daß auf je 1000 Häuser

im	entfielen Brände		im	entfielen Brände	
Bezirke	1877—1879	1880—1882	Bezirke	1877—1879	1880—1882
I	200.7	212.4	VI	92.0	131.2
II	98.8	128.2	VII	80.5	86.3
III	58.9	94.1	VIII	70.2	85.5
IV	83.4	96.2	IX	58.4	77.6
V	92.8	120.4	X	117.0	132.0

Die Maximalziffer findet sich auch in diesem Falle im I., die Minimalziffer dagegen im IX. Bezirke.

Hinsichtlich der zeitlichen Vertheilung der Brände ist zunächst zu bemerken, daß von 100 Feuern ausgebrochen sind

	1880	1881	1882	1877—1879	1880—1882
bei Tag	49.5	40.0	46.5	48.9	45.2
„ Nacht	50.5	60.0	53.5	51.1	54.8

Die Zahl der vor Sonnenuntergang ausgebrochenen Brände ist demnach alljährlich geringer, als die Zahl der zur Nachtzeit vorgekommenen.

Die analogen Daten des Trienniums 1880—1882 für die einzelnen Monate sind nachstehend verzeichnet. Es kamen

auf den Monat	v o n j e 100					
	Dach=	Rauchfang=	Zimmer=	Gewölb-, Magazin- und Stall=	Keller=	sonstigen
F e u e r e n						
Jänner	14.0	17.9	11.5	12.3	10.9	3.0
Februar	6.0	16.0	10.4	5.5	3.6	13.6
März	14.0	8.8	5.9	8.2	10.9	15.2
April	8.0	7.3	9.1	8.9	10.9	6.1
Mai	6.0	6.2	10.4	6.2	10.9	4.5
Juni	10.0	3.9	7.0	8.2	5.5	9.1
Juli	16.0	3.8	4.9	15.1	7.3	10.6
August	14.0	3.2	5.6	5.5	7.3	9.1
September	4.0	6.1	5.6	7.5	5.5	9.1
Oktober	—	5.6	8.0	6.8	14.5	3.0
November	6.0	7.0	8.4	5.5	7.2	7.6
Dezember	2.0	14.2	13.2	10.3	5.5	9.1
Summe	100.0	100.0	100.0	100.0	100.0	100.0

Was den Schaden betrifft, der durch diese Brände verursacht wurde, so ist derselbe in der weitaus größten Zahl der Fälle nur geringfügig gewesen. Die letzte der am Schlusse dieses Kapitels gegebenen Tabellen enthält eine Aufzählung der Schadenfeuer von größerer Bedeutung. Nach dieser Ausweise wurden bloß bei 14 von 1443 Bränden Menschen an Leib oder Leben, bei 71 auch in empfindlicherer Weise an Hab und Gut geschädigt.

Ueber die Ursachen, welche die in Wien im Laufe der letzten drei Jahre stattgefundenen Brände bewirkt hatten, wäre endlich zu bemerken, daß im Triennium 1880—1882: 544 = 37.7% der Brände durch Fahrlässigkeit im Gebrauche von Feuer und Licht, 518 = 35.9% durch ungenügende Reinigung der Ramine, 373 = 25.8% durch mangelhafte oder schadhafte Feueranlage („Ueberheizung“) und 8 = 0.6% durch feuergefährlichen Geschäftsbetrieb (4), Blitzschlag (1) oder durch eine unbekannte Ursache (3) hervorgerufen worden sind.

Näher auf diese Daten oder auf die in den folgenden Tabellen enthaltenen Ziffern einzugehen, ist in diesem Berichte nicht möglich.

Brände in den einzelnen Bezirken
während der Jahre

Jahr	Brandort	Summe der Brände	Hieron wurden angezeigt				
			d u r c h			b e i	
			den Thürmer	die Fiskalen	die Sicher- heitswache oder Private	Tag	Nacht
1880	I. Bezirk	96	31	2	63	61	35
	II. "	63	4	47	12	34	29
	III. "	46	1	42	3	14	32
	IV. "	26	—	25	1	8	18
	V. "	34	1	32	1	19	15
	VI. "	48	—	46	2	23	25
	VII. "	40	—	39	1	19	21
	VIII. "	20	—	17	3	9	11
	IX. "	20	2	17	1	7	13
	X. "	21	—	19	2	11	10
	Summe . . .	414	39	286	89	205	209
	unmittelbar vor den Linien	43	2	30	11	26	17
	in weiterer Entfernung	124	113	8	3	53	71
	Totalsumme	581	154	324	103	284	297
1881	I. Bezirk	98	28	3	67	59	39
	II. "	81	3	70	8	28	53
	III. "	65	5	58	2	21	44
	IV. "	33	1	30	2	13	20
	V. "	39	—	39	—	13	26
	VI. "	46	—	40	6	13	33
	VII. "	38	1	36	1	12	26
	VIII. "	26	—	26	—	11	15
	IX. "	29	1	25	3	10	19
	X. "	30	—	29	1	14	16
	Summe . . .	485	39	356	90	194	291
	unmittelbar vor den Linien	46	5	31	10	26	20
	in weiterer Entfernung	84	68	6	10	25	59
	Totalsumme	615	112	393	110	245	370
1882	I. Bezirk	98	16	1	81	56	42
	II. "	120	4	105	11	59	61
	III. "	53	2	50	1	27	26
	IV. "	33	1	31	1	11	22
	V. "	62	1	60	1	21	41
	VI. "	52	1	47	4	23	29
	VII. "	30	—	30	—	13	17
	VIII. "	27	2	23	2	10	17
	IX. "	38	1	35	2	19	19
	X. "	31	—	31	—	14	17
	Summe . . .	544	28	413	103	253	291
	unmittelbar vor den Linien	70	8	45	17	37	33
	in weiterer Entfernung	85	78	1	6	27	58
	Totalsumme	699	114	459	126	317	382

und in der Umgebung von Wien

1880, 1881 und 1882.

Tabelle IX.

Gattung der Brände								Die Zentrale war allein oder mit Filialen gemeinschaftlich thätig	Die Filialen waren allein thätig	Die Feuerwehrr war nicht thätig	Es wurde nicht ansgefahren	Zahl der Feueranzeigen durch die Filiale des Bezirkes
Dach-	Rauchfang-	Zimmer-	Ge- wölb-, Plaga- zin- und Stall-	Keller-	sonstige	Brände un- be- kannter Gattung	Summe der Brände					
F e u e r								bei Bränden				
—	58	20	8	6	4	—	96	40	—	56	—	—
8	29	9	5	1	11	—	63	27	2	33	1	48
3	32	3	3	4	1	—	46	21	—	25	—	47
—	18	5	1	2	—	—	26	8	—	18	—	44
3	20	6	3	1	1	—	34	12	—	22	—	31
2	24	13	5	2	2	—	48	16	2	30	—	40
1	21	10	4	2	2	—	40	16	1	23	—	49
—	11	8	1	—	—	—	20	8	1	11	—	50
2	9	7	2	—	—	—	20	8	1	11	—	15
—	11	5	2	1	2	—	21	4	1	15	1	—
19	233	86	34	19	23	—	414	160	8	244	2	324
10	—	1	—	2	—	30	43	11	1	1	30	—
—	—	—	—	—	—	124	124	—	—	—	124	—
29	233	87	34	21	23	154	581	171	9	245	156	324
5	59	15	11	5	3	—	98	47	2	49	—	—
3	51	14	8	—	5	—	81	30	8	43	—	71
4	40	13	3	4	1	—	65	27	5	33	—	58
—	20	8	4	1	—	—	33	12	2	19	—	56
1	24	6	5	1	2	—	39	11	3	25	—	40
—	27	8	8	2	1	—	46	19	1	26	—	41
1	16	10	7	2	2	—	38	17	3	18	—	35
1	15	6	4	—	—	—	26	8	3	15	—	57
1	13	9	3	1	2	—	29	13	1	15	—	28
1	18	3	4	—	4	—	30	7	9	14	—	7
17	283	92	57	16	20	—	485	191	37	257	—	393
10	2	12	9	7	6	—	46	5	1	3	37	—
—	1	—	—	—	1	82	84	3	—	1	80	—
27	286	104	66	23	27	82	615	199	38	261	117	393
2	59	21	11	3	2	—	98	40	1	57	—	—
3	67	22	11	5	12	—	120	52	8	60	—	104
2	35	10	2	1	3	—	53	23	2	28	—	55
2	23	3	2	3	—	—	33	13	1	19	—	63
1	35	13	10	2	1	—	62	35	2	25	—	62
1	36	10	3	1	1	—	52	26	2	24	—	43
1	10	8	7	4	—	—	30	12	—	18	—	32
—	19	5	2	—	1	—	27	10	1	16	—	64
2	20	10	3	1	2	—	38	16	—	22	—	34
—	19	7	4	—	1	—	31	6	5	20	—	2
14	323	109	55	20	23	—	544	233	22	289	—	459
20	2	20	7	5	6	10	70	6	3	—	61	—
—	—	—	—	—	1	84	85	—	—	—	85	—
34	325	129	62	25	30	94	699	239	25	289	146	459

Gründe im Wiener
in den einzelnen Monaten der

Jahr	M o n a t	In ganzen waren Feuer					Rauchfangfeuer					Zimmerfeuer							
		angezeigt durch			bei		angezeigt durch			bei		angezeigt durch			bei				
		Summe	den Thürner	die Filialen	die Sicherheitswache oder Private	Tag	Nacht	Summe	den Thürner	die Filialen	die Sicherheitswache oder Private	Tag	Nacht	Summe	den Thürner	die Filialen	die Sicherheitswache oder Private	Tag	Nacht
1880	Jänner	63	8	40	15	24	39	43	8	25	10	15	28	12	—	10	2	7	5
	Februar	50	6	34	10	21	29	32	6	22	4	12	20	10	—	7	3	7	3
	März	44	8	28	8	23	21	30	7	16	7	13	17	5	—	5	—	4	1
	April	40	4	29	7	25	15	21	3	17	1	12	9	10	—	7	3	6	4
	Mai	23	1	14	8	12	11	12	1	10	1	5	7	8	—	3	5	4	4
	Juni	21	3	13	5	16	5	14	3	10	1	11	3	2	—	1	1	1	1
	Juli	35	3	26	6	22	13	6	2	4	—	2	4	8	—	6	2	6	2
	August	19	2	15	2	13	6	7	1	5	1	3	4	3	—	3	—	3	—
	September	30	—	26	4	13	17	18	—	17	1	4	14	5	—	4	1	5	—
	Oktober	27	2	16	9	10	17	14	2	8	4	5	9	9	—	6	3	3	6
	November	27	1	20	6	13	14	15	—	12	3	4	11	4	—	4	—	2	2
	Dezember	35	3	26	6	13	22	21	3	16	2	8	13	10	—	8	2	3	7
	Summe	414	41	287	86	205	209	233	36	162	35	94	139	86	—	64	22	51	35
1881	Jänner	63	5	47	11	25	38	42	4	32	6	18	24	7	—	5	2	1	6
	Februar	49	1	38	10	14	35	39	1	31	7	11	28	6	—	4	2	1	5
	März	42	5	29	8	21	21	24	3	16	5	13	12	5	—	4	1	2	3
	April	39	6	24	9	20	19	23	6	12	5	14	9	6	—	4	2	3	3
	Mai	30	3	21	6	21	9	9	2	4	3	6	3	9	—	8	1	5	4
	Juni	23	4	17	2	14	9	7	2	5	—	4	3	10	1	8	1	5	5
	Juli	22	4	15	3	13	9	12	4	7	1	6	6	1	—	1	—	—	1
	August	26	2	22	2	10	16	8	—	7	1	1	7	9	—	9	—	3	6
	September	33	2	22	9	12	21	19	2	12	5	5	14	4	—	3	1	2	2
	Oktober	26	2	17	7	11	15	11	1	8	2	4	7	8	1	4	3	3	5
	November	36	2	28	6	11	25	18	2	15	1	3	15	12	—	7	5	6	6
	Dezember	96	3	76	17	22	74	71	3	55	13	15	56	15	—	14	1	5	10
	Summe	485	39	356	90	194	291	283	30	204	49	100	183	92	2	71	19	36	56
1882	Jänner	90	4	70	16	31	59	65	4	49	12	20	45	14	—	12	2	6	8
	Februar	87	1	71	15	33	54	63	1	53	9	16	47	14	—	11	3	10	4
	März	40	4	31	5	16	24	20	4	13	3	8	12	7	—	6	1	2	5
	April	35	3	26	6	23	12	17	3	13	1	10	7	10	—	6	4	8	2
	Mai	50	4	38	8	28	22	31	4	24	3	21	10	13	—	10	3	5	8
	Juni	35	2	24	9	25	10	12	2	8	2	8	4	8	—	8	—	5	3
	Juli	30	4	23	3	18	12	14	4	9	1	8	6	5	—	3	2	4	1
	August	23	1	17	5	15	8	12	1	9	2	6	6	4	—	4	—	2	2
	September	26	2	17	7	11	15	14	2	8	4	4	10	7	—	5	2	2	5
	Oktober	37	—	29	8	19	18	22	—	19	3	8	14	6	—	4	2	2	4
	November	40	1	37	2	12	28	26	1	24	1	6	20	8	—	7	1	2	6
	Dezember	51	2	31	18	22	29	27	—	21	6	10	17	13	—	6	7	5	8
	Summe	544	28	414	102	253	291	323	26	250	47	125	198	109	—	82	27	53	56

Gemeindegebiete

Jahre 1880, 1881 und 1882.

Tabelle X.

Dachfeuer						Kellerfeuer					Gewölb-, Magazin- und Stallfeuer					Sonstige Feuer					Es wurde nicht ausgefahren bei							
Summe	angezeigt durch			bei		Summe	angezeigt durch			bei		Summe	angezeigt durch			bei		Summe	angezeigt durch			bei		Tag	Nacht			
	den Thürmer	die Filialen	die Sicherheitswache oder Private	Tag	Nacht		den Thürmer	die Filialen	die Sicherheitswache oder Private	Tag	Nacht		den Thürmer	die Filialen	die Sicherheitswache oder Private	Tag	Nacht		den Thürmer	die Filialen	die Sicherheitswache oder Private	Tag	Nacht			Blinder Lärm	Tag	Nacht
2	—	1	1	—	2	2	—	—	—	—	4	—	2	2	2	—	—	—	—	—	—	7	—	—				
12	—	1	1	—	2	1	1	—	1	1	3	—	2	1	3	2	—	—	—	—	—	22	—	—				
1	—	1	1	—	2	2	2	—	1	1	1	—	1	1	5	1	3	—	—	—	—	19	—	—				
3	1	1	1	1	2	4	3	1	4	2	2	—	1	2	—	—	—	—	—	—	—	15	—	—				
1	—	1	—	—	2	1	1	—	2	2	2	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	9	—	—				
4	—	4	—	—	3	3	2	1	2	1	10	—	8	2	6	4	4	1	2	—	—	8	—	—				
2	1	1	—	—	3	3	3	—	3	3	1	—	1	—	1	3	2	—	—	—	—	14	1	1				
2	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	1	—	3	2	—	—	—	—	—	13	—	—				
2	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	1	—	2	—	—	—	—	—	—	10	—	—				
2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	1	—	2	—	—	—	—	—	—	10	—	—				
2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	1	—	2	—	—	—	—	—	—	11	—	—				
2	1	1	—	—	1	1	1	—	1	1	2	—	2	—	1	—	—	—	—	—	—	11	—	—				
19	3	14	2	10	9	19	15	4	15	4	34	—	21	13	17	17	23	2	11	10	18	5	151	1	1			
2	1	1	—	—	2	3	—	3	—	2	1	8	—	5	3	4	4	1	—	1	—	1	17	—	—			
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—				
3	2	1	—	1	2	1	—	1	—	1	—	5	—	4	1	1	4	—	1	1	2	—	13	—	—			
1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	7	—	7	—	—	—	—	—	—	—	1	14	—	—			
2	1	1	1	—	3	1	—	2	3	3	6	—	6	—	4	2	1	—	1	1	1	1	13	—	—			
2	—	2	—	—	1	1	—	1	1	—	3	1	2	—	3	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—			
2	—	2	—	—	1	1	—	1	1	—	6	—	4	—	4	2	—	—	—	—	—	7	—	—				
2	—	2	—	—	1	1	—	1	1	—	6	—	4	—	4	2	1	—	1	—	—	8	—	—				
5	2	3	—	4	1	1	—	1	1	—	2	—	2	—	1	1	1	—	1	—	—	1	14	—	—			
—	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—	5	—	2	—	2	3	4	—	4	—	—	2	11	—	—			
—	—	—	—	—	3	1	—	2	2	1	4	—	4	—	2	2	—	—	—	—	—	10	—	—				
—	—	—	—	—	2	2	—	2	2	1	3	—	3	—	2	1	1	—	1	—	—	1	13	—	—			
—	—	—	—	—	1	1	—	—	1	—	6	—	3	—	2	4	3	—	—	—	—	3	18	—	—			
17	6	10	1	10	7	16	10	6	11	5	57	1	44	12	27	30	20	—	17	3	10	10	148	—	—			
3	—	3	—	2	1	1	—	1	—	1	—	6	—	5	1	1	5	—	1	—	—	—	26	—	—			
1	—	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	3	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	21	—	—			
3	—	3	—	1	2	3	—	1	2	1	6	—	5	—	1	2	4	—	1	—	—	—	17	—	—			
—	—	—	—	—	2	2	—	1	1	1	4	—	3	—	3	1	2	—	—	—	—	1	17	—	—			
1	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	3	—	2	—	1	1	2	—	—	—	—	—	15	—	—			
2	—	1	1	—	2	1	—	1	1	—	7	—	3	—	4	3	4	—	3	1	1	—	12	—	—			
2	—	2	—	—	2	1	—	1	1	—	6	—	6	—	4	2	2	—	2	—	—	1	6	—	—			
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	3	—	2	5	—	—	—	—	—	—	14	—	—			
—	—	—	—	—	2	1	—	1	1	—	3	—	3	—	3	—	—	—	—	—	—	—	15	—	—			
—	—	—	—	—	4	4	—	4	4	—	3	—	2	—	1	3	—	—	—	—	—	—	19	—	—			
1	—	1	—	1	1	1	—	1	1	—	3	—	3	—	2	1	1	—	1	—	—	1	16	—	—			
1	—	—	1	1	—	2	—	2	2	—	6	—	4	—	2	3	3	—	—	—	—	1	21	—	—			
14	—	12	2	7	7	20	15	5	17	3	55	—	42	13	32	23	23	2	13	8	19	4	109	—	—			

Brände in Wien

in den einzelnen Monaten der

Jahr	M o n a t	Im ganzen waren Feuer					Rauchfangfeuer					Zimmerfeuer							
		angezeigt durch			bei		angezeigt durch			bei		angezeigt durch			bei				
		S u m m e	den Thürmer	die Stützen	Audere	Tag	Nacht	S u m m e	den Thürmer	die Stützen	Audere	Tag	Nacht	S u m m e	den Thürmer	die Stützen	Audere	Tag	Nacht
1880	Jänner	69	13	41	15	24	45	43	8	25	10	15	28	12	—	10	2	7	5
	Februar	53	6	37	10	23	30	32	6	22	4	12	20	10	—	7	3	7	3
	März	66	24	33	9	36	30	30	7	16	7	13	17	5	—	5	—	4	1
	April	60	17	34	9	35	25	21	3	17	1	12	9	10	—	7	3	6	4
	Mai	31	8	15	8	17	14	12	1	10	1	5	7	8	—	3	5	4	4
	Juni	32	12	14	6	21	11	14	3	10	1	11	3	2	—	1	1	1	1
	Juli	53	13	31	9	34	19	6	2	4	—	2	4	8	—	6	2	6	2
	August	35	15	17	3	21	14	7	1	5	1	3	4	3	—	3	—	3	—
	September	50	15	29	6	22	28	18	—	17	1	4	14	5	—	4	1	5	—
	Oktober	41	12	17	12	17	24	14	2	8	4	5	9	9	—	6	3	3	6
	November	45	11	25	9	18	27	15	—	12	3	4	11	5	—	5	—	2	3
	Dezember	46	8	31	7	16	30	21	3	16	2	8	13	10	—	8	2	3	7
	Summe	581	154	324	103	284	297	233	36	162	35	94	139	87	—	65	22	51	36
1881	Jänner	74	9	53	12	28	46	43	4	32	7	19	24	7	—	5	2	1	6
	Februar	57	3	42	12	17	40	39	1	31	7	11	28	8	—	6	2	1	7
	März	48	9	30	9	22	26	25	3	17	5	13	12	5	—	4	1	2	3
	April	51	12	28	11	28	23	23	6	12	5	14	9	8	—	6	2	5	3
	Mai	49	15	22	12	31	18	9	2	4	3	6	3	11	—	9	2	6	5
	Juni	35	12	21	2	20	15	8	2	6	—	5	3	10	1	8	1	5	5
	Juli	35	11	19	5	21	14	12	4	7	1	6	6	1	—	1	—	—	1
	August	46	15	26	5	12	34	8	—	7	1	1	7	12	—	12	—	4	8
	September	44	11	24	9	18	26	19	2	12	5	5	14	4	—	3	1	2	2
	Oktober	29	5	17	7	12	17	11	1	8	2	4	7	8	1	4	3	3	5
	November	42	5	30	7	12	30	18	2	15	1	3	15	14	—	9	5	6	8
	Dezember	105	5	81	19	24	81	71	3	55	13	15	56	16	—	15	1	5	11
	Summe	615	112	393	110	245	370	286	30	206	50	102	184	104	2	82	20	40	64
1882	Jänner	99	8	74	17	36	63	65	4	49	12	20	45	17	—	15	2	9	8
	Februar	109	16	72	21	37	72	65	1	54	10	17	48	14	—	11	3	10	4
	März	57	17	34	6	26	31	20	4	13	3	8	12	8	—	7	1	3	5
	April	42	4	31	7	28	14	17	3	13	1	10	7	12	—	8	4	10	2
	Mai	68	17	41	10	36	32	31	4	24	3	21	10	16	—	13	3	7	9
	Juni	45	7	28	10	32	13	12	2	8	2	8	4	8	—	8	—	5	3
	Juli	49	15	27	7	28	21	14	4	9	1	8	6	8	—	6	2	6	2
	August	34	7	22	5	19	15	12	1	9	2	6	6	6	—	6	—	2	4
	September	36	7	21	8	16	20	14	2	8	4	4	10	7	—	5	2	2	5
	Oktober	51	7	31	13	21	30	22	—	19	3	8	14	6	—	4	2	2	4
	November	52	6	43	3	14	38	26	1	24	1	6	20	12	—	11	1	3	9
	Dezember	57	3	35	19	24	33	27	—	21	6	10	17	15	—	8	7	6	9
	Summe	699	114	459	126	317	382	325	26	251	48	126	199	129	—	102	27	65	64

und Umgebung

Jahre 1880, 1881 und 1882.

Tabelle XI.

Dachfeuer					Kellerfeuer				Gewölb-, Magaz- zin- u. Stallfeuer					Sonstige Feuer				Feuer unbekannter Gattung					Es wurde nicht ausgef. bei								
angezeigt durch		bei			ange- zeigt durch		bei		ange- zeigt durch		bei			ange- zeigt durch		bei		ange- zeigt durch		bei											
S u m m e	den Thürmer	die Filialen	Andere	Tag	Nacht	S u m m e	den Thürmer	die Filialen	Andere	Tag	Nacht	S u m m e	den Thürmer	die Filialen	Andere	Tag	Nacht	S u m m e	den Thürmer	die Filialen	Andere	Tag	Nacht	Wunder Särm	Tag	Nacht					
	2	—	1	1	—		2	2	—	2	—		2	4	—	2	2		2	2	—	6	5		1	—	—	6	8	—	6
2	—	2	2	—	4	1	1	1	1	1	3	—	2	2	2	2	—	3	—	2	2	2	2	2	2	2	1				
3	1	1	—	1	2	2	2	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	20	15	4	1	13	7	22	13	10					
4	1	1	2	2	2	4	3	1	4	2	2	1	3	1	2	1	4	19	13	5	1	9	10	21	9	10					
2	1	1	—	1	1	2	1	1	2	—	2	1	1	1	1	—	8	8	7	1	5	3	9	5	3	3					
6	—	4	2	4	2	3	2	1	2	1	10	8	2	6	4	4	1	16	10	5	1	10	6	9	4	6					
3	1	1	1	3	3	3	3	—	3	—	1	1	1	1	1	—	10	8	1	1	4	6	9	4	6	7					
4	—	3	1	3	1	3	2	1	1	1	3	1	1	2	2	2	15	13	2	1	7	8	15	7	8	8					
3	1	1	1	—	3	3	2	1	1	1	3	3	3	2	2	2	18	15	2	1	8	10	17	8	10	10					
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	10	4	2	6	6	18	2	10	10					
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	10	4	2	7	9	14	7	9	9					
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	5	5	1	3	8	12	3	5	5					
29	5	16	8	14	15	21	16	5	16	5	34	21	13	17	17	23	2	11	10	18	5	154	111	33	10	74	80	186	71	85	
2	1	1	—	—	2	7	—	7	—	3	4	8	—	5	3	4	4	1	1	—	1	6	4	2	1	5	17	3	7		
4	3	1	—	1	3	1	1	1	—	1	5	5	4	4	1	1	2	1	1	1	2	3	2	1	14	2	4	4	4		
2	—	—	2	1	1	—	—	—	—	—	9	—	8	1	1	1	4	4	3	1	1	4	6	1	15	1	4	4	4		
3	1	1	1	3	—	3	1	2	3	8	4	4	4	5	3	4	2	2	2	1	3	1	11	10	1	5	6	16	7	4	
4	—	3	1	3	1	1	1	1	1	3	1	2	2	3	3	—	10	8	2	—	4	6	8	6	6	8	6	6	6	6	
7	3	3	1	4	3	1	1	1	1	6	4	4	2	4	2	3	3	3	3	3	1	14	12	4	4	9	7	4	4	4	
1	—	1	—	1	—	1	1	1	—	6	3	3	3	3	3	4	4	4	4	—	1	9	9	2	13	3	5	5	5	5	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	4	4	4	2	2	2	2	2	2	2	1	3	3	3	3	4	4	4	4	4	
1	—	—	1	—	1	3	3	—	2	1	6	—	3	3	2	4	4	4	4	—	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	
27	8	13	6	15	12	23	16	7	15	8	66	1	47	18	32	34	27	2	22	3	15	12	82	69	7	6	26	56	163	45	72
4	—	4	—	2	2	1	—	1	—	6	—	5	1	1	5	1	—	1	—	1	5	4	—	1	2	3	27	4	5	5	
6	—	1	4	2	4	3	1	1	—	3	—	3	—	1	2	5	2	1	1	3	15	15	—	1	1	14	22	3	18	7	
2	2	1	1	1	3	3	3	2	1	7	—	6	1	2	5	2	1	1	1	2	11	10	—	6	5	22	10	7	7	7	
4	1	1	1	2	1	2	2	1	1	4	—	3	1	3	1	4	4	4	4	4	12	12	—	1	1	17	3	2	2	2	
3	—	2	2	1	3	3	2	1	3	8	1	4	3	4	4	4	5	1	3	1	6	3	1	2	4	2	17	9	7	3	3
4	1	1	1	2	2	2	1	1	2	6	—	6	—	6	4	2	3	2	2	1	12	10	1	1	4	8	6	7	10	10	
1	1	—	—	1	—	3	—	3	—	5	—	4	4	3	2	5	—	1	1	1	8	5	3	—	3	5	16	4	6	6	6
1	—	—	1	—	1	5	—	5	4	4	—	4	—	3	2	3	1	2	1	1	10	7	—	3	2	15	6	3	3	3	3
1	—	1	—	1	—	1	—	1	1	3	—	3	—	3	2	2	2	2	2	2	8	5	2	1	1	1	19	2	12	12	12
1	—	—	—	—	—	3	—	3	2	8	—	6	—	2	3	5	2	2	—	1	8	5	—	1	1	16	2	10	10	10	10
34	5	16	13	18	16	25	18	7	20	5	62	1	48	13	32	30	30	5	16	9	24	6	94	77	8	9	32	62	212	60	86

Zusammenstellung

der in den Jahren 1880, 1881 und 1882 im Wiener Gemeindegebiete vorgekommenen Brände, bei welchen der Verlust von Menschenleben, eine Verletzung von Personen oder ein größerer materieller Schade zu verzeichnen war. Tabelle XII.

Jahr	Monat	Tag	Gattung des Brandes	Der Brand war ausgebrochen			Anmerkung
				Bezirk	G a s s e	Haus-Nr.	
der Entstehung des Brandes							
1880	Jänner	24.	Dachfeuer	II.	Al. Mohrengasse	2	
"	"	26.	Zimmerfeuer	II.	Praterstraße	50	
"	"	28.	"	VII.	Neubaugasse	42	Explosion eines Gaserzeugungs-Apparates; der Sturzbo- den in Brand gerathen, mehrere Personen nicht un- erheblich verletzt.
"	"	29.	Dachfeuer	II.	Fugbachgasse	?	
"	Februar	5.	Zimmerfeuer	IX.	Althanplatz	8	
"	"	11.	Dachfeuer	III.	Reisnerstraße	37	
"	"	12.	Gewölbfener	I.	Babenbergerstraße	1	
"	"	25.	Dachfeuer	II.	Brigittagasse	25	
"	"	25.	Gewölbfener	VII.	Kaiserstraße	20	
"	März	29.	Zimmerfeuer	V.	Spengergasse	4	
"	"	31.	Rauchfangf.	VII.	Siebensterngasse	30	
"	April	3.	Zimmerfeuer	I	Weihburggasse	22	
"	"	9.	Kellerfeuer	VII.	Westbahnstraße	7	
"	"	9.	Zimmerfeuer	I.	Mösterbastei	12	
"	"	15.	"	I.	Singerstraße	16	
"	Juni	24.	Dachfeuer	VI.	Gumpendorferstr.	122	
"	Juli	18.	"	III.	Kennweg	14	
"	"	23.	Magazinfeuer	VI.	Andreasgasse	6	
"	"	27.	Zimmerfeuer	V.	Spengergasse	1	Explosion von mit Nitro- glyzerin gefüllten Kapseln; zwei Personen schwer, eine Person leicht verwundet, Schade an Mobilien.
"	August	6.	Kellerfeuer	III.	Rudolfs-gasse	13	
"	"	25.	Dachfeuer	V.	Maßleinsdorferstr.	16	
"	September	6.	"	VI.	Mollardgasse	82	
"	Oktober	27.	Zimmerfeuer	VIII.	Josefstädterstraße	60	
"	November	9.	Magazinfeuer	II.	Taborstraße	32	Gasexplosion; zwei Personen verwundet.
"	"	15.	Dachfeuer	II.	Donau-Quai	—	Brand der Walzmühle in Zwischenbrücken. Das Mühl- gebäude verbrannt, zwei Feuerwehrmänner durch Brandwunden stark verletzt.

Fortsetzung.

Jahr	Monat	Tag	Gattung des Brandes	Der Brand war ausgebrochen			Anmerkung
				Bezirk	G a s s e	Haus-Nr.	
1880	Dezember	6.	Zimmerfeuer	I.	Rosengasse	1	
"	"	11.	"	I.	Habsburgergasse	7	
"	"	14.	"	VI.	Gumpendorferstr.	17	
1881	Jänner	5.	Magazinfeuer	VII.	Neubaugasse	14	
"	"	11.	"	X.	Göthegasse	20	
"	"	13.	Dachfeuer	X.	Himbergerstraße	94	
"	"	23.	"	IX.	Grünethorgasse	17	
"	"	25.	Gewölbfener	I.	Wallnerstraße	1	
"	"	27.	Magazinfeuer	II.	Ezerningasse	7	
"	"	27.	Kellerfeuer	III.	Ungargasse	27	
"	März	1.	Magazinfeuer	VI.	Mollardgasse	50	
"	"	9.	Dachfeuer	I.	Schottenbastei	16	
"	"	17.	"	III.	Salmgasse	4	
"	"	26.	"	II.	Taborstraße	39	
"	"	31.	Zimmerfeuer	IV.	Mayerhofgasse	12	Explosion einer Spiritusflasche; zwei Frauenpersonen lebensgefährlich verletzt.
"	Mai	2.	Gewölbfener	I.	Kärnthnerstraße	46	Gasexplosion; mehrere Personen verwundet.
"	"	14.	Magazinfeuer	IV.	Allegasse	43	
"	"	23.	"	I.	Franzensring	18	
"	Juni	16.	Zimmerfeuer	I.	Kumpfgasse	7	
"	"	21.	Dachfeuer	III.	Fasangasse	31	
"	Juli	2.	Werkstattfeuer	II.	f. f. Schießstätte	—	Pulverexplosion; drei Personen verwundet.
"	"	21.	Magazinfeuer	VII.	Randlgasse	32	
"	August	17.	Gewölbfener	VIII.	Kochgasse	36	
"	"	19.	Dachfeuer	I.	Giselastraße	1	
"	"	24.	"	VIII.	Laudongasse	33	
"	September	16.	Magazinfeuer	I.	Kleeblattgasse	5	
"	Oktober	5.	Gewölbfener	VI.	Mariahilferstraße	81	
"	Dezember	8.	Brand des Ringtheaters	I.	Schottenring	7	Ringtheaterbrand; ungefähr 380 Personen theils verbrannt, theils erstikt.
"	"	15.	Gewölbfener	VI.	Mariahilferstraße	1 a	
"	"	19.	Rauchfang.	V.	Maßleinsdorferstr.	53	(F. Sulkowski-Theater.)
"	"	20.	Zimmerfeuer	II.	Nordbahnhof	—	Gasexplosion; eine Person getödtet und zwei Personen sehr schwer verwundet.

Jahr	Monat	Tag	Gattung des Brandes	Der Brand war ausgebrochen			Anmerkung
				Bezirk	G a s s e	Haus-Nr.	
1881	Dezember	24.	Gewölbfeuer	X.	Himbergerstraße	5	
"	"	28.	"	I.	Plankengasse	2	
1882	Februar	2.	"	VII.	Kaiserstraße	101	(Tabakregie-Gebäude.)
"	"	8.	Zimmerfeuer	IX.	Waisenhausegasse	—	
"	"	10.	Dachfeuer	IX.	Porzellangasse	20	
"	März	1.	Kellerfeuer	III.	Wällischgasse	13	
"	"	7.	Dachfeuer	IV.	Weyringergasse	14	
"	"	9.	Kellerfeuer	IV.	Favoritenstraße	27	
"	"	12.	Zimmerfeuer	X.	Buchengasse	58	
"	"	15.	Gewölbfeuer	I.	Strandgasse	2	Spiritusexplosion; der Eigenthümer des Geschäftes starb, dessen Gattin lebensgefährlich verletzt.
"	"	30.	Dachfeuer	II.	Zwischenbrüden	—	(Allg. öst. Transportgesellsch.)
"	April	5.	Gewölbfeuer	V.	Ziegelofengasse	27	
"	Mai	2.	Kellerfeuer	VI.	Sandwirthgasse	1	
"	"	11.	Dachfeuer	I.	Wollzeile	10	
"	"	19.	Zimmerfeuer	I.	Kärntnering	6	
"	Juni	29.	Magazinfeuer	II.	Obere Donaufstraße	89	Explosion von bengalischen Zündhölzchen; sechs Mädchen theils durch die Flammen selbst, theils durch Herab-springen vom II. Stockwerke lebensgefährlich verletzt.
"	Juli	17.	Rauchfangf.	V.	Mahleinsdorferstr.	2	
"	"	19.	"	IV.	Hauptstraße	58	
"	"	28.	Dachfeuer	II.	Landelmarktgasse	10	
"	"	28.	Gewölbfeuer	X.	Zaerberg	—	Verstung eines Kessels; eine Person verunglückt.
"	Oktober	5.	Kellerfeuer	VII.	Stiftgasse	21	Explosion einer Benzin-flasche; ein Apothekersubjekt verletzt.
"	"	17.	Gewölbfeuer	IX.	Türkenstraße	14	
"	"	31.	Kellerfeuer	VII.	Mariahilferstraße	106	
"	November	19.	Zimmerfeuer	X.	Wielandplatz	1	Durch das Umwerfen einer brennenden Petroleumlampe eine Frau schwer verletzt.
"	"	21.	Dachfeuer	V.	Untere Bräuhauseg.	33	
"	"	30.	Gewölbfeuer	III.	Hauptstraße	109	
"	Dezember	21.	"	V.	Wimmergasse	7	
"	"	25.	Dachfeuer	I.	Krebsgasse	2	
"	"	29.	Gewölbfeuer	II.	Wintergasse	28	

5. Ueberschwemmungs-Vorkehrungen.

Obgleich einiges in Bezug auf die Vorkehrungen zur Abwehr von Ueberschwemmungsgefahren Erwähnenswerthe bereits im Kapitel 2 des Abschnittes XII unter dem Titel „Donauregulirung“ besprochen worden ist, erscheint es doch der Einheitlichkeit der Darstellung wegen angezeigt, diesen Gegenstand vollinhaltlich zu behandeln.

In Folge des außergewöhnlich strengen Winters zu Ende 1879 mit seinem seit der zweiten Hälfte des November ununterbrochen andauernden Frostwetter trat eine sehr mächtige Eisbildung im Donaustrom ein. Am 29. Dezember 1879 reichten die Eismassen von Ungarn aufwärts bis nach Ybbs und hatten von der österreichischen Grenze an eine Länge von 178 Kilometer.

Das am letztgenannten Tage eingetretene Thauwetter — die Temperatur hatte sich innerhalb weniger Stunden von -9° auf $+8^{\circ}$, sonach um 17° gehoben — veranlaßte mannigfache von Wasseranschwellungen begleitete Bewegungen in dieser Eismasse, so daß bereits am 31. Dezember 1879 das Ausführen der Treppen und Schrägen in die zunächst bedrohten Stadttheile angeordnet wurde und das Zentralkomite für Ueberschwemmungs-Angelegenheiten am 2. Jänner 1880 in Permanenz trat. Am 3. Jänner wurden die Rettungshäuser in den der Ueberschwemmung ausgesetzten Bezirken aktivirt. An demselben Tage 12 Uhr 30 Minuten Mittags setzte sich der Eisstoß im Donaudurchstiche, nachdem früher schon partielle Verschiebungen stattgefunden hatten, in Bewegung.

Die vollständige Auschiebung des Hauptstromes und seiner Seitenarme von der Kanaleinmündung abwärts mit Eis veranlaßte in der Nacht vom 3. auf den 4. Jänner 1880 eine mächtige, die Höhe von 5.₉₀ Meter über dem Nullpunkte erreichende Wasserstauung, in Folge deren nach Zerstörung des Trennungswerkes zwischen dem Winterhafen und dem Donaukanale und nach Durchbrechung des Lobauer Dammes nicht nur ein Theil des Marchfeldes, sondern auch die am rechten Ufer gelegenen Ortschaften Albern, Kaiser-Ebersdorf und ein Theil der Simmeringer Heide, sowie die Freudenau und die Schiffmühlensiedlung unterhalb der Stadlauer Brücke übersfluthet wurden.

Am 4. Jänner Abends gingen die bei Hollenburg und Krems stehen gebliebenen Theile des Eisstoßes ab, wodurch in Folge der noch andauernden Eischoppungen in der unteren Donaustracke die überschwemmt gewesenen Theile des Marchfeldes abermals unter Wasser gesetzt wurden.

Nachdem nunmehr die obere Donau eisfrei geworden war, erschien die Gefahr für Wien vorüber und das Zentralkomite für Ueberschwemmungs-Angelegenheiten konnte sich am 6. Jänner auflösen.

Was die Funktion des Sperrschiffes in Rusdorf bei diesem Eisgange betrifft, so hat dasselbe wohl eine bedeutende Depression des Wasserspiegels im Donaukanale erzielt, war jedoch nicht im Stande, das Eindringen von Eis in denselben vom Hauptstrom aus vollständig zu verhindern. In Folge des Durchpressens des Eises

unter dem Sperrschiffe bei hohem Wasserdrucke entstanden bedeutende Gebrechen an der Betonsohle daselbst und ging ein namhafter Theil des Nadelwehres ganz verloren.

Der gegen die Mitte des Jänner eingetretene Frost veranlaßte abermals Eisrinnen auf der Donau und schon am 19. Jänner begann ein neuer Eisstoß von Preßburg aus sich aufzubauen, welcher am 20. Jänner die Landesgrenze, am 28. Jänner 7 Uhr Früh die Rudolfsbrücke erreichte und sich am 13. Februar bis Hollenburg ausdehnte.

Der Umschlag der Witterung am 13. Februar gab den Anlaß, das Zentralkomite für Ueberschwemmungs-Angelegenheiten wieder in Permanenz treten zu lassen und die Rettungshäuser zu aktivieren. Der Eisstoß ging jedoch am 23. Februar Nachts anstandslos ab und wurden demnach am 24. Februar die Rettungshäuser und das Zentralkomite wieder aufgelöst.

Die Ueberschwemmungen, welche der Abgang des ersten Eisstoßes verursachte, und die günstigen Berichte, welche mehrere Journale über die Wirksamkeit der in Hamburg in Verwendung stehenden Eisbrecher brachten, bestimmten den Gemeinderath, die Donauregulirungs-Kommission und die Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft im Jänner 1880, eine aus technischen Organen dieser Korporationen bestehende Kommission mit dem Auftrage nach Hamburg zu entsenden, die Wirkung jener Eisbrechschiffe und die Frage der Anwendbarkeit derselben auf der Donau genau zu studiren. Diese Kommission sprach sich jedoch in einem eingehend motivirten Gutachten dahin aus, daß diese Eisbrecher den Eisstandverhältnissen der Donau keineswegs angepaßt werden können und ein damit zu unternehmender Versuch schon von vorneherein als nutzlos erklärt werden müsse.

Das Jahr 1880 brachte noch ein sehr bedeutendes Sommerhochwasser. In Folge ununterbrochener heftiger Regen stieg nämlich der Wasserstand der Donau am 18. August auf 3.₈₀ Meter über Null an der Rudolfsbrücke und 4.₀₆ Meter an der Ferdinandsbrücke. Dieses Hochwasser, welches sich als das bedeutendste seit dem Jahre 1862 darstellt, dauerte auch sehr lange an, indem es vom 14. bis 20. August nicht unter 3 Meter sank und das Inundationsgebiet am linken Ufer vom 13. bis 22. August, also durch neun Tage, unter Wasser hielt. Das Wasser lief übrigens ohne Anstand ab und wurde auch das Sperrschiff nicht vorgelegt.

Im nächstfolgenden Winter baute sich der Eisstoß von Szob in Ungarn aus auf, erreichte am 25. Jänner 1881, 10 Uhr Vormittags die Rudolfsbrücke und am 29. Jänner Tulln; das am 1. Februar 1881 eingetretene Thauwetter veranlaßte aber ein allmähliges Zusammenschieben und gefahrloses Abgehen des Eisstoßes, so daß bereits am 10. Februar die Donau bei und oberhalb Wien eisfrei war.

Das Zentralkomite für Ueberschwemmungs-Angelegenheiten, welches am 2. Februar einberufen worden war und das Ausführen der Treppen und Schrägen angeordnet hatte, konnte sich bereits am 8. Februar wieder auflösen.

Kurze Zeit nach Abgang des Eisstoßes trat in Folge von Regenwetter und Schneeschmelzen ein Steigen der Donau ein, welches am 13. März 1881 zur neuerlichen Einhängung des Sperrschiffes nöthigte, nachdem bereits am 10. März das Inundationsterrain überfluthet worden war. Der Wasserstand erreichte am 13. März 1881 die Maximalhöhe von 3.₁₂ Meter an der Rudolfsbrücke und von 3.₃₈ Meter

an der Ferdinandsbrücke, fiel aber dann rasch ab, so daß bereits am 16. März das Inundationsgebiet wieder wasserfrei war, und das Sperrschiff am 18. März ausgehängt werden konnte.

Der folgende Winter 1881/1882 verlief ohne Wassergefahr; auch der Winter von 1882 auf 1883 gab zwar keine Veranlassung zur Bildung eines Eisstoßes, dagegen erzeugten die um die Jahreswende in den Alpen eingetretenen heftigen und andauernden Regengüsse ein Hochwasser, welches am 31. Dezember 1882 an der Rudolfsbrücke eine Höhe von 4.₂₂ Meter über Null erreichte und die Uferbahn, sowie die am Quai des Donaudurchstiches situirten Etablissements überfluthete.

Nun trat ein Fallen des Wassers bis 3.₈₆ Meter über Null ein, dem aber sofort ein neuerliches Steigen bis zu der am 4. Jänner 1883 erreichten Höhe von 4.₈₂ Meter über Null folgte.

Das rapide Steigen des Wassers und die bedrohlichen Nachrichten aus den oberen Donaugegenden gaben Veranlassung, am 28. Dezember 1882 Mittags das Sperrschiff vorzulegen, durch dessen Wirkung es auch gelang, den Wasserstand im Donaukanale derart herabzudrücken, daß derselbe zu keiner Zeit die Höhe von 3.₉₀ Meter überstieg, und so einer Ueberschwemmung der tiefgelegenen Stadttheile vorzubeugen.

Allerdings zeigte sich bei dieser Gelegenheit, daß das Niveau der Quaimauer, an welcher das Sperrschiff angelegt wird, zu niedrig ist, und mußte dasselbe mittelst einer Holzwand um 1.₁₀ Meter provisorisch erhöht werden, um eine Umgehung des Sperrschiffes durch das Hochwasser zu verhüten.

Schließlich wird noch beigefügt, daß im Jahre 1880 für das Depot in der Hofau 100 Stück neue Stegtreppen und 10 Stück neue Aufgangstreppen und für das Depot am Labor 300 Stück neue Stegtreppen angeschafft wurden.

Der Inventarstand erlitt dadurch keine Aenderung, da eine gleiche Zahl von Steg- und Aufgangstreppen wegen Schadhastigkeit kassirt werden mußte.